

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-341

vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

### Bericht

**Frédérique Ries**

**A9-0319/2023**

Verpackungen und Verpackungsabfälle

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

---

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 1

###### *Vorschlag der Kommission*

(1) Produkte benötigen Verpackungen als Schutz und um problemlos von ihrem Herstellungsort zum Ort ihres Verbrauchs transportiert werden zu können. Für das Funktionieren des Binnenmarkts für Produkte ist es von entscheidender Bedeutung, Hindernisse für den Binnenmarkt für Verpackungen zu vermeiden. **Durch** fragmentierte Vorschriften und unklare Anforderungen **entstehen den Wirtschaftsakteuren** zusätzliche Kosten.

###### *Geänderter Text*

(1) Produkte benötigen **geeignete** Verpackungen als Schutz und um problemlos von ihrem Herstellungsort zum Ort ihres Verbrauchs transportiert werden zu können. Für das Funktionieren des Binnenmarkts für Produkte ist es von entscheidender Bedeutung, Hindernisse für den Binnenmarkt für Verpackungen zu vermeiden. Fragmentierte Vorschriften und unklare Anforderungen **verursachen Unsicherheit und** zusätzliche Kosten **für die Wirtschaftsakteure**.

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 2

(2) Darüber hinaus werden bei der Herstellung von Verpackungen große Mengen an Primärrohstoffen verbraucht (40 % der in der Union verwendeten Kunststoffe und 50 % des Papiers sind für Verpackungen bestimmt), und Verpackungen machen 36 % der Siedlungsabfälle aus.<sup>30</sup> Die großen und ständig zunehmenden Mengen an Verpackungen sowie ein geringes Maß an Wiederverwendung und schlechtes Recycling stellen erhebliche Hindernisse bei der Verwirklichung einer CO<sub>2</sub>-armen Kreislaufwirtschaft dar. Aus diesen Gründen sollten in dieser Verordnung Vorschriften für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen festgelegt werden, die zu einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem nationale Maßnahmen harmonisiert werden und gleichzeitig die schädlichen Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit vermieden und verringert werden. Durch die Festlegung von Maßnahmen im Einklang mit der Abfallhierarchie soll die Verordnung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen.

(2) Darüber hinaus werden bei der Herstellung von Verpackungen große Mengen an Primärrohstoffen verbraucht (40 % der in der Union verwendeten Kunststoffe und 50 % des Papiers sind für Verpackungen bestimmt), und Verpackungen machen 36 % der Siedlungsabfälle aus.<sup>30</sup> Die großen und ständig zunehmenden Mengen an Verpackungen sowie ein geringes Maß an Wiederverwendung und **Sammlung sowie** schlechtes Recycling stellen erhebliche Hindernisse bei der Verwirklichung einer CO<sub>2</sub>-armen Kreislaufwirtschaft dar. Aus diesen Gründen sollten in dieser Verordnung Vorschriften für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen festgelegt werden, die zu einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem nationale Maßnahmen harmonisiert werden und gleichzeitig die schädlichen Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit vermieden und verringert werden. Durch die Festlegung von Maßnahmen im Einklang mit der Abfallhierarchie soll die Verordnung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen.

---

<sup>30</sup> Eurostat, Statistik über Verpackungsabfälle:  
[https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Packaging\\_waste\\_statistics](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Packaging_waste_statistics).

---

<sup>30</sup> Eurostat, Statistik über Verpackungsabfälle:  
[https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Packaging\\_waste\\_statistics](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Packaging_waste_statistics).

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

(5) Im Einklang mit dem Grünen Deal<sup>33</sup> enthält der neue Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft<sup>34</sup> die Verpflichtung, die grundlegenden Anforderungen an Verpackungen zu verschärfen, damit **alle Verpackungen** bis 2030 wiederverwendbar oder recyclingfähig sind, und andere Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um (übermäßige) Verpackungen und Verpackungsabfälle zu verringern, die Gestaltung zur Wiederverwendung und die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu verbessern, die Komplexität von Verpackungsmaterialien zu verringern **und** Anforderungen an den Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen einzuführen. **Er verpflichtet** die Kommission **zu prüfen**, ob eine EU-weite Kennzeichnung eingeführt werden kann, die die korrekte Trennung von Verpackungsabfällen an der Quelle erleichtert.

(5) Im Einklang mit dem Grünen Deal<sup>33</sup> enthält der neue Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft<sup>34</sup> die Verpflichtung, die grundlegenden Anforderungen an Verpackungen zu verschärfen, damit bis 2030 **alle Verpackungen** wiederverwendbar oder recyclingfähig sind, und andere Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um (übermäßige) Verpackungen und Verpackungsabfälle zu verringern, die Gestaltung zur Wiederverwendung und die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu verbessern, die Komplexität von Verpackungsmaterialien zu verringern, Anforderungen an den Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen einzuführen **und die Notwendigkeit von Anforderungen bezüglich dem Rezyklatanteil in Verpackungen, die nicht aus Kunststoff sind, zu bewerten. In dem Aktionsplan wird die notwendige Verringerung von Lebensmittelabfällen hervorgehoben und der Einsatz von Kreislaufkonzepten für die Wassernutzung befürwortet; zudem wird die Kommission zur Prüfung der Frage verpflichtet**, ob eine EU-weite Kennzeichnung eingeführt werden kann, die die korrekte Trennung von Verpackungsabfällen an der Quelle erleichtert.

---

<sup>33</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2019%3A640%3AFIN>

<sup>34</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2020:98:FIN&WT.mc\\_id=Twitter](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2020:98:FIN&WT.mc_id=Twitter)

---

<sup>33</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2019%3A640%3AFIN>

<sup>34</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2020:98:FIN&WT.mc\\_id=Twitter](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2020:98:FIN&WT.mc_id=Twitter)

#### Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Zielen, die in ... [der künftigen Richtlinie über Umweltaussagen (2023/0085(COD))] und... [der künftigen Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (2022/0092(COD))] festgelegt sind. Sie zielt darauf ab, fundierte Alternativen für nachhaltigere Verpackungen zu fördern und zu unterstützen.**

**Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(11) Ein Gegenstand, der integraler Bestandteil eines Produkts ist und erforderlich ist, um diesem Produkt während seiner gesamten Lebensdauer als Behältnis zu dienen, ihm Halt zu geben oder es haltbar zu machen, und bei dem alle Elemente dazu bestimmt sind, zusammen verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden, sollte nicht als Verpackung betrachtet werden, da seine Funktion untrennbar damit verbunden ist, dass es Teil des Produkts ist. Angesichts des Entsorgungsverhaltens der Verbraucher in Bezug auf **Tee-** und Kaffeebeutel **sowie Einzelportionseinheiten für Kaffee- oder Teesysteme**, die in der Praxis zusammen mit dem Produktrückstand entsorgt werden, was zu einer Kontamination der Kompost- und Recyclingströme führt, sollten diese speziellen Gegenstände

(11) Ein Gegenstand, der integraler Bestandteil eines Produkts ist und erforderlich ist, um diesem Produkt während seiner gesamten Lebensdauer als Behältnis zu dienen, ihm Halt zu geben oder es haltbar zu machen, und bei dem alle Elemente dazu bestimmt sind, zusammen verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden, sollte nicht als Verpackung betrachtet werden, da seine Funktion untrennbar damit verbunden ist, dass es Teil des Produkts ist. Angesichts des Entsorgungsverhaltens der Verbraucher in Bezug auf **Tee** und Kaffeebeutel **oder bei Gebrauch aufweichende Systeme**, die in der Praxis zusammen mit dem Produktrückstand entsorgt werden, was zu einer Kontamination der Kompost- und Recyclingströme führt, sollten diese speziellen Gegenstände jedoch als

jedoch als Verpackung behandelt werden. Dies steht im Einklang mit dem Ziel, die getrennte Sammlung von Bioabfällen gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> zu fördern. Um die Kohärenz in Bezug auf die finanziellen und betrieblichen Verpflichtungen am Ende der Lebensdauer **zu gewährleisten**, sollten außerdem alle Einzelportionseinheiten für Kaffee- oder Teesysteme, die als Behältnis für Kaffee oder Tee erforderlich sind, als Verpackung behandelt werden.

---

<sup>41</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Verpackung behandelt werden. Dies steht im Einklang mit dem Ziel, die getrennte Sammlung von Bioabfällen gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> zu fördern. Um die Kohärenz in Bezug auf die finanziellen und betrieblichen Verpflichtungen am Ende der Lebensdauer **sicherzustellen**, sollten außerdem alle Einzelportionseinheiten für Kaffee- oder Teesysteme, die als Behältnis für Kaffee oder Tee erforderlich sind, als Verpackung behandelt werden.

---

<sup>41</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Im Einklang mit der in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Abfallhierarchie sowie mit dem Lebenszykluskonzept, mit dem das beste Gesamtergebnis für die Umwelt erbracht werden soll, zielen die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen darauf ab, die Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen in Bezug auf Volumen und Gewicht zu verringern und das Entstehen von Verpackungsabfällen zu verhindern, insbesondere durch die Minimierung von Verpackungen, die Vermeidung von unnötigen Verpackungen und eine verstärkte Wiederverwendung von Verpackungen. Darüber hinaus zielen die Maßnahmen darauf ab, die

#### *Geänderter Text*

(12) Im Einklang mit der in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Abfallhierarchie sowie mit dem Lebenszykluskonzept, mit dem das beste Gesamtergebnis für die Umwelt erbracht werden soll, zielen die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen darauf ab, die Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen in Bezug auf Volumen und Gewicht zu verringern und das Entstehen von Verpackungsabfällen zu verhindern, insbesondere durch die Minimierung von Verpackungen, die Vermeidung von unnötigen Verpackungen und eine verstärkte Wiederverwendung von Verpackungen. Darüber hinaus zielen die Maßnahmen darauf ab, die

Verwendung von recycelten Materialien in Verpackungen, insbesondere in Kunststoffverpackungen, bei denen der Rezyklatanteil sehr gering ist, **sowie höhere** Recyclingquoten für alle Verpackungen **und eine hohe** Qualität der daraus resultierenden Sekundärrohstoffe **zu fördern** und gleichzeitig andere Formen der Verwertung und Beseitigung zu reduzieren.

Verwendung von recycelten Materialien in Verpackungen, insbesondere in Kunststoffverpackungen, bei denen der Rezyklatanteil sehr gering ist, **durch den Ausbau hochwertiger Recyclingsysteme zu fördern, wodurch die** Recyclingquoten für alle Verpackungen **erhöht werden und die** Qualität der daraus resultierenden Sekundärrohstoffe **verbessert wird**, und gleichzeitig andere Formen der Verwertung und Beseitigung zu reduzieren.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12a) Im Einklang mit der Abfallhierarchie, nach der die Abfallbeseitigung über Deponien die am wenigsten präferierte Option ist, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen durch eine Überarbeitung der Richtlinie 1999/31/EG des Rates<sup>1a</sup> ergänzt werden, um die schrittweise Einstellung der Entsorgung von Verpackungsabfällen auf Deponien zu beschleunigen.**

---

<sup>1a</sup> Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(13) Verpackungen sollten so gestaltet,

(13) Verpackungen sollten so gestaltet,

gefertigt und vertrieben werden, dass sie wiederverwendet oder hochwertig recycelt werden können und dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres gesamten Lebenszyklus und des Lebenszyklus der Produkte, für die sie konzipiert wurden, so gering wie möglich gehalten werden.

gefertigt und vertrieben werden, dass sie **so oft wie möglich** wiederverwendet oder hochwertig recycelt werden können und dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres gesamten Lebenszyklus und des Lebenszyklus der Produkte, für die sie konzipiert wurden, so gering wie möglich gehalten werden. **Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie für wiederverwendbare Verpackungen in bestimmten Verpackungskategorien eine Mindestzahl von Kreislaufdurchgängen festlegt.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15a) Entsprechend den Begriffsbestimmungen der OECD von 2018<sup>1a</sup> handelt es sich bei per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) um eine große Gruppe von mehr als 4 700 künstlich hergestellten Chemikalien. Seit ihrem Aufkommen in den späten 1940er-Jahren werden PFAS in einer immer breiteren Palette von Konsumgütern und industriellen Anwendungen eingesetzt, die von Lebensmittelverpackungen und Bekleidung bis hin zu Elektronik, Luftfahrt und Feuerlöschschäumen reicht. Sie werden verwendet, weil sie fett- und wasserabweisend sind und aufgrund ihrer Kohlenstoff-Fluor-Bindung eine hohe Stabilität und Beständigkeit gegenüber hohen Temperaturen aufweisen. Diese Bindung ist auch für ihre extreme Persistenz in der Umwelt**

*verantwortlich. Eine Belastung mit den am besten untersuchten PFAS wird mit einer Reihe von gesundheitsschädlichen Folgen in Verbindung gebracht, etwa Schilddrüsenerkrankungen, Leberschäden, geringerem Geburtsgewicht, Adipositas, Diabetes, Hypercholesterinämie und vermindertem Ansprechen auf Routineimpfungen sowie erhöhtem Risiko für Brust-, Nieren- und Hodenkrebs.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(15b) Am 27. Mai 2020 veröffentlichte Dänemark in seinem Amtsblatt (Lovtidende A) die Durchführungsverordnung Nr. 681 vom 25. Mai 2020 zu Lebensmittelkontaktmaterialien und Strafbestimmungen für Verstöße gegen entsprechende EU-Rechtsakte, um PFAS in Materialien und Gegenständen aus Papier und Pappe mit Lebensmittelkontakt zu verbieten. Diesem Beispiel folgend sollten in Anbetracht des Gesundheits- und Umweltrisikos, das von PFAS ausgeht, und in Erwartung der Stellungnahme der ECHA, die ein umfassenderes Verbot von PFAS in sämtlichen Verpackungen und in anderen Bereichen betrifft, alle Lebensmittelverpackungen aus Papier und Pappe, die bewusst zugesetzte PFAS enthalten, nicht auf den Unionsmarkt gebracht werden.*

## **Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 15 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15c) Bei Bisphenol A (BPA) handelt es sich um eine chemische Verbindung, die bei der Herstellung von Materialien verwendet wird, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, etwa bei Mehrweggeschirr aus Kunststoff oder Auskleidungen von Dosen, hauptsächlich als Schutzschicht. BPA-Rückstände können in Lebensmittel und Getränke übergehen und von den Verbrauchern aufgenommen werden. Neben der Aufnahme aus Lebensmitteln kann BPA auch aus anderen Quellen wie Thermopapier, Kosmetika und Staub über die Haut und durch Einatmen aufgenommen werden.***

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 15 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15d) Die Sachverständigengruppen der EFSA wiesen in einem im Januar 2015 veröffentlichten wissenschaftlichen Gutachten<sup>1a</sup> vor dem Hintergrund neuer Daten darauf hin, dass sich die Exposition gegenüber Bisphenol A wahrscheinlich schädlich auf die Nieren und die Leber auswirkt. Die Ergebnisse veranlassten die Sachverständigen der EFSA, den als unbedenklich geltenden Gehalt an BPA deutlich zu senken – von 50 auf 4 mg/kg Körpergewicht/Tag.***

---

<sup>1a</sup>

<https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal>

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 e (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15e) In Anbetracht der Gefahr, die von Bisphenol A ausgeht, und des Risikos eines Übergangs in Lebensmittel sollte die bewusste Zusetzung von BPA in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, verboten werden.***

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(19) ***Diese Verordnung*** sollte keine Beschränkung von Stoffen aus Gründen der chemischen Sicherheit oder aus Gründen der Lebensmittelsicherheit ermöglichen, ***mit Ausnahme der*** Beschränkungen für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom, die bereits auf der Grundlage der Richtlinie 94/62/EG eingeführt wurden und die im Rahmen dieser Verordnung weiterhin geregelt werden sollten, da diese Beschränkungen auch Gegenstand anderer Rechtsvorschriften der Union sind. Die Verordnung sollte ***jedoch*** die Beschränkung von Stoffen ermöglichen (***in erster Linie aus anderen Gründen als der chemischen Sicherheit oder der Lebensmittelsicherheit***), die in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen enthalten sind oder bei deren Herstellungsverfahren

(19) ***Unbeschadet der Beschränkung von PFAS und Bisphenol A sollte diese Verordnung*** keine Beschränkung von Stoffen aus Gründen der chemischen Sicherheit oder aus Gründen der Lebensmittelsicherheit ermöglichen, ***es sei denn, es besteht eine unannehmbare Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt; dies gilt unter anderem für die*** Beschränkungen für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom, die bereits auf der Grundlage der Richtlinie 94/62/EG eingeführt wurden und die im Rahmen dieser Verordnung weiterhin geregelt werden sollten, da diese Beschränkungen auch Gegenstand anderer Rechtsvorschriften der Union sind. Die Verordnung sollte ***ebenfalls*** die Beschränkung von Stoffen ermöglichen, die in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen enthalten sind

verwendet werden und die sich negativ auf die Nachhaltigkeit von Verpackungen – insbesondere im Hinblick auf das Kreislaufprinzip, **die Wiederverwendung** und **das Recycling** – auswirken.

oder bei deren Herstellungsverfahren verwendet werden und die sich negativ auf die Nachhaltigkeit von Verpackungen – insbesondere im Hinblick auf das Kreislaufprinzip, **vor allem bei Wiederverwendungs- und Recyclingverfahren**, – auswirken.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Um Innovationen im Bereich der Verpackungen zu fördern, sollte zugelassen werden, dass Verpackungen, die innovative Merkmale aufweisen, die zu einer erheblichen Verbesserung der Kernfunktion von Verpackungen führen und nachweislich einen Nutzen für die Umwelt haben, eine begrenzte zusätzliche Frist von fünf Jahren erhalten, um die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit zu erfüllen. Die innovativen Merkmale sollten in technischen Unterlagen erläutert werden, die den Verpackungen beigelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(23) Um Innovationen im Bereich der Verpackungen zu fördern, sollte zugelassen werden, dass Verpackungen, die innovative Merkmale aufweisen, die zu einer erheblichen Verbesserung der Kernfunktion von Verpackungen führen und nachweislich einen Nutzen für die Umwelt haben, eine begrenzte zusätzliche Frist von fünf Jahren erhalten, um die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit zu erfüllen. Die innovativen Merkmale sollten **begründet werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung neuer oder innovativer Materialien, und** in technischen Unterlagen erläutert werden, die den Verpackungen beigelegt werden.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Tier sollten die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit aufgrund der Art der verpackten Produkte und der damit verbundenen Anforderungen

#### *Geänderter Text*

(24) Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Tier sollten die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit aufgrund der Art der verpackten Produkte und der damit verbundenen Anforderungen

nicht für Primärverpackungen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup> und von Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>51</sup>, die in direktem Kontakt mit dem Arzneimittel stehen, sowie für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>52</sup> fallen, **sowie** von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53</sup> fallen, gelten. Diese Ausnahmen sollten bis zum 1. Januar 2035 gelten.

---

<sup>50</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

<sup>51</sup> Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

nicht für Primärverpackungen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup> und von Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>51</sup>, die in direktem Kontakt mit dem Arzneimittel stehen, sowie für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>52</sup> fallen, von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53</sup> fallen, **sowie für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von für Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Lebensmitteln und von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, die unter die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 fallen, und Verpackungen für Vorräte, Bestandteile und Bestandteile von Primärverpackungen für die Herstellung von Arzneimitteln gemäß der Richtlinie 2001/83/EG und Tierarzneimitteln gemäß der Verordnung (EU) 2019/6, wenn diese Verpackungen benötigt werden, um den Qualitätsnormen des Arzneimittels bzw. Tierarzneimittels zu genügen**, gelten. Diese Ausnahmen sollten bis zum 1. Januar 2035 gelten.

---

<sup>50</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

<sup>51</sup> Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

<sup>52</sup> Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

<sup>53</sup> Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

Kontaktempfindliche Verpackungen bezeichnen Kunststoffverpackungen von Produkten, die unter folgende Rechtsakte fallen:

<sup>52</sup> Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

<sup>53</sup> Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

Kontaktempfindliche Verpackungen bezeichnen Kunststoffverpackungen von Produkten, die unter folgende Rechtsakte fallen:

*<sup>53a</sup> Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).*

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25**

(25) Einige Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die Recyclingfähigkeit von Verpackungen durch eine Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung zu fördern; solche auf nationaler Ebene ergriffenen Initiativen können zu Rechtsunsicherheit für die Wirtschaftsakteure führen, insbesondere wenn sie Verpackungen in mehreren Mitgliedstaaten vertreiben. Andererseits ist die Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung ein wirksames wirtschaftliches Instrument, um Anreize für eine nachhaltigere Verpackungsgestaltung zu schaffen, wodurch Verpackungen besser recycelt werden können und gleichzeitig für ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts gesorgt wird. Es ist daher notwendig, die Kriterien für die Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung auf der Grundlage der durch die Bewertung der Recyclingfähigkeit ermittelten Leistungsmerkmale zu harmonisieren, ohne die tatsächlichen Beträge dieser Gebühren festzulegen. Da sich die Kriterien auf die Kriterien für die Recyclingfähigkeit von Verpackungen beziehen sollten, sollte die Kommission ermächtigt werden, solche harmonisierten Kriterien zusammen mit der Festlegung der detaillierten Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung für die einzelnen Verpackungskategorien zu erlassen.

(25) Einige Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die Recyclingfähigkeit von Verpackungen durch eine Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung zu fördern; solche auf nationaler Ebene ergriffenen Initiativen können zu Rechtsunsicherheit für die Wirtschaftsakteure führen, insbesondere wenn sie Verpackungen in mehreren Mitgliedstaaten vertreiben. Andererseits ist die Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung ein wirksames wirtschaftliches Instrument, um Anreize für eine nachhaltigere Verpackungsgestaltung zu schaffen, wodurch Verpackungen besser recycelt werden können und gleichzeitig für ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts gesorgt wird. Es ist daher notwendig, die Kriterien für die Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung auf der Grundlage der durch die Bewertung der Recyclingfähigkeit ermittelten Leistungsmerkmale zu harmonisieren, ohne die tatsächlichen Beträge dieser Gebühren festzulegen, **und sicherzustellen, dass die Einnahmen aus diesen Gebühren zur Finanzierung der Nettokosten der Sammlung, der Sortierung und des Recyclings von Verpackungen verwendet werden.** Da sich die Kriterien auf die Kriterien für die Recyclingfähigkeit von Verpackungen beziehen sollten, sollte die Kommission ermächtigt werden, solche harmonisierten Kriterien zusammen mit der Festlegung der detaillierten Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung für die einzelnen Verpackungskategorien zu erlassen.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts zu gewährleisten und jedes Risiko für die Versorgungssicherheit und die Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten auszuschließen, ist es angezeigt, für Primärverpackungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 23 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6, für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen, und für kontaktempfindliche Verpackungen von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen, eine Ausnahme von der Verpflichtung, dass Kunststoffverpackungen einen Mindestzyklanteil enthalten müssen, vorzusehen. Diese Ausnahme sollte auch für die äußere Verpackung von Human- und Tierarzneimitteln im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/6 gelten, wenn sie spezifischen Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels genügen muss.

#### *Geänderter Text*

(28) Um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts zu gewährleisten und jedes Risiko für die Versorgungssicherheit und die Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten auszuschließen, ist es angezeigt, für Primärverpackungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 23 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6, für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen, und für kontaktempfindliche Verpackungen von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen, **sowie für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von für Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Lebensmitteln und von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, die unter die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 fallen**, eine Ausnahme von der Verpflichtung, dass Kunststoffverpackungen einen Mindestzyklanteil enthalten müssen, vorzusehen. Diese Ausnahme sollte auch für die äußere Verpackung von Human- und Tierarzneimitteln im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/6 gelten, wenn sie spezifischen Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels genügen muss. **Schließlich sollte diese Ausnahme für Druckfarben, Klebstoffe, Farben, Firnisse und Lacke, die auf Verpackungen verwendet werden, sowie**

*für alle Kunststoffanteile, die weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit ausmachen, gelten.*

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(28a) Mit Blick auf die Verwirklichung der in dieser Verordnung genannten Ziele für Verwendung von recycelten Materialien sollte die Kommission bis spätestens 31. Dezember 2025 einen Bericht veröffentlichen, in dem die Möglichkeit bewertet wird, Zielwerte für die Verwendung von biobasierten Kunststoffrohstoffen in Verpackungen festzulegen, damit das Ziel von bis zu 50 % auf der Grundlage von Nachhaltigkeitsanforderungen erreicht werden kann.*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(29) Um Hindernisse **für den** Binnenmarkt zu **vermeiden** und um für die wirksame Umsetzung der Verpflichtungen zu sorgen, sollten die Wirtschaftsakteure sicherstellen, dass **der Kunststoffanteil jeder Verpackungseinheit** einen bestimmten Mindestprozentsatz an recycelten Materialien **enthält**, die aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen wurden.

(29) Um Hindernisse **im** Binnenmarkt zu **verhindern** und um für die wirksame Umsetzung der Verpflichtungen zu sorgen, sollten die Wirtschaftsakteure sicherstellen, dass **Kunststoffverpackungen im Durchschnitt pro Format, Herstellungsbetrieb und Jahr** einen bestimmten Mindestprozentsatz an recycelten Materialien **enthalten**, die aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen wurden.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Vorschriften für die Berechnung und Überprüfung der vorhandenen Rezyklatanteile, die aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen wurden (***je Einheit von Verbraucher-Kunststoffabfällen***), und ***für die Festlegung des Formats*** für die technische Dokumentation ***zu gewährleisten***, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>55</sup> zu erlassen.

---

<sup>55</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

#### *Geänderter Text*

(31) Um ***für*** einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Vorschriften für die Berechnung und Überprüfung der vorhandenen Rezyklatanteile, die aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen wurden, ***pro Verpackungsformat, pro Herstellerbetrieb und pro Jahr zu sorgen, wobei die Auswirkungen des Recyclingverfahrens auf die Umwelt zu berücksichtigen sind und das Format*** für die technische Dokumentation ***festzulegen ist***, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>55</sup> zu erlassen.

---

<sup>55</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

*Vorschlag der Kommission*

**(33) Um den Risiken im Zusammenhang mit einem möglicherweise unzureichenden Angebot an bestimmten Kunststoffabfällen für das Recycling, das zu überhöhten Preisen oder nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt führen könnte, Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zur vorübergehenden Änderung der Zielvorgaben für den verpflichtenden Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen zu erlassen. Bei der Bewertung der Begründung eines solchen delegierten Rechtsakts sollte die Kommission gut begründete Anträge natürlicher und juristischer Personen prüfen.**

**Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 33 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(33) Der Kommission** sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zur Änderung der Zielvorgaben für den verpflichtenden Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen zu erlassen. Bei der Bewertung der Begründung eines solchen delegierten Rechtsakts sollte die Kommission gut begründete Anträge natürlicher und juristischer Personen prüfen.

*Geänderter Text*

**(33a) Der Markt für das Recycling von Verpackungen in der Union sollte gestärkt werden, um die Recyclingquote zu erhöhen, die Entsorgung auf Deponien zu verhindern und die Ausfuhr von Abfall in Drittländer zu minimieren. Der Aufbau der Recyclingkapazitäten in der Union sollte in Zusammenarbeit mit den Branchenakteuren und den einzelnen Wirtschaftszweigen erfolgen und auf einer geregelten Wertschöpfungskette beruhen, die Qualitätskontrollen, Qualitätssicherung, Zertifizierung, Logistik und Preisbildung ermöglicht.**

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) Während der Bioabfall-Abfallstrom häufig mit konventionellen Kunststoffen verunreinigt ist, sind die Materialrecyclingströme häufig mit kompostierbaren Kunststoffen kontaminiert. Diese Kreuzkontamination führt zu Ressourcenverschwendung und zu Sekundärrohstoffen minderer Qualität und sollte bereits an der Quelle verhindert werden. Da der korrekte Entsorgungsweg für kompostierbare Kunststoffverpackungen die Verbraucher zunehmend verwirrt, ist es gerechtfertigt und notwendig, klare und gemeinsame Vorschriften für die Verwendung kompostierbarer Kunststoffverpackungen festzulegen, die nur dann verbindlich vorgeschrieben wird, wenn sie einen eindeutigen Nutzen für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verwendung kompostierbarer Verpackungen dazu beiträgt, Bioabfälle zu sammeln oder zu entsorgen.

#### *Geänderter Text*

(35) Während der Bioabfall-Abfallstrom häufig mit konventionellen Kunststoffen verunreinigt ist, sind die Materialrecyclingströme häufig mit kompostierbaren Kunststoffen kontaminiert. Diese Kreuzkontamination führt zu Ressourcenverschwendung und zu Sekundärrohstoffen minderer Qualität und sollte bereits an der Quelle verhindert werden. Da der korrekte Entsorgungsweg für kompostierbare Kunststoffverpackungen die Verbraucher zunehmend verwirrt, ist es gerechtfertigt und notwendig, klare und gemeinsame Vorschriften für die Verwendung kompostierbarer Kunststoffverpackungen festzulegen, die nur dann verbindlich vorgeschrieben wird, wenn sie einen eindeutigen Nutzen für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verwendung kompostierbarer Verpackungen dazu beiträgt, Bioabfälle zu sammeln oder zu entsorgen, ***beispielsweise für Erzeugnisse, bei denen die Trennung von Inhalt und Verpackung, etwa bei Teebeuteln oder Kaffeekapseln, besonders kompliziert ist.***

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Bei den begrenzten Anwendungen von Verpackungen aus biologisch

#### *Geänderter Text*

(36) Bei den begrenzten Anwendungen von Verpackungen aus biologisch

abbaubaren Kunststoffpolymeren besteht ein nachweisbarer Nutzen für die Umwelt durch die Verwendung kompostierbarer Verpackungen, die unter kontrollierten Bedingungen in Kompostierungsanlagen, einschließlich Anlagen für den anaeroben Abbau, gelangen. ***Darüber hinaus sollte in den Fällen, in denen in einem Mitgliedstaat geeignete Abfallsammelsysteme und Abfallbehandlungsinfrastrukturen zur Verfügung stehen, eine gewisse Flexibilität bei der Entscheidung darüber bestehen, ob die Verwendung kompostierbarer Kunststoffe für leichte Kunststofftragetaschen in seinem Hoheitsgebiet vorgeschrieben werden soll. Um zu vermeiden, dass die Verbraucher in Bezug auf die ordnungsgemäße Entsorgung verunsichert werden, und angesichts des ökologischen Nutzens der CO<sub>2</sub>-Kreislaufwirtschaft sollten alle anderen Kunststoffverpackungen dem Recycling zugeführt werden, und bei der Gestaltung solcher Verpackungen sollte sichergestellt werden, dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme dadurch nicht beeinträchtigt wird.***

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40**

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Verpackungen sollten so gestaltet sein, dass ihr Volumen und ihr Gewicht so gering wie möglich gehalten werden und gleichzeitig ihre Fähigkeit, ihre Funktion als Verpackung zu erfüllen, erhalten bleibt. Der Erzeuger der Verpackung sollte die Verpackung anhand der in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten

abbaubaren Kunststoffpolymeren besteht ein nachweisbarer Nutzen für die Umwelt durch die Verwendung kompostierbarer Verpackungen, die unter kontrollierten Bedingungen in Kompostierungsanlagen, einschließlich Anlagen für den anaeroben Abbau, gelangen. ***Außerdem sollte biologisch abbaubarer Abfall nicht zu Kontaminanten im Kompost führen. Zur erleichterten Verwendung kompostierbarer Verpackungen, die zur Sammlung oder Entsorgung von Bioabfällen beitragen, sollten die Bestimmungen der Norm EN 13432 „Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau – Prüfschema und Bewertungskriterien für die Einstufung von Verpackungen“ im Hinblick auf die Kompostierungszeiten, die zulässigen Kontaminationsgrade und die Beschränkungen für die Freisetzung von Mikroplastik überarbeitet werden, damit diese Materialien in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen in geeigneter Weise verarbeitet werden. Darüber hinaus sollte in der Union eine vergleichbare Norm für die Eigenkompostierung festgelegt werden.***

#### *Geänderter Text*

(40) Verpackungen sollten so gestaltet sein, dass ihr Volumen und ihr Gewicht so gering wie möglich gehalten werden und gleichzeitig ihre Fähigkeit, ihre Funktion als Verpackung zu erfüllen, erhalten bleibt. Der Erzeuger der Verpackung sollte die Verpackung anhand der in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten

Leistungskriterien bewerten. Im Hinblick auf das Ziel dieser Verordnung, die Erzeugung von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu verringern und die Kreislauffähigkeit von Verpackungen im gesamten Binnenmarkt zu verbessern, sollten die bestehenden Kriterien präzisiert und verschärft werden. Die Liste der Leistungskriterien für Verpackungen, die in der bestehenden harmonisierten Norm EN 13428:2000<sup>57</sup> aufgeführt sind, sollte daher geändert werden. Vermarktung und Verbraucherakzeptanz sind zwar nach wie vor relevant für die Gestaltung von Verpackungen, sie sollten jedoch nicht Teil von Leistungskriterien sein, die ein zusätzliches Verpackungsgewicht und -volumen rechtfertigen. Dies sollte sich jedoch nicht negativ auf die Produktspezifikationen für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sowie Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse auswirken, die im Rahmen der EU-Regelung für geschützte geografische Angaben **eingetragen und geschützt sind**, als Teil des Ziels der Union, das kulturelle Erbe und das traditionelle Wissen zu schützen. Dagegen können die Recyclingfähigkeit, die Verwendung von recycelten Materialien und die Wiederverwendung ein zusätzliches Verpackungsgewicht oder zusätzliches Verpackungsvolumen rechtfertigen und sollten zu den Leistungskriterien hinzugefügt werden. Verpackungen mit Doppelwänden, falschen Böden und anderen Eigenschaften, die nur dazu bestimmt sind, das wahrgenommene Produktvolumen zu erhöhen, sollten nicht in Verkehr gebracht werden, da sie die Anforderung zur Minimierung von Verpackungen nicht erfüllen. Gleiches sollte für übermäßige Verpackungen gelten, die nicht erforderlich sind, um die Funktionalität der Verpackung sicherzustellen.

Leistungskriterien bewerten. Im Hinblick auf das Ziel dieser Verordnung, die Erzeugung von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu verringern und die Kreislauffähigkeit von Verpackungen im gesamten Binnenmarkt zu verbessern, sollten die bestehenden Kriterien präzisiert und verschärft werden. Die Liste der Leistungskriterien für Verpackungen, die in der bestehenden harmonisierten Norm EN 13428:2000<sup>57</sup> aufgeführt sind, sollte daher geändert werden. Vermarktung und Verbraucherakzeptanz sind zwar nach wie vor relevant für die Gestaltung von Verpackungen, sie sollten jedoch nicht Teil von Leistungskriterien sein, die ein zusätzliches Verpackungsgewicht und -volumen rechtfertigen. Dies sollte sich jedoch nicht negativ auf die Produktspezifikationen für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sowie Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse auswirken, die im Rahmen der EU-Regelung für geschützte geografische Angaben, als Teil des Ziels der Union, das kulturelle Erbe und das traditionelle Wissen zu schützen, **eingetragen und geschützt sind; die sollte sich auch nicht auf die Geschmacksmuster von Verpackungen auswirken, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002<sup>57a</sup> rechtlich geschützt sind**. Dagegen können die Recyclingfähigkeit, die Verwendung von recycelten Materialien und die Wiederverwendung ein zusätzliches Verpackungsgewicht oder zusätzliches Verpackungsvolumen rechtfertigen und sollten zu den Leistungskriterien hinzugefügt werden. Verpackungen mit Doppelwänden, falschen Böden und anderen Eigenschaften, die nur dazu bestimmt sind, das wahrgenommene Produktvolumen zu erhöhen, sollten nicht in Verkehr gebracht werden, da sie die Anforderung zur Minimierung von Verpackungen nicht erfüllen. Gleiches

sollte für übermäßige Verpackungen gelten, die nicht erforderlich sind, um die Funktionalität der Verpackung sicherzustellen.

---

<sup>57</sup> Verpackung – Spezifische Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung – Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung.

---

<sup>57</sup> Verpackung – Spezifische Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung – Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung.

*<sup>57a</sup> Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1).*

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Die Verbraucher müssen darüber informiert werden, wie sie Verpackungsabfälle, einschließlich kompostierbarer leichter und sehr leichter Kunststofftragetaschen, angemessen entsorgen können. Das am besten dafür geeignete Mittel ist die Einführung eines harmonisierten Kennzeichnungssystems auf der Grundlage der Materialzusammensetzung von Verpackungen für die Sortierung von Abfällen und die Kombination mit entsprechenden Kennzeichnungen auf Abfallbehältern.

#### *Geänderter Text*

(44) Die Verbraucher müssen darüber informiert werden, wie sie die Verpackungsabfälle angemessen entsorgen können. Das am besten dafür geeignete Mittel ist die Einführung eines harmonisierten Kennzeichnungssystems auf der Grundlage der Materialzusammensetzung von Verpackungen für die Sortierung von Abfällen und die Kombination mit entsprechenden Kennzeichnungen auf Abfallbehältern. ***Das Erfordernis, dass ein solches harmonisiertes Kennzeichnungssystem für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihren Lebensumständen wie Alter und Sprachkenntnissen, verständlich ist, sollte ein entscheidender Faktor bei seiner Gestaltung sein. Das kann durch Piktogramme und eine möglichst sparsame Verwendung von Sprache***

*erreicht werden. Damit würden auch die sonst anfallenden Kosten für die Übersetzung der verwendeten Sprache minimiert.*

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(44a) Die Sortierung ist ein wesentlicher Schritt, um für eine bessere Kreislauffähigkeit von Verpackungen zu sorgen. Der Ausbau der Sortierkapazitäten, insbesondere durch technologische Innovationen, sollte gefördert werden, um eine bessere Qualität bei der Sortierung und damit auch bei den Ausgangsstoffen für das Recycling zu erreichen.***

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(49) Um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung zu unterstützen, sollten die Verbraucher vor irreführenden und unübersichtlichen Informationen über Merkmale von Verpackungen und ihre angemessene Behandlung am Ende der Lebensdauer, für die im Rahmen dieser Verordnung eine harmonisierte Kennzeichnung eingeführt wird, geschützt werden. ***Es sollte möglich sein, Verpackungen, die unter die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung fallen, mittels eines Akkreditierungssymbols im gesamten***

(49) Um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung zu unterstützen, sollten die Verbraucher vor irreführenden und unübersichtlichen Informationen über Merkmale von Verpackungen und ihre angemessene Behandlung am Ende der Lebensdauer, für die im Rahmen dieser Verordnung eine harmonisierte Kennzeichnung eingeführt wird, geschützt werden.

*Anwendungsgebiet dieses Systems zu identifizieren. Dieses Symbol sollte Verbrauchern oder Nutzern die Recyclingfähigkeit von Verpackungen klar und eindeutig anzeigen. In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass das Symbol „Grüner Punkt“, das in einigen Mitgliedstaaten verwendet wird, um anzuzeigen, dass ein Hersteller einen finanziellen Beitrag zu einem nationalen System zur Verwertung von Verpackungen<sup>58</sup> geleistet hat, die Verbraucher irrtümlich zu der Annahme führen könnte, dass Verpackungen, die mit einem solchen Symbol versehen sind, immer recyclingfähig sind.*

---

<sup>58</sup> <https://www.pro-e.org/the-green-dot-trademark>

---

<sup>58</sup> <https://www.pro-e.org/the-green-dot-trademark>

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(50a) Es sollte eine Sachverständigengruppe unter ausgewogener Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten und sämtlicher Interessenträger aus dem Bereich Verpackung eingesetzt werden. Die Gruppe sollte als „Verpackungsforum“ bezeichnet werden und insbesondere zur Ausarbeitung, Entwicklung und Klärung von Nachhaltigkeitsanforderungen, zur Überprüfung der Wirksamkeit der bestehenden Marktüberwachungsmechanismen und zur Bewertung von Selbstregulierungsmaßnahmen beitragen.*

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60

#### *Vorschlag der Kommission*

(60) Das Problem des Abfallaufkommens durch übermäßige Verpackungen kann nicht allein dadurch angegangen werden, dass Verpflichtungen in Bezug auf die Gestaltung von Verpackungen festgelegt werden. Für bestimmte Verpackungsarten sollten den Wirtschaftsakteuren Verpflichtungen zur Verringerung des Leerraums auferlegt werden, wenn sie solche Verpackungen verwenden. Bei Umverpackungen, Transportverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel, die für die Lieferung von Produkten an Endvertreiber oder Endabnehmer verwendet werden, sollte das Verhältnis des Leerraums zu dem Produkt 40 % nicht überschreiten. Im Einklang mit der Abfallhierarchie sollten Wirtschaftsakteure, die Verkaufsverpackungen als Verpackungen für den elektronischen Handel verwenden, von dieser Verpflichtung ausgenommen werden können.

#### *Geänderter Text*

(60) Das Problem des Abfallaufkommens durch übermäßige Verpackungen kann nicht allein dadurch angegangen werden, dass Verpflichtungen in Bezug auf die Gestaltung von Verpackungen festgelegt werden. Für bestimmte Verpackungsarten sollten den Wirtschaftsakteuren Verpflichtungen zur Verringerung des Leerraums auferlegt werden, wenn sie solche Verpackungen verwenden. Bei Umverpackungen, Transportverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel, die für die Lieferung von Produkten an Endvertreiber oder Endabnehmer verwendet werden, sollte das Verhältnis des Leerraums zu dem Produkt 40 % nicht überschreiten. Im Einklang mit der Abfallhierarchie sollten Wirtschaftsakteure, die Verkaufsverpackungen als Verpackungen für den elektronischen Handel verwenden, von dieser Verpflichtung ausgenommen werden können. ***Diese Verpflichtung sollte nicht für wiederverwendbare Verpackungen gelten.***

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65

#### *Vorschlag der Kommission*

(65) Um Anreize für die Abfallvermeidung zu schaffen, sollte ein neues Konzept der „Wiederbefüllung“ eingeführt werden. Die Wiederbefüllung sollte als spezifische

#### *Geänderter Text*

(65) Um Anreize für die Abfallvermeidung zu schaffen, sollte ein neues Konzept der „Wiederbefüllung“ eingeführt werden. Die Wiederbefüllung sollte als spezifische

Abfallvermeidungsmaßnahme betrachtet werden, die zur *Erreichung* der *Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele* beiträgt und für diese erforderlich ist. *Behältnisse, die dem Verbraucher gehören und die eine Verpackungsfunktion im Zusammenhang mit der Wiederbefüllung erfüllen, wie wiederverwendbare Becher, Flaschen oder Kisten, sind jedoch keine Verpackung im Sinne dieser Verordnung.*

Abfallvermeidungsmaßnahme betrachtet werden, die zur *Verwirklichung* der *Abfallvermeidungsziele gemäß der vorliegenden Verordnung* beiträgt und für diese erforderlich ist.

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66

##### *Vorschlag der Kommission*

(66) Bieten Wirtschaftsakteure den Kauf von Produkten durch Wiederbefüllung an, so sollten sie sicherstellen, dass ihre Wiederbefüllungsstationen bestimmte Anforderungen erfüllen, um die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten die Wirtschaftsakteure, wenn die Verbraucher ihre eigenen Behältnisse verwenden, über die Bedingungen für eine sichere Wiederbefüllung und Verwendung dieser Behälter informieren. Um die Wiederbefüllung zu fördern, sollten die Wirtschaftsakteure keine kostenlosen Verpackungen oder Verpackungen, die nicht Teil des Pfand- und Rücknahmesystems an den Wiederbefüllungsstationen sind, bereitstellen.

##### *Geänderter Text*

(66) Bieten Wirtschaftsakteure den Kauf von Produkten durch Wiederbefüllung an, so sollten sie sicherstellen, dass ihre Wiederbefüllungsstationen bestimmte Anforderungen erfüllen, um die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten die Wirtschaftsakteure, wenn die Verbraucher ihre eigenen Behältnisse verwenden, über die Bedingungen für eine sichere Wiederbefüllung und Verwendung dieser Behälter informieren. Um die Wiederbefüllung zu fördern, sollten die Wirtschaftsakteure keine kostenlosen Verpackungen oder Verpackungen, die nicht Teil des Pfand- und Rücknahmesystems an den Wiederbefüllungsstationen sind, bereitstellen. ***Die Wirtschaftsakteure sollten von der Haftung im Falle von Problemen mit der Lebensmittelsicherheit befreit werden, die sich aus der Verwendung von Behältern ergeben könnten, die von Verbrauchern bereitgestellt werden.***

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67

#### *Vorschlag der Kommission*

(67) Um den wachsenden Anteil von Einwegverpackungen und die zunehmende Menge an Verpackungsabfällen zu verringern, müssen quantitative **Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele** für Verpackungen in Bereichen festgelegt werden, die das größte Potenzial für eine Verringerung der Verpackungsabfälle aufweisen, nämlich bei Lebensmitteln und Getränken zur Mitnahme, großen Elektro-Haushaltsgeräten und Transportverpackungen. Dies wurde anhand von Faktoren wie den bestehenden Wiederverwendungssystemen, der Notwendigkeit von Verpackungen und der Möglichkeit bewertet, die funktionalen Anforderungen in Bezug auf sachgerechte Verpackung, Sauberkeit, Gesundheit, Hygiene und Sicherheit zu erfüllen. Auch die Unterschiede zwischen den Produkten und ihren Herstellungs- und Vertriebssystemen wurden berücksichtigt. Mit der Festlegung der Ziele sollen Innovationen gefördert und der Anteil der Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungslösungen erhöht werden. **Die Verwendung von** Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes eingefüllt und verzehrt werden, **sollte** verboten werden.

#### *Geänderter Text*

(67) Um den wachsenden Anteil von Einwegverpackungen und die zunehmende Menge an Verpackungsabfällen zu verringern, müssen quantitative **Wiederverwendungsziele** für Verpackungen in Bereichen festgelegt werden, die das größte Potenzial für eine Verringerung der Verpackungsabfälle aufweisen, nämlich bei Lebensmitteln und Getränken zur Mitnahme, großen Elektro-Haushaltsgeräten und Transportverpackungen. Dies wurde anhand von Faktoren wie den bestehenden Wiederverwendungssystemen, der Notwendigkeit von Verpackungen und der Möglichkeit bewertet, die funktionalen Anforderungen in Bezug auf sachgerechte Verpackung, Sauberkeit, Gesundheit, Hygiene und Sicherheit zu erfüllen. Auch die Unterschiede zwischen den Produkten und ihren Herstellungs- und Vertriebssystemen wurden berücksichtigt. Mit der Festlegung der Ziele sollen Innovationen gefördert und der Anteil der Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungslösungen erhöht werden. Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes eingefüllt und verzehrt werden, **sollten** verboten werden. **Die Verbraucher sollten stets die Möglichkeit haben, Lebensmittel und Getränke zum Mitnehmen in wiederverwendbaren Behältern oder unter Verwendung eigener Behälter zu Bedingungen zu erwerben, die nicht unvorteilhafter sind als bei Lebensmitteln und Getränken, die in Einwegverpackungen angeboten**

*werden. Wirtschaftsakteure, die Lebensmittel oder Getränke zum Mitnehmen verkaufen, sollten den Verbrauchern die Möglichkeit bieten, die Lebensmittel oder Getränke in eigenen Behältern und Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen zu erwerben.*

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68

#### *Vorschlag der Kommission*

(68) Um ihre Wirksamkeit zu erhöhen und um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsakteure gleich behandelt werden, sollten die **Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele** für die **Wirtschaftsakteure** gelten. **Ziele in Bezug auf Getränke sollten zusätzlich auch für die Erzeuger gelten, da diese Akteure die Verpackungsformate bestimmen können, die für die angebotenen Produkte verwendet werden.** Die Zielvorgaben sollten als Prozentsatz der Verkäufe von wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems **oder durch Wiederbefüllung** oder, im Falle von Transportverpackungen, als Prozentsatz der Verwendungen berechnet werden. In Bezug auf das Material sollten die Zielvorgaben neutral sein. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung und Wiederbefüllung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 291 des Vertrags einen Durchführungsrechtsakt über die Methode für deren Berechnung zu erlassen.

#### *Geänderter Text*

(68) Um ihre Wirksamkeit zu erhöhen und um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsakteure gleich behandelt werden, sollten die **Wiederverwendungsziele** für die **Endvertreiber** gelten. Die Zielvorgaben sollten als Prozentsatz der Verkäufe von wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems oder, im Falle von Transportverpackungen, als Prozentsatz der Verwendungen berechnet werden. In Bezug auf das Material sollten die Zielvorgaben neutral sein. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung und Wiederbefüllung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 291 des Vertrags einen Durchführungsrechtsakt über die Methode für deren Berechnung zu erlassen.

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71

#### *Vorschlag der Kommission*

(71) Damit die Einhaltung der **Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele** überprüft werden kann, müssen die betreffenden Wirtschaftsakteure den zuständigen Behörden Bericht erstatten. Ab dem 1. Januar 2030 sollten die Wirtschaftsakteure die einschlägigen Daten für jedes Kalenderjahr übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten diese Daten öffentlich zugänglich machen.

#### *Geänderter Text*

(71) Damit die Einhaltung der **Wiederverwendungsziele** überprüft werden kann, müssen die betreffenden Wirtschaftsakteure den zuständigen Behörden Bericht erstatten. Ab dem 1. Januar 2030 sollten die Wirtschaftsakteure die einschlägigen Daten für jedes Kalenderjahr übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten diese Daten öffentlich zugänglich machen.

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 73 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(73a) Da sehr leichte Kunststofftragetaschen (unter 50 Mikron) sehr wahrscheinlich zu Abfall werden und zur Meeresverschmutzung beitragen, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um ihr Inverkehrbringen auf unbedingt notwendige Verwendungszwecke zu beschränken. Diese Kunststoffbeutel sollten nicht als Verpackungen für lose Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, außer aus hygienischen Gründen oder zur Verpackung von feuchten losen Lebensmitteln wie rohem Fleisch, Fisch oder Milcherzeugnissen.**

## Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 74 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(74a) Eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftragetaschen sollte nicht zu einer Substitution durch Papiertragetaschen führen. Die Kommission sollte die Verwendung von Papiertragetaschen überwachen und ein Ziel sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs an Papiertragetaschen vorschlagen.***

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 91**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(91) Um eine ambitionierte und nachhaltige Verringerung des Gesamtaufkommens von Verpackungsabfällen zu erreichen, sollten Zielvorgaben für die Reduzierung der Verpackungsabfälle pro Kopf bis 2030 festgelegt werden. Wenn das Ziel einer Verringerung um 5 % bis 2030 im Vergleich zu 2018 erreicht wird, dürfte dies in der gesamten Union im Jahr 2030 eine absolute Verringerung um insgesamt rund 19 % gegenüber dem Ausgangswert für 2030 bedeuten. Die Mitgliedstaaten sollten das Aufkommen an Verpackungsabfällen bis 2035 um 10 % gegenüber 2018 reduzieren; dies dürfte zu einer Verringerung der Verpackungsabfälle um 29 % gegenüber dem Ausgangswert für 2030 führen. Um sicherzustellen, dass die Bemühungen hinsichtlich der Abfallverringerung über 2030 hinaus fortgesetzt werden, sollte für 2035 ein Reduktionsziel von 10 % im Vergleich zu

(91) Um eine ambitionierte und nachhaltige Verringerung des Gesamtaufkommens von Verpackungsabfällen zu erreichen, sollten Zielvorgaben für die Reduzierung der Verpackungsabfälle pro Kopf bis 2030 festgelegt werden. Wenn das Ziel einer Verringerung um 5 % bis 2030 im Vergleich zu 2018 erreicht wird, dürfte dies in der gesamten Union im Jahr 2030 eine absolute Verringerung um insgesamt rund 19 % gegenüber dem Ausgangswert für 2030 bedeuten. Die Mitgliedstaaten sollten das Aufkommen an Verpackungsabfällen bis 2035 um 10 % gegenüber 2018 reduzieren; dies dürfte zu einer Verringerung der Verpackungsabfälle um 29 % gegenüber dem Ausgangswert für 2030 führen. Um sicherzustellen, dass die Bemühungen hinsichtlich der Abfallverringerung über 2030 hinaus fortgesetzt werden, sollte für 2035 ein Reduktionsziel von 10 % im Vergleich zu

2018 festgelegt werden, was eine Verringerung um 29 % gegenüber dem Ausgangswert bedeuten würde, und für 2040 sollte ein Reduktionsziel von 15 % im Vergleich zu 2018 festgelegt werden, was eine Verringerung um 37 % gegenüber dem Ausgangswert darstellen würde.

2018 festgelegt werden, was eine Verringerung um 29 % gegenüber dem Ausgangswert bedeuten würde, und für 2040 sollte ein Reduktionsziel von 15 % im Vergleich zu 2018 festgelegt werden, was eine Verringerung um 37 % gegenüber dem Ausgangswert darstellen würde. **Die Mitgliedstaaten, die für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen aus Haushalten einerseits und von Verpackungsabfällen aus Industrie und Gewerbe andererseits unterschiedliche Systeme eingerichtet haben, sollten ihre Sonderform beibehalten können.**

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 91 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(91a) Die Kommission hat im Rahmen ihres Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft am 16. Januar 2018 eine Mitteilung mit dem Titel „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ mit dem Ziel angenommen, die Meeresverschmutzung, die Treibhausgasemissionen und die Abhängigkeit Europas von fossilen Brennstoffen zu verringern. Angesichts des zunehmenden Kunststoffverbrauchs werden im Rahmen der Strategie eine bessere Kreislauffähigkeit von Kunststoffen und wirksame Vorbeugemaßnahmen gefordert. Diese Verordnung sollte im Einklang mit dieser Strategie ein Mittel zur Bekämpfung überflüssiger und unnötiger Kunststoffe sein, um den Trend zur Produktion und zum Verbrauch von Kunststoffen, insbesondere von Einwegkunststoffen, umzukehren.**

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 92

#### *Vorschlag der Kommission*

(92) Die Mitgliedstaaten können diese Ziele mittels wirtschaftlicher Instrumente und anderer Maßnahmen erreichen, mit denen Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie geschaffen werden, einschließlich Maßnahmen, die im Rahmen von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung umzusetzen sind, und indem sie die Einrichtung und den wirksamen Einsatz von Wiederverwendungssystemen fördern und die Wirtschaftsakteure ermutigen, den Endabnehmern weitere Möglichkeiten zur Wiederbefüllung zu bieten. Solche Maßnahmen sollten parallel und zusätzlich zu anderen Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung erlassen werden, die auf die Verringerung von Verpackungen und Verpackungsabfällen abzielen, beispielsweise Anforderungen zur Minimierung von Verpackungen, **Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele**, Volumen-Schwellenwerte und Maßnahmen zur nachhaltigen Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen. Ein Mitgliedstaat kann unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Vertrags und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung Anforderungen festlegen, die über die in dieser Verordnung festgelegten Mindestziele hinausgehen.

## Änderungsantrag 42

#### *Geänderter Text*

(92) Die Mitgliedstaaten können diese Ziele mittels wirtschaftlicher Instrumente und anderer Maßnahmen erreichen, mit denen Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie geschaffen werden, einschließlich Maßnahmen, die im Rahmen von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung umzusetzen sind, und indem sie die Einrichtung und den wirksamen Einsatz von Wiederverwendungssystemen fördern und die Wirtschaftsakteure ermutigen, den Endabnehmern weitere Möglichkeiten zur Wiederbefüllung zu bieten. Solche Maßnahmen sollten parallel und zusätzlich zu anderen Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung erlassen werden, die auf die Verringerung von Verpackungen und Verpackungsabfällen abzielen, beispielsweise Anforderungen zur Minimierung von Verpackungen, **Wiederverwendungsziele, Wiederbefüllungsverpflichtungen**, Volumen-Schwellenwerte und Maßnahmen zur nachhaltigen Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen. Ein Mitgliedstaat kann unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Vertrags und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung Anforderungen festlegen, die über die in dieser Verordnung festgelegten Mindestziele hinausgehen.

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 96

### *Vorschlag der Kommission*

(96) Im Einklang mit dem Verursacherprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Hersteller, die Verpackungen und verpackte Produkte in der Union in Verkehr bringen, die Verantwortung für ihre Bewirtschaftung am Ende ihrer Lebensdauer übernehmen. Es sei daran erinnert, dass gemäß der Richtlinie 94/62/EG bis zum 31. Dezember 2024 Regime der erweiterten Herstellerverantwortung eingeführt werden müssen, da sie das am besten geeignete Mittel sind, um dies zu erreichen, und positive Auswirkungen auf die Umwelt haben können, indem das Aufkommen von Verpackungsabfällen verringert und die Sammlung und das Recycling von Verpackungsabfällen verstärkt werden. Bei den Regimen bestehen große Unterschiede in Bezug auf ihre Struktur, ihre Effizienz und den Umfang der Herstellerverantwortung. Die Bestimmungen zur erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG sollten daher im Allgemeinen auf Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Hersteller von Verpackungen Anwendung finden und durch weitere spezifische Bestimmungen ergänzt werden, wenn dies erforderlich und angemessen ist.

## Änderungsantrag 43

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 98

### *Geänderter Text*

(96) Im Einklang mit dem Verursacherprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Hersteller, die Verpackungen und verpackte Produkte in der Union in Verkehr bringen, ***einschließlich Akteure im elektronischen Handel***, die Verantwortung für ihre Bewirtschaftung am Ende ihrer Lebensdauer übernehmen. Es sei daran erinnert, dass gemäß der Richtlinie 94/62/EG bis zum 31. Dezember 2024 Regime der erweiterten Herstellerverantwortung eingeführt werden müssen, da sie das am besten geeignete Mittel sind, um dies zu erreichen, und positive Auswirkungen auf die Umwelt haben können, indem das Aufkommen von Verpackungsabfällen verringert und die Sammlung und das Recycling von Verpackungsabfällen verstärkt werden. Bei den Regimen bestehen große Unterschiede in Bezug auf ihre Struktur, ihre Effizienz und den Umfang der Herstellerverantwortung. Die Bestimmungen zur erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG sollten daher im Allgemeinen auf Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Hersteller von Verpackungen Anwendung finden und durch weitere spezifische Bestimmungen ergänzt werden, wenn dies erforderlich und angemessen ist.

(98) Die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>66</sup> enthält Vorschriften für die Nachverfolgbarkeit von Unternehmen, insbesondere Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, die Verbrauchern in der Union Verpackungen anbieten. Um Mitnahmeeffekte in Bezug auf die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung zu verhindern, sollte festgelegt werden, wie die Anbieter von Online-Plattformen diese Verpflichtungen in Bezug auf die gemäß dieser Verordnung eingerichteten Register der Verpackungshersteller erfüllen sollten. In diesem Zusammenhang sollten Anbieter von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich von Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 fallen und die es Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Herstellern abzuschließen, von diesen Herstellern Informationen über die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften zur erweiterten Herstellerverantwortung erhalten. Die Vorschriften über die Nachverfolgbarkeit von Händlern, die Verpackungen online verkaufen, unterliegen den Durchsetzungsvorschriften der Verordnung (EU) 2022/2065.

(98) Die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>66</sup> enthält Vorschriften für die Nachverfolgbarkeit von Unternehmen, insbesondere Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, die Verbrauchern in der Union Verpackungen anbieten. Um Mitnahmeeffekte in Bezug auf die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung zu verhindern, sollte festgelegt werden, wie die Anbieter von Online-Plattformen diese Verpflichtungen in Bezug auf die gemäß dieser Verordnung eingerichteten Register der Verpackungshersteller erfüllen sollten. In diesem Zusammenhang sollten Anbieter von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich von Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 fallen und die es Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Herstellern abzuschließen, **bestimmten für Hersteller geltende Pflichten unterliegen, es sei denn, sie weisen nach, dass der Dritte, für den sie den Fernabsatz oder die Lieferung abwickeln, diese Pflichten bereits erfüllt hat. Außerdem sollten sie** von diesen Herstellern Informationen über die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften zur erweiterten Herstellerverantwortung erhalten. Die Vorschriften über die Nachverfolgbarkeit von Händlern, die Verpackungen online verkaufen, unterliegen den Durchsetzungsvorschriften der Verordnung (EU) 2022/2065.

---

<sup>66</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur

---

<sup>66</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur

Änderung der Richtlinie 2000/31/EG  
(Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277  
vom 27.10.2022, S. 1).

Änderung der Richtlinie 2000/31/EG  
(Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277  
vom 27.10.2022, S. 1).

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 101 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(101a) Die getrennte Sammlung von Verpackungen ist ein entscheidender Schritt zur Sicherstellung ihrer Kreislauffähigkeit und eines starken Markts für Sekundärrohstoffe. Die Festlegung einer verbindlichen Sammelquote ist ein Anreiz, effiziente und gezielte Sammelsysteme auf nationaler Ebene zu entwickeln und somit die Menge der sortierten und potenziell recycelten Abfälle zu erhöhen.**

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 103 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(103a) Mit dieser Verordnung sollte der Vielfalt der in der Union existierenden Pfand- und Rücknahmesysteme Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass technische Entwicklungen in diesen Systemen nicht behindert werden, wenn sie die Bedingungen und Kriterien für die Erhöhung der Sammelquoten und die Gewährleistung einer besseren Recyclingqualität erfüllen. Ein digitales Pfand- und Rücknahmesystem bietet den Verbrauchern beispielsweise ein Verfahren mit QR-Code, bei dem das**

*Pfand zurückerstattet wird, nachdem eine entsprechende Rückgabe bei einer Sammelstelle für getrennte Sammlung zu Hause oder unterwegs erfolgt ist.*

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 107

#### *Vorschlag der Kommission*

(107) Mitgliedstaaten, die in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vor Inkrafttreten dieser Verpflichtung ohne Pfand- und Rücknahmesysteme eine Sammelquote von **90** % der festgelegten Verpackungsarten erreichen, können beantragen, dass keine Pfand- und Rücknahmesysteme eingerichtet werden müssen.

#### *Geänderter Text*

(107) **Die** Mitgliedstaaten, die in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vor Inkrafttreten dieser Verpflichtung ohne Pfand- und Rücknahmesysteme eine Sammelquote von **mindestens 85** % der festgelegten Verpackungsarten erreichen, können beantragen, dass keine Pfand- und Rücknahmesysteme eingerichtet werden müssen.

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 108

#### *Vorschlag der Kommission*

(108) Als spezifische Maßnahme zur Vermeidung von Verpackungsabfällen sollten die Mitgliedstaaten Lösungen in Bezug auf die Wiederverwendung und Wiederbefüllung aktiv fördern. Sie sollten die Einrichtung von Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungssystemen unterstützen und deren Funktionsweise und Einhaltung der Hygienenormen überwachen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, auch andere Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise die Einrichtung von Pfand- und Rücknahmesystemen für wiederverwendbare Verpackungsformate, die Schaffung wirtschaftlicher Anreize

#### *Geänderter Text*

(108) Als spezifische Maßnahme zur Vermeidung von Verpackungsabfällen sollten die Mitgliedstaaten Lösungen in Bezug auf die Wiederverwendung und Wiederbefüllung aktiv fördern. Sie sollten die Einrichtung von Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungssystemen unterstützen und deren Funktionsweise und Einhaltung der Hygienenormen überwachen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, auch andere Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise die Einrichtung von Pfand- und Rücknahmesystemen für wiederverwendbare Verpackungsformate, die Schaffung wirtschaftlicher Anreize

oder die Festlegung von Anforderungen an die Endvertreiber, einen bestimmten Prozentsatz von Produkten, die nicht unter die **Wiederverwendungs-** und **Wiederbefüllungsziele** fallen, in wiederverwendbaren Verpackungen oder durch Wiederbefüllung zur Verfügung zu stellen, sofern diese Anforderungen nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts oder zur Entstehung von Handelshemmnissen führen.

oder die Festlegung von Anforderungen an die Endvertreiber, einen bestimmten Prozentsatz von Produkten, die nicht unter die **Wiederverwendungsziele** und **Wiederbefüllungsverpflichtungen** fallen, in wiederverwendbaren Verpackungen oder durch Wiederbefüllung zur Verfügung zu stellen, sofern diese Anforderungen nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts oder zur Entstehung von Handelshemmnissen führen.

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 113 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(113a) Es ist zwar wichtig, dass die Kommission bei der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte, in denen die Kriterien für die Recyclingfähigkeit sowie die Kriterien für die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit festgelegt werden, alle Verarbeitungstechnologien berücksichtigt, sie muss aber auch unbedingt den Mehrwert des chemischen Recyclings von Fraktionen, die nicht mit mechanischen Recyclingtechnologien verarbeitet werden können, eingehender bewerten. Im Zusammenhang mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> sollte die Kommission den Energieverbrauch neuer Technologien, den Wasserverbrauch und Materialverluste berücksichtigen und im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Rechtsrahmens der Union zu Umweltaussagen irreführende Behauptungen zum Umweltschutz vermeiden, indem diese Anwendungen auf einen wirklich zirkulären Ansatz beschränkt werden, wobei beispielsweise**

**Konzepte zur Umwandlung von Materialien in Brennstoffe ausgeschlossen werden.**

---

***1a Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).***

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 113 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(113b) Ein Wirtschaftsakteur sollte nur dann Umweltaussagen zu in Verkehr gebrachten Verpackungen machen dürfen, wenn sie gemäß der Richtlinie über Umweltaussagen begründet sind. Was die Recyclingfähigkeit, den Umfang des Rezyklatanteils und die Wiederverwendbarkeit anbelangt, so sollten diese Angaben nur für Verpackungseigenschaften möglich sein, die über in dieser Verordnung festgelegten geltenden Mindestanforderungen hinausgehen.***

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 117 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(117a) Die getrennte Sammlung in***

***Privathaushalten ist eine wichtige Komponente zur Erhöhung der Sammelquote bei Verpackungen und zur Verbesserung ihrer Kreislauffähigkeit. Die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsakteure sollten in der Lage sein, spezifische Maßnahmen für die getrennte Sammlung in Privathaushalten zu ergreifen, die dem Standort und den Gewohnheiten der Verbraucher Rechnung tragen.***

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 123

#### *Vorschlag der Kommission*

(123) Die wirksame Durchsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen ist von entscheidender Bedeutung, um für einen fairen Wettbewerb zu sorgen und sicherzustellen, dass der erwartete Nutzen dieser Verordnung und ihr erwarteter Beitrag zur Verwirklichung der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftsziele der Union erreicht werden. Daher sollte die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>73</sup> zur Festlegung eines horizontalen Rahmens für die Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, für Verpackungen gelten, für die Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

---

<sup>73</sup> Verordnung (EU) 2019/1020 des

#### *Geänderter Text*

(123) Die wirksame Durchsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen ist von entscheidender Bedeutung, um für einen fairen Wettbewerb zu sorgen und sicherzustellen, dass der erwartete Nutzen dieser Verordnung und ihr erwarteter Beitrag zur Verwirklichung der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftsziele der Union erreicht werden. Daher sollte ***eine Mindestzahl von Kontrollen der Wirtschaftsakteure, die Verpackungen auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, festgelegt werden, und die*** Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>73</sup> zur Festlegung eines horizontalen Rahmens für die Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, für Verpackungen gelten, für die Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

---

<sup>73</sup> Verordnung (EU) 2019/1020 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 130

#### *Vorschlag der Kommission*

(130) **Bei** Verpackungen, die auf den Unionsmarkt gelangen, **sollte** der Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Wirtschaftsakteuren auf dem Markt Vorrang eingeräumt werden. Auch wenn sie alle Verpackungen, die auf den Unionsmarkt gelangen, betreffen können, sollten sich die Maßnahmen der gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Behörden hauptsächlich auf Verpackungen beziehen, die Gegenstand von Verbotsmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörden sind. Falls sie solche Verbotsmaßnahmen ergreifen, die nicht auf das nationale Hoheitsgebiet beschränkt sind, sollten die Marktüberwachungsbehörden den für die Kontrollen von Verpackungen, die auf den Unionsmarkt gelangen, benannten Behörden die für die Identifizierung solcher nicht konformen Verpackungen an den Grenzen erforderlichen Einzelheiten mitteilen, einschließlich Informationen über die verpackten Produkte und die Wirtschaftsakteure, um einen risikobasierten Ansatz in Bezug auf Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen, zu ermöglichen. In solchen

#### *Geänderter Text*

(130) **Um das Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, muss dafür Sorge getragen werden, dass Verpackungen aus Drittstaaten, die auf den Unionsmarkt gelangen, dieser Verordnung gerecht werden, unabhängig davon, ob sie als eigenständige Verpackung oder als Teil eines verpackten Produkts eingeführt werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Erzeuger geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für diese Verpackungen durchgeführt haben.** Der Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Wirtschaftsakteuren auf dem Markt **sollte dabei** Vorrang eingeräumt werden. Auch wenn sie alle Verpackungen, die auf den Unionsmarkt gelangen, betreffen können, sollten sich die Maßnahmen der gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Behörden hauptsächlich auf Verpackungen beziehen, die Gegenstand von Verbotsmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörden sind. Falls sie solche Verbotsmaßnahmen ergreifen, die nicht auf das nationale Hoheitsgebiet beschränkt sind, sollten die

Fällen wird der Zoll versuchen, diese Verpackungen an den Grenzen zu identifizieren und aufzuhalten.

Marktüberwachungsbehörden den für die Kontrollen von Verpackungen, die auf den Unionsmarkt gelangen, benannten Behörden die für die Identifizierung solcher nicht konformen Verpackungen an den Grenzen erforderlichen Einzelheiten mitteilen, einschließlich Informationen über die verpackten Produkte und die Wirtschaftsakteure, um einen risikobasierten Ansatz in Bezug auf Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen, zu ermöglichen. In solchen Fällen wird der Zoll versuchen, diese Verpackungen an den Grenzen zu identifizieren und aufzuhalten.

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Mit dieser Verordnung werden Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit und Kennzeichnung eingeführt, die für das Inverkehrbringen von Verpackungen erfüllt werden müssen, sowie Anforderungen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung, die Sammlung, die Behandlung und das Recycling von Verpackungsabfällen.

##### *Geänderter Text*

(1) Mit dieser Verordnung werden Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit und Kennzeichnung eingeführt, die für das Inverkehrbringen von Verpackungen erfüllt werden müssen, sowie Anforderungen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung, die ***Verhinderung und Verringerung unnötiger Verpackung, die Wiederverwendung oder Wiederbefüllung von Verpackungen***, die Sammlung, die Behandlung und das Recycling von Verpackungsabfällen.

### **Änderungsantrag 54**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Durch die Festlegung von Maßnahmen im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG trägt diese Verordnung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

*Geänderter Text*

(3) Durch die Festlegung von Maßnahmen im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG **und durch die Bereitstellung eines stützenden Rechtsrahmens, der der Europäischen Industrie Sicherheit mit Blick auf ihre Investitionen zur Verwirklichung der Kreislauffähigkeit von Verpackungen bietet**, trägt diese Verordnung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft **und zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119** bei.

**Änderungsantrag 55**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der für Verpackungen geltenden rechtlichen Anforderungen der Union, beispielsweise in Bezug auf Sicherheit, Qualität, Gesundheitsschutz und Hygiene der verpackten Erzeugnisse, sowie unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle.

*Geänderter Text*

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der für Verpackungen geltenden rechtlichen Anforderungen der Union, beispielsweise in Bezug auf Sicherheit, Qualität, Gesundheitsschutz und Hygiene der verpackten Erzeugnisse, sowie unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle **und der Anwendung von Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie im Zusammenhang mit der Abfallhierarchie, mit denen das beste Umweltergebnis erzielt werden kann**.

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) Tee- oder Kaffeebeutel, **die als Behältnis für** ein Tee- oder Kaffeeprodukt **erforderlich sind** und dazu bestimmt sind, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;

*Geänderter Text*

f) **durchlässige** Tee- oder Kaffeebeutel **oder bei Gebrauch aufweichende Systeme und Einzelportionseinheiten, die** ein Tee- oder Kaffeeprodukt **enthalten** und dazu bestimmt sind, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) Einzelportionseinheiten für Kaffee- oder Teesysteme, die als Behältnis für ein Kaffee- oder Teeprodukt erforderlich sind und dazu bestimmt sind, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;

*Geänderter Text*

g) **undurchlässige** Einzelportionseinheiten für Kaffee- oder Teesysteme, die als Behältnis für ein Kaffee- oder Teeprodukt erforderlich sind und dazu bestimmt sind, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;

**Änderungsantrag 58**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. „Transportverpackungen“  
Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von **mehreren** Verkaufseinheiten oder Umverpackungen in einer Weise erleichtern, dass **deren** Beschädigung durch Handhabung und Transport vermieden wird, einschließlich Verpackungen für den elektronischen Handel, jedoch mit Ausnahme von Containern für den Straßen-, Schienen-,

*Geänderter Text*

4. „Transportverpackungen“  
Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von **einer beliebigen Anzahl von** Verkaufseinheiten oder Umverpackungen in einer Weise erleichtern, dass **eine** Beschädigung **des Produkts** durch Handhabung und Transport vermieden wird, einschließlich Verpackungen für den elektronischen Handel, jedoch mit Ausnahme von Containern für den Straßen-

See- und Luftverkehr;

, Schienen-, See- und Luftverkehr;

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

#### *Vorschlag der Kommission*

16. „Endvertreiber“ den Vertreiber, der verpackte Produkte oder Produkte liefert, die dem Endabnehmer in Form einer Wiederbefüllung verkauft werden;

#### *Geänderter Text*

16. „Endvertreiber“ den Vertreiber, der verpackte Produkte oder Produkte liefert, die dem Endabnehmer in Form einer Wiederbefüllung **oder Wiederverwendung** verkauft werden;

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

#### *Vorschlag der Kommission*

19. „Verbundverpackung“ eine Verpackungseinheit, die aus zwei oder mehr unterschiedlichen Materialien besteht, die nicht per Hand getrennt werden können und daher eine feste Einheit bilden, mit Ausnahme von Materialien, die für Etiketten, **Verschlüsse** und Versiegelungen verwendet werden;

#### *Geänderter Text*

19. „Verbundverpackung“ eine Verpackungseinheit, die aus zwei oder mehr unterschiedlichen Materialien besteht, die nicht per Hand getrennt werden können und daher eine feste Einheit bilden, mit Ausnahme von Materialien, die für Etiketten, **Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Lackierungen, Klebeverschlüsse** und Versiegelungen verwendet werden **und deren Gewicht dem Gewicht der eigentlichen Verpackung zuzurechnen ist**;

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

#### *Vorschlag der Kommission*

22. „Wiederverwendung“ jedes

#### *Geänderter Text*

22. „Wiederverwendung“ jedes

Verfahren, bei dem wiederverwendbare Verpackungen erneut für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;

Verfahren, bei dem wiederverwendbare Verpackungen **mehrmals** erneut für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren, **und das durch eine geeignete Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, gewöhnlich durch ein Pfandsystem, gefördert wird;**

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

#### *Vorschlag der Kommission*

26. „Wiederverwendungssysteme“ organisatorische, technische oder finanzielle Regelungen, die die Wiederverwendung entweder in einem geschlossenen oder offenen Kreislaufsystem ermöglichen. Pfand- und Rücknahmesysteme, mit denen sichergestellt wird, dass Verpackungen zur Wiederverwendung gesammelt werden, gelten als Teil eines „Wiederverwendungssystems“;

#### *Geänderter Text*

26. „Wiederverwendungssysteme“ organisatorische, technische **und/oder** finanzielle Regelungen **in Verbindung mit Anreizen**, die die Wiederverwendung entweder in einem geschlossenen oder offenen Kreislaufsystem ermöglichen. Pfand- und Rücknahmesysteme, mit denen sichergestellt wird, dass Verpackungen zur Wiederverwendung gesammelt werden, gelten als Teil eines „Wiederverwendungssystems“;

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28

#### *Vorschlag der Kommission*

28. „Wiederbefüllung“ einen Vorgang, bei dem ein Endabnehmer sein eigenes Behältnis, das eine Verpackungsfunktion erfüllt, mit einem oder mehreren Produkten befüllt, die vom Endvertreiber **im Rahmen eines Handelsgeschäfts angeboten werden;**

#### *Geänderter Text*

28. „Wiederbefüllung“ einen Vorgang, bei dem ein Endabnehmer sein eigenes Behältnis **oder ein vom Endvertreiber in der Verkaufsstelle zur Verfügung gestelltes Behältnis**, das eine Verpackungsfunktion erfüllt, mit einem oder mehreren Produkten befüllt, die vom Endvertreiber **erworben wurden;**

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

#### *Vorschlag der Kommission*

31. „recyclingorientierte Gestaltung“ eine Gestaltung von Verpackungen, einschließlich einzelner Bestandteile von Verpackungen, durch die ihre Recyclingfähigkeit im Rahmen von Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik sichergestellt wird;

#### *Geänderter Text*

31. „recyclingorientierte Gestaltung“ eine Gestaltung von Verpackungen, einschließlich einzelner Bestandteile von Verpackungen, durch die ihre Recyclingfähigkeit im Rahmen von Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik sichergestellt wird, **wobei mechanischen Recyclingverfahren Vorrang einzuräumen ist;**

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**31a. „Recyclingfähigkeit“ die Bewertung der inhärenten Vereinbarkeit von Verpackungen mit der Bewirtschaftung und Behandlung von Abfällen auf der Grundlage von getrennter Sammlung, Sortierung in getrennte Abfallströme, großmaßstäblichem Recycling und der Verwendung von Recyclingstoffen anstelle von Primärrohstoffen in neuen Verpackungen;**

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32

*Vorschlag der Kommission*

32. „großmaßstäbliches Recycling“ das ***Sammeln, Sortieren und Recycling unter Verwendung bestehender Infrastrukturen und Verfahren, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen und die die Verpackungsabfälle von mindestens 75 % der Bevölkerung der Union abdecken***, einschließlich aus der Union ausgeführter Verpackungsabfälle, die die in Artikel 47 Absatz 5 festgelegten Anforderungen erfüllen;

**Änderungsantrag 67**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Änderungsantrag 68**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 34**

*Geänderter Text*

32. „großmaßstäbliches Recycling“ das ***Vorhandensein einer ausreichenden Kapazität, um die gesammelten Verpackungsabfälle über etablierte industrielle Verfahren für die Weiterverarbeitung in bestehenden Systemen, die sich im betrieblichen Umfeld bewährt haben, definierten und anerkannten Abfallströmen zuzuführen***, einschließlich aus der Union ausgeführter Verpackungsabfälle, die die in Artikel 47 Absatz 5 festgelegten Anforderungen erfüllen;

*Geänderter Text*

**32a. „hochwertiges Recycling“ jedes Verwertungsverfahren im Sinne von Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG, durch das sichergestellt wird, dass die besondere Qualität der gesammelten Abfälle während dieses Verwertungsverfahrens erhalten oder wiederhergestellt wird, sodass die Abfälle anschließend recycelt und auf die gleiche Weise oder für eine ähnliche Anwendung mit minimalem Verlust an Menge, Qualität oder Funktion verwendet werden können;**

*Vorschlag der Kommission*

34. „integrierter Bestandteil“ einen Bestandteil einer Verpackung, der sich vom Hauptteil der Verpackungseinheit unterscheiden und aus einem anderen Material bestehen kann, aber wesentlich für die Verpackungseinheit und ihre Funktionsweise ist und nicht von der Hauptverpackungseinheit getrennt werden muss, **um das Produkt zu verwenden**, und der in der Regel zur gleichen Zeit wie die Verpackungseinheit entsorgt wird, wenn auch nicht unbedingt auf demselben Entsorgungsweg;

**Änderungsantrag 69**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35**

*Vorschlag der Kommission*

35. „separater Bestandteil“ einen Bestandteil einer Verpackung, der sich vom Hauptteil der Verpackungseinheit unterscheidet und aus einem anderen Material bestehen kann, der vollständig und dauerhaft von der Hauptverpackungseinheit entfernt werden muss, **um Zugang zum Produkt zu erlangen**, und der in der Regel vor und getrennt von der Verpackungseinheit entsorgt wird;

**Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 37**

*Vorschlag der Kommission*

37. „innovative Verpackungen“ eine

*Geänderter Text*

34. „integrierter Bestandteil“ einen Bestandteil einer Verpackung, der sich vom Hauptteil der Verpackungseinheit unterscheiden und aus einem anderen Material bestehen kann, aber wesentlich für die Verpackungseinheit und ihre Funktionsweise ist und nicht von der Hauptverpackungseinheit getrennt werden muss und der in der Regel zur gleichen Zeit wie die Verpackungseinheit entsorgt wird, wenn auch nicht unbedingt auf demselben Entsorgungsweg;

*Geänderter Text*

35. „separater Bestandteil“ einen Bestandteil einer Verpackung, der sich vom Hauptteil der Verpackungseinheit unterscheidet und aus einem anderen Material bestehen kann, der vollständig und dauerhaft von der Hauptverpackungseinheit entfernt werden muss und der in der Regel vor und getrennt von der Verpackungseinheit entsorgt wird;

*Geänderter Text*

37. „innovative Verpackungen“ eine

Verpackungsform, die unter Verwendung neuartiger Materialien, Gestaltungs- oder Produktionsverfahren hergestellt wird und zu einer erheblichen Verbesserung der Verpackungsfunktionen, beispielsweise bei der Verwendung als Behältnis, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung **oder zur Darbietung** von Produkten, führt und nachweislich einen Nutzen für die Umwelt hat, mit Ausnahme von Verpackungen, die das Ergebnis einer Änderung bestehender Verpackungen **allein** zum Zweck einer besseren Darbietung der Produkte und ihrer Vermarktung sind;

Verpackungsform, die unter Verwendung neuartiger **und innovativer** Materialien, Gestaltungs- oder Produktionsverfahren hergestellt wird und zu einer erheblichen Verbesserung der Verpackungsfunktionen, beispielsweise bei der Verwendung als Behältnis, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung von Produkten, führt und nachweislich **insgesamt** einen Nutzen für die Umwelt hat, mit Ausnahme von Verpackungen, die das Ergebnis einer Änderung bestehender Verpackungen **hauptsächlich** zum Zweck einer besseren Darbietung der Produkte und ihrer Vermarktung sind;

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) „Sekundärrohstoffe“ Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen können;

#### *Geänderter Text*

(38) „Sekundärrohstoffe“ Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden, **alle erforderlichen Kontrollen und Sortierungen durchlaufen haben** und Primärrohstoffe ersetzen können;

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 40

#### *Vorschlag der Kommission*

40. „kontaktempfindliche Verpackungen“ Verpackungen, die zur Verwendung in Verpackungsanwendungen bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 767/2009, (EG) Nr. 2009/1223, (EU) 2017/745, (EU) 2017/746, (EU)

#### *Geänderter Text*

40. „kontaktempfindliche Verpackungen“ Verpackungen, die zur Verwendung in Verpackungsanwendungen bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 767/2009, (EG) Nr. 2009/1223, (EU) 2017/745, (EU) 2017/746, (EU)

2019/4 und (EU) 2019/6 sowie der **Richtlinien 2001/83/EG oder 2008/68/EG fallen;**

2019/4 und (EU) 2019/6 sowie der **Richtlinie 2001/83/EG, der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> oder der Richtlinie 2008/68/EG fallen;**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).**

### Änderungsantrag 73

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 41

##### *Vorschlag der Kommission*

41. „kompostierbare Verpackungen“ Verpackungen, die physikalisch, chemisch, thermisch oder biologisch zersetzt werden können, sodass der Großteil des fertigen Kompostes gemäß Artikel 47 Absatz 8 letztlich in Kohlendioxid, Mineralsalze, Biomasse und Wasser zerfällt, und die die getrennte Sammlung und den **Kompostierungsprozess** oder -vorgang, dem sie unter kontrollierten industriellen Bedingungen zugeführt werden, nicht behindern;

##### *Geänderter Text*

41. „kompostierbare Verpackungen“ Verpackungen, die physikalisch, chemisch, thermisch oder biologisch zersetzt werden können, sodass der Großteil des fertigen Kompostes gemäß Artikel 47 Absatz 8 letztlich in Kohlendioxid, Mineralsalze, Biomasse und Wasser zerfällt, und die die getrennte Sammlung und den **Kompostierungs- oder anaeroben Vergärungsprozess** oder -vorgang, dem sie unter kontrollierten industriellen Bedingungen zugeführt werden, nicht behindern, **wobei die in harmonisierten europäischen Normen (EN 13432) festgelegten geltenden Anforderungen erfüllt werden;**

### Änderungsantrag 74

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**41a** „*eigenkompostierbare Verpackungen*“ *Verpackungen, die im Vergleich zu Kompostierungsanlagen im industriellen Maßstab auch unter nicht kontrollierten Bedingungen biologisch abgebaut werden können und deren Kompostierung von Privatpersonen durchgeführt wird, um Kompost für den Eigenbedarf herzustellen.*

## **Änderungsantrag 75**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 41 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**41b.** „*biobasierte Kunststoffe*“ *Kunststoffe, deren Rohstoffe aus Biomasse bestehen<sup>1a</sup>;*

---

<sup>1a</sup> *Mitteilung zu einem EU-Politikrahmen für biobasierte, biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe, COM(2022)0682, 30.11.2022.*

## **Änderungsantrag 76**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 50**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

50. „Pfand“ einen **festen** Geldbetrag, der nicht Teil des Preises eines verpackten oder eingefüllten Produkts ist und vom Endabnehmer beim Kauf eines solchen Produkts, das unter ein Pfand- und Rücknahmesystem in einem bestimmten Mitgliedstaat fällt, zu entrichten ist und

50. „Pfand“ einen **festgelegten** Geldbetrag, der nicht Teil des Preises eines verpackten oder eingefüllten Produkts ist und vom Endabnehmer beim Kauf eines solchen Produkts, das unter ein Pfand- und Rücknahmesystem in einem bestimmten Mitgliedstaat fällt, zu entrichten ist und

zurückerstattet wird, wenn der Endabnehmer die Pfandverpackung an eine zu diesem Zweck eingerichtete Sammelstelle zurückgibt;

zurückerstattet wird, wenn der Endabnehmer **oder eine sonstige Person** die Pfandverpackung an eine zu diesem Zweck eingerichtete Sammelstelle zurückgibt;

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 51

#### *Vorschlag der Kommission*

51. „Pfand- und Rücknahmesystem“ ein System, bei dem der Endabnehmer beim Kauf eines verpackten oder eingefüllten Produkts, das unter dieses System fällt, eine Pfandgebühr entrichten muss, die ihm zurückerstattet wird, wenn er die Pfandverpackung an eine zu diesem Zweck eingerichtete Sammelstelle zurückgibt;

#### *Geänderter Text*

51. „Pfand- und Rücknahmesystem“ ein System, bei dem der Endabnehmer beim Kauf eines verpackten oder eingefüllten Produkts, das unter dieses System fällt, eine Pfandgebühr entrichten muss, die ihm zurückerstattet wird, wenn er die Pfandverpackung an eine zu diesem Zweck eingerichtete Sammelstelle zurückgibt **oder zu Hause oder an einem öffentlichen Ort ordnungsgemäß über das für diesen Zweck für diese Abfallart zur Verfügung gestellte Aufnahmebehältnis entsorgt**;

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 57

#### *Vorschlag der Kommission*

57. „Verpackung, mit der ein Risiko verbunden ist“ eine Verpackung, die durch Nichteinhaltung einer in dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr festgelegten Anforderung, mit Ausnahme der in Artikel 56 Absatz 1 aufgeführten Anforderungen, die Umwelt oder andere durch diese Anforderung geschützte öffentliche Interessen beeinträchtigen kann;

#### *Geänderter Text*

57. „Verpackung, mit der ein Risiko verbunden ist“ eine Verpackung, die durch Nichteinhaltung einer in dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr festgelegten Anforderung, mit Ausnahme der in Artikel 56 Absatz 1 aufgeführten Anforderungen, die Umwelt, **die Gesundheit** oder andere durch diese Anforderung geschützte öffentliche Interessen beeinträchtigen kann;

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Zusätzlich zu den Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 11 können die Mitgliedstaaten weitere Kennzeichnungsanforderungen in Bezug auf Angaben zum Regime der erweiterten Herstellerverantwortung oder zum Pfand- und Rücknahmesystem, die nicht in Artikel 44 Absatz 1 aufgeführt sind, vorsehen.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Verpackungen sind so herzustellen, dass die Verwendung und die Konzentration bedenklicher Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind.

(1) Verpackungen sind so herzustellen, dass die Verwendung und die Konzentration bedenklicher Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, **und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.**

## Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Lebensmittelkontaktverpackungen, die bewusst zugesetzte per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) enthalten, dürfen ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum = 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] nicht mehr in Verkehr gebracht werden.**

**Änderungsantrag 82**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Lebensmittelkontaktverpackungen, die bewusst zugesetztes Bisphenol A (BPA, CAS 80-05-7) enthalten, dürfen ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum = 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] nicht mehr in Verkehr gebracht werden.**

**Änderungsantrag 83**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Einhaltung der in **Absatz 2** genannten Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation nachzuweisen.

(3) Die Einhaltung der in **den Absätzen 1, 2, 2a und 2b** genannten Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation nachzuweisen.

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Anforderungen an die Recyclingfähigkeit, die in gemäß Artikel 6 Absatz 5 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, **dürfen** das Vorhandensein von Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen nicht aus Gründen beschränken, die in erster Linie mit der chemischen Sicherheit zusammenhängen. Diese Anforderungen befassen sich **gegebenenfalls** mit bedenklichen Stoffen, die sich negativ auf die Wiederverwendung und das Recycling von Verpackungsmaterialien auswirken, in denen sie enthalten sind, und umfassen **gegebenenfalls** die betreffenden spezifischen Stoffe und die damit verbundenen Kriterien und Beschränkungen.

#### *Geänderter Text*

(4) **Unbeschadet der Absätze 2a und 2b dürfen die** Anforderungen an die Recyclingfähigkeit, die in gemäß Artikel 6 Absatz 5 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, das Vorhandensein von Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen nicht aus Gründen beschränken, die in erster Linie mit der chemischen Sicherheit zusammenhängen, **es sei denn, es besteht durch die Verwendung eines Stoffes in der Verpackung in irgendeiner Phase ihres Lebenszyklus ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt.** Diese Anforderungen befassen sich **auch** mit bedenklichen Stoffen, die sich negativ auf die Wiederverwendung, **die Sortierung** und das Recycling von Verpackungsmaterialien auswirken, in denen sie enthalten sind, und umfassen die betreffenden spezifischen Stoffe und die damit verbundenen Kriterien und Beschränkungen.

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Alle Verpackungen müssen recyclingfähig sein.

#### *Geänderter Text*

Alle **in Verkehr gebrachten** Verpackungen müssen **gemäß Absatz 2** recyclingfähig sein.

## Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) recyclingorientiert gestaltet sind;

*Geänderter Text*

a) recyclingorientiert gestaltet sind, **wie es in den gemäß Absatz 4 von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt ist**;

**Änderungsantrag 87**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) in großem Maßstab **recycelt werden können**.

*Geänderter Text*

e) **gemäß der Methode, die in gemäß Absatz 6 von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wurde**, in großem Maßstab **recyclingfähig sind**.

**Änderungsantrag 88**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**Buchstabe a gilt ab dem 1. Januar 2030** und Buchstabe e **ab dem 1. Januar 2035**.

*Geänderter Text*

**Die Buchstaben a bis d gelten nach Ablauf von 36 Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte, und Buchstabe e gilt nach Ablauf von 36 Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung der in Absatz 6 genannten delegierten Rechtsakte.**

**Änderungsantrag 89**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 3**

(3) Recyclingfähige Verpackungen müssen ***ab dem 1. Januar 2030 die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung im Einklang mit den gemäß Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten und ab dem 1. Januar 2035 auch die Anforderungen an die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit erfüllen, die in den gemäß Absatz 6 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind. Entsprechen solche Verpackungen diesen delegierten Rechtsakten, so stehen sie mit Absatz 2 Buchstaben a und e im Einklang.***

(3) Recyclingfähige Verpackungen müssen:

***a) die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung im Einklang mit den gemäß Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten spätestens 36 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte erfüllen und***

***b) die in den gemäß Absatz 6 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen an die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit spätestens 36 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung der in Absatz 6 genannten delegierten Rechtsakte zusätzlich zu Buchstabe a des vorliegenden Absatzes erfüllen.***

***Entsprechen solche Verpackungen diesen delegierten Rechtsakten, so stehen sie mit Absatz 2 Buchstaben a und e im Einklang.***

## **Änderungsantrag 90**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)**

**(3a) Mit den in Absatz 3 genannten Kriterien und Anforderungen wird Folgendes festgelegt:**

- a) die Art und Weise, wie das Ergebnis der Bewertung der Recyclingfähigkeit in Leistungsstufen von A bis E gemäß Anhang II Tabelle 3 ausgedrückt wird, basierend auf dem prozentualen Anteil des Gewichts der Verpackungseinheit, der gemäß Absatz 1 recyclingfähig ist;**
- b) detaillierte Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung für jedes in Anhang II Tabelle 1 aufgeführte Verpackungsmaterial und jede dort aufgeführte Verpackungskategorie, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Anforderungen für hochwertiges Recycling;**
- c) für jede in Anhang II Tabelle 1 aufgeführte Verpackungskategorie eine Beschreibung der Bedingungen für die Einhaltung der jeweiligen Leistungsstufen;**
- d) die Anpassung der finanziellen Beiträge, die die Hersteller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 40 auf der Grundlage der jeweiligen Leistungsstufe zu entrichten haben;**
- e) die Art und Weise, wie die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit für jede in Anhang II Tabelle 1 aufgeführte Verpackungskategorie zu bewerten ist, um aktualisierte Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit zu ermitteln.**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und die Leistungsmerkmale für die Recyclingfähigkeit auf der Grundlage der Kriterien und Parameter in Anhang II Tabelle 2 für die in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Verpackungskategorien sowie Vorschriften für die Anpassung der finanziellen Beiträge festzulegen, die von den Herstellern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 40 Absatz 1 auf der Grundlage der Leistungsmerkmale der Verpackungen und – bei Kunststoffverpackungen – des Prozentsatzes des Rezyklatanteils zu zahlen sind. Die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung müssen Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren nach dem neuesten Stand der Technik einbeziehen und alle Verpackungsbestandteile abdecken.**

*Geänderter Text*

**Die Kommission erlässt bis zum 1. Januar 2027 nach Konsultation des gemäß Artikel 12a eingerichteten Verpackungsforums und unter Berücksichtigung der von den europäischen Normungsorganisationen entwickelten Normen gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, um**

- a) Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und verschiedene Leistungsmerkmale für Recycling auf der Grundlage der in Anhang II Tabellen 2 und 2a aufgeführten Kriterien und Parameter für die in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Verpackungskategorien festzulegen; die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung müssen Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren nach dem neuesten Stand der Technik einbeziehen und alle Verpackungsbestandteile abdecken;**
- b) Vorschriften für die Anpassung der finanziellen Beiträge festzulegen, die von**

*den Herstellern zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 40 Absatz 1 auf der Grundlage der Leistungsmerkmale der Verpackungen und erforderlichenfalls des Prozentsatzes des Rezyklatanteils zu zahlen sind.*

## **Änderungsantrag 92**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Tabelle 1 des Anhangs zu erlassen, um sie an wissenschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Material- und Produktgestaltung und die Sammel-, Sortier- und Recyclinginfrastruktur anzupassen.

#### *Geänderter Text*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Tabelle 1 des Anhangs **II** zu erlassen, um sie an wissenschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Material- und Produktgestaltung und die Sammel-, Sortier- und Recyclinginfrastruktur anzupassen.

## **Änderungsantrag 93**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

*Ab dem 1. Januar 2030* gelten Verpackungen nicht mehr als recyclingfähig, wenn sie gemäß den Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung, die in dem gemäß Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakt für die jeweilige Verpackungskategorie festgelegt sind, der Leistungsstufe E entsprechen.

#### *Geänderter Text*

*Nachdem 36 Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte vergangen sind,* gelten Verpackungen nicht mehr als recyclingfähig, wenn sie gemäß den Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung, die in dem gemäß Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakt für die jeweilige Verpackungskategorie festgelegt sind, der Leistungsstufe E entsprechen.

## Änderungsantrag 94

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Nachdem 96 Monate nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten delegierte Rechtsakte vergangen sind, gelten Verpackungen nicht mehr als recyclingfähig, wenn sie gemäß den Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung, die in dem gemäß Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakt für die jeweilige Verpackungskategorie festgelegt sind, der Leistungsstufe D oder darunter entsprechen.*

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Nachdem 36 Monate nach Inkrafttreten der in Absatz 6 genannten delegierte Rechtsakte vergangen sind, gelten Verpackungen nicht mehr als recyclingfähig, wenn sie die in den gemäß Absatz 6 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen an die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit nicht erfüllen.*

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Diese Kriterien müssen mindestens auf den in Anhang II Tabelle 2 aufgeführten Parametern beruhen.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 97**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Für jede in Anhang II Tabelle 1 **aufgeführte** Verpackungsart **legt die Kommission** die Methode **fest**, nach der beurteilt wird, ob Verpackungen in großem Maßstab recyclingfähig sind. Diese Methode stützt sich mindestens auf folgende Elemente:

(6) **Spätestens 60 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte erlässt die Kommission gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung** für jede in Anhang II Tabelle 1 **aufgeführten** Verpackungsart, **um** die Methode **festzulegen**, nach der beurteilt wird, ob Verpackungen in großem Maßstab recyclingfähig sind. Diese Methode stützt sich mindestens auf folgende Elemente:

## **Änderungsantrag 98**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) die Menge der getrennt gesammelten Verpackungsabfälle, aufgeschlüsselt nach den in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Verpackungsmaterialien, in der Union insgesamt und in jedem Mitgliedstaat;

b) die Menge der getrennt gesammelten Verpackungsabfälle, aufgeschlüsselt nach den in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Verpackungsmaterialien, in der Union insgesamt und in jedem Mitgliedstaat, **unter Berücksichtigung der Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 43 dieser Verordnung**;

## Änderungsantrag 99

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) die installierten  
Infrastrukturkapazitäten für die Sortierung  
und das Recycling in der Union insgesamt  
für jede in Anhang II Tabelle 1 aufgeführte  
Verpackungsart.

*Geänderter Text*

d) die installierten  
Infrastrukturkapazitäten für die Sortierung  
und das Recycling in der Union insgesamt  
für jede in Anhang II Tabelle 1 aufgeführte  
Verpackungsart, **unter Berücksichtigung  
der Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß  
Artikel 43 dieser Verordnung.**

## Änderungsantrag 100

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die unter den Buchstaben a bis d  
genannten Daten müssen verfügbar und  
für die Öffentlichkeit leicht zugänglich  
sein.**

## Änderungsantrag 101

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7) Mit den in Absatz 3 genannten  
Kriterien und Anforderungen wird  
Folgendes festgelegt:**

**entfällt**

**a) die Art und Weise, wie das Ergebnis  
der Bewertung der Recyclingfähigkeit in  
Leistungsstufen von A bis E gemäß  
Anhang II Tabelle 3 ausgedrückt wird,  
basierend auf dem prozentualen Anteil  
des Gewichts der Verpackungseinheit, der**

*gemäß Absatz 1 recyclingfähig ist;*

*b) detaillierte Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung für jedes in Anhang II Tabelle 1 aufgeführte Verpackungsmaterial und jede Verpackungskategorie;*

*c) für jede in Anhang II Tabelle 1 aufgeführte Verpackungskategorie eine Beschreibung der Bedingungen für die Einhaltung der jeweiligen Leistungsstufen;*

*d) die Anpassung der finanziellen Beiträge, die die Hersteller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 40 auf der Grundlage der jeweiligen Leistungsstufe zu entrichten haben;*

*e) die Art und Weise, wie die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit für jede in Anhang II Tabelle 1 aufgeführte Verpackungskategorie zu bewerten ist, um ab 2035 aktualisierte Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit zu ermitteln.*

## **Änderungsantrag 102**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(7a) Sofern sich dies als ökologisch vorteilhaft und technisch machbar erwiesen hat, können die Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Gestaltung von Systemen im Einklang mit Artikel 44, dem Recycling von Verpackungen Vorrang einräumen, damit sie anschließend wiederverwertet und in gleicher Weise oder für eine ähnliche Anwendung mit einem möglichst geringen Verlust an Menge, Qualität oder Funktion verwendet*

*werden können, wobei Hersteller, die Zielvorgaben für den Rezyklatanteil erfüllen müssen, einen fairen Zugang zu dem aus der recycelten Verpackung gewonnenen Material erhalten.*

### **Änderungsantrag 103**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 8 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation nachzuweisen.

##### *Geänderter Text*

Die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation *unter Berücksichtigung der folgenden Elemente* nachzuweisen.

### **Änderungsantrag 104**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 8 – Unterabsatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

Enthält eine Verpackungseinheit integrierte Bestandteile, so umfasst die Bewertung der Einhaltung der Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und der Anforderungen an die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit alle integrierten Bestandteile.

##### *Geänderter Text*

*a)* Enthält eine Verpackungseinheit integrierte Bestandteile, so umfasst die Bewertung der Einhaltung der Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und der Anforderungen an die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit alle integrierten Bestandteile;

### **Änderungsantrag 105**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 8 – Unterabsatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

Enthält eine Verpackungseinheit separate Bestandteile, so wird die Bewertung der

##### *Geänderter Text*

*b)* Enthält eine Verpackungseinheit separate Bestandteile, so wird die

Einhaltung der Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und der Anforderungen an die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit einzeln für jeden separaten Bestandteil vorgenommen.

Bewertung der Einhaltung der Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und der Anforderungen an die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit einzeln für jeden separaten Bestandteil vorgenommen. ***Ist ein integrierter Bestandteil der Verpackungseinheit leicht von Hand trennbar und sind klare Anweisungen für den Verbraucher angegeben, ergibt sich die Gesamt-Recyclingfähigkeit aus einer Kombination der Bewertungen für jeden einzelnen Bestandteil.***

## Änderungsantrag 106

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 8 – Unterabsatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

Alle Bestandteile einer Verpackungseinheit müssen mit den Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren nach dem neuesten Stand der Technik kompatibel sein und dürfen die Recyclingfähigkeit des Hauptteils der Verpackungseinheit nicht beeinträchtigen.

#### *Geänderter Text*

**c)** Alle Bestandteile einer Verpackungseinheit müssen mit den Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren nach dem neuesten Stand der Technik kompatibel sein und dürfen die Recyclingfähigkeit des Hauptteils der Verpackungseinheit nicht beeinträchtigen.

## Änderungsantrag 107

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

**Ab dem 1. Januar 2030** und abweichend von den **Absätzen 2 und 3** dürfen innovative Verpackungen in Verkehr gebracht werden, jedoch lediglich für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie in Verkehr gebracht wurden.

#### *Geänderter Text*

**Nach Ablauf von 36 Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte** und abweichend von den **Anforderungen dieses Artikels** dürfen innovative Verpackungen in Verkehr gebracht werden, jedoch lediglich für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie in

Verkehr gebracht wurden.

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Kommission überwacht kontinuierlich die Auswirkungen der in Unterabsatz 1 genannten Ausnahme auf die Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen. Die Kommission nimmt gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung des Unterabsatzes 1 an.**

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Wird von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, so ist** der innovativen Verpackung eine technische Dokumentation gemäß Anhang VII beizufügen, in der ihre innovativen Eigenschaften dargelegt werden und aus der hervorgeht, dass sie der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer **34** dieser Verordnung entspricht.

Der innovativen Verpackung **ist** eine technische Dokumentation gemäß Anhang VII beizufügen, in der ihre innovativen Eigenschaften **und der Gesamtnutzen für die Umwelt** dargelegt werden und aus der hervorgeht, dass sie der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer **37** dieser Verordnung entspricht.

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 9 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist ist dieser Verpackung die

Nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist ist dieser Verpackung die

in Absatz 8 genannte technische Dokumentation beizufügen.

in Absatz 8 genannte technische Dokumentation beizufügen, **und die Verpackung muss somit den Anforderungen dieses Artikels entsprechen.**

### Änderungsantrag 111

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 10 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(10) Bis **zum 31. Dezember 2034** gilt dieser Artikel nicht für

*Geänderter Text*

(10) Bis **72 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des in Absatz 6 genannten delegierten Rechtsakts** gilt dieser Artikel nicht für

### Änderungsantrag 112

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 10 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) kontaktempfindliche **Kunststoffverpackungen** von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen;

*Geänderter Text*

b) kontaktempfindliche **Verpackungen** von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen;

### Änderungsantrag 113

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 10 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) kontaktempfindliche **Kunststoffverpackungen** von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen.

*Geänderter Text*

c) kontaktempfindliche **Verpackungen** von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen.

## Änderungsantrag 114

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 10 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) kontaktempfindliche Verpackungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne von Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013.***

## Änderungsantrag 115

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Die Kommission bewertet, ob es einer Verlängerung der gemäß Absatz 10 festgelegten Ausnahmeregelung bedarf. Bei dieser Bewertung werden die verfügbaren wissenschaftlichen Leitlinien der zuständigen Regulierungsbehörden, der Stand des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts sowie die Verfügbarkeit und die Preise von recyclingfähigen Materialien berücksichtigt. Auf dieser Grundlage und nach Anhörung der einschlägigen Interessengruppen legt die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.***

## Änderungsantrag 116

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 11

*Vorschlag der Kommission*

(11) Die finanziellen Beiträge, die die Hersteller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 40 zu entrichten haben, werden auf der Grundlage der Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit angepasst, die im Einklang mit den in den Absätzen 4 und 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakten und – in Bezug auf Kunststoffverpackungen – auch im Einklang mit Artikel 7 Absatz 6 ermittelt wird.

*Geänderter Text*

(11) Die finanziellen Beiträge, die die Hersteller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 40 zu entrichten haben, werden auf der Grundlage der Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit angepasst, die im Einklang mit den in den Absätzen 4 und 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakten und – in Bezug auf Kunststoffverpackungen – auch im Einklang mit Artikel 7 Absatz 6 ermittelt wird. ***Die finanziellen Beiträge sind gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2008/98/EG für die Deckung der Nettokosten der Infrastruktur für Sammlung, Sortierung und Recycling der Verpackungsart, für die der jeweilige Beitrag entrichtet wird, gemäß den in Anhang II Tabelle 1 festgelegten Kategorien zu verwenden.***

**Änderungsantrag 117**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 6a***

***Inerte Verpackungen***

***Der Kommission erlässt bis zum 1. Januar 2029 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 21a, um diese Verordnung zu ergänzen, wenn dies notwendig ist, um Probleme bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf inerte Verpackungsmaterialien, die in der Union in sehr geringen Mengen (d. h. mit einem Anteil von rund 0,1 Gewichtsprozent) in***

*den Verkehr gebracht werden, zu beseitigen.*

## **Änderungsantrag 118**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(1) *Ab dem 1. Januar 2030 enthält* der Kunststoffanteil von Verpackungen *pro Verpackungseinheit* die folgenden Mindestprozentsätze an *recyclen Materialien, die* aus Verbraucher-Kunststoffabfällen *zurückgewonnen wurden:*

*Geänderter Text*

(1) *Sofern dies nicht zu einer Nichteinhaltung der auf Unionsebene festgelegten Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit führt, muss* der Kunststoffanteil von Verpackungen, *die in Verkehr gebracht werden, ab dem 1. Januar 2030* die folgenden Mindestprozentsätze an *Rezyklat, das* aus Verbraucher-Kunststoffabfällen *gewonnen wurde, enthalten, und zwar je Verpackungsformat gemäß Anhang II Tabelle 1 und berechnet als Durchschnitt je Herstellungsbetrieb und Jahr:*

## **Änderungsantrag 119**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) 30 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil;

*Geänderter Text*

a) 30 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil, *ausgenommen Einweggetränkeflaschen;*

## **Änderungsantrag 120**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) **10** % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;

*Geänderter Text*

b) **7,5** % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;

### Änderungsantrag 121

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) 35 % bei anderen als den unter den Buchstaben a, b und c genannten **Verpackungen**.

*Geänderter Text*

d) 35 % bei anderen als den unter den Buchstaben a, b und c genannten **Kunststoffverpackungen**.

### Änderungsantrag 122

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(2) Ab dem 1. Januar 2040 **enthält** der Kunststoffanteil von Verpackungen **pro Verpackungseinheit** die folgenden Mindestprozentsätze an **recyclten Materialien, die** aus Verbraucher-Kunststoffabfällen **zurückgewonnen wurden**:

*Geänderter Text*

(2) Ab dem 1. Januar 2040 **muss** der Kunststoffanteil von Verpackungen die folgenden Mindestprozentsätze an **Rezyklat enthalten, das** aus Verbraucher-Kunststoffabfällen **gewonnen wurde, und zwar je Verpackungsformat gemäß Anhang II Tabelle 1, Herstellungsbetrieb und Jahr**:

### Änderungsantrag 123

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) 25 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET;**

## **Änderungsantrag 124**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung, die Zielvorgaben der Absätze 1 und 2 zu erfüllen, ausgenommen, wenn sie in einem Kalenderjahr der Definition eines Kleinstunternehmens gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>1a</sup> entsprechen.**

---

<sup>1a</sup> **Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).**

## **Änderungsantrag 125**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen;

b) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten **oder ausschließlich für Forschungszwecke bestimmten Produkten und Prüfprodukten**, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen;

## Änderungsantrag 126

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***da) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen für Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowie für Getränke und Lebensmittel, die in der Regel für Kleinkinder verwendet werden, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013;***

## Änderungsantrag 127

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***db) Verpackungen für Vorräte, Bestandteile und Bestandteile von Primärverpackungen für die Herstellung von Arzneimitteln gemäß der Richtlinie 2001/83/EG und Tierarzneimitteln gemäß der Verordnung (EU) 2019/6, wenn diese Verpackungen benötigt werden, um den Qualitätsnormen des Arzneimittels bzw. Tierarzneimittels zu entsprechen.***

## Änderungsantrag 128

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für kompostierbare Kunststoffverpackungen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- a) kompostierbare Kunststoffverpackungen,
- b) **Druckfarben, Klebstoffe, Farben, Firnisse und Lacke, die auf Verpackungen verwendet werden,**
- c) **Kunststoffanteile, die weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit ausmachen.**

## Änderungsantrag 129

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass umfassende Infrastrukturen für die Sammlung und Sortierung vorhanden sind, um das Recycling zu erleichtern und die Verfügbarkeit von Kunststoffrohstoffen für das Recycling sicherzustellen.**

## Änderungsantrag 130

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Anforderungen ist in den in Anhang VII genannten technischen Verpackungsinformationen nachzuweisen.

(5) Die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Anforderungen ist **von den Wirtschaftsakteuren** in den in Anhang VII genannten technischen Verpackungsinformationen nachzuweisen.

## Änderungsantrag 131

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) **Der** Kommission **wird die Befugnis übertragen**, bis zum 31. Dezember 2026 **Durchführungsrechtsakte** zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an **recyclten Materialien, die** aus Verbraucher-Kunststoffabfällen **zurückgewonnen wurden (je Kunststoffverpackungseinheit)**, und des Formats der technischen Dokumentation gemäß Anhang VII **zu erlassen**. Diese **Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen**.

**Änderungsantrag 132**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Ab dem 1. Januar 2029 sind bei der Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an **recyclten Materialien** in Verpackungen gemäß Absatz 1 die Bestimmungen des in Absatz 7 genannten **Durchführungsrechtsakts** einzuhalten.

**Änderungsantrag 133**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Bis zum 1. Januar **2028 prüft** die Kommission, **ob für bestimmte Kunststoffverpackungen Ausnahmen** von den **Mindestprozentsätzen gemäß Absatz 1 Buchstaben b und d** oder **eine**

*Geänderter Text*

(7) **Die** Kommission **erlässt** bis zum 31. Dezember 2026 **gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte** zur **Ergänzung dieser Verordnung durch** Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an **Rezyklat, das** aus Verbraucher-Kunststoffabfällen **gewonnen wurde**, und des Formats der technischen Dokumentation gemäß Anhang VII. Diese **delegierten Rechtsakte müssen den Umweltauswirkungen des Recyclings Rechnung tragen**.

*Geänderter Text*

(8) Ab dem 1. Januar 2029 sind bei der Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an **Rezyklat** in Verpackungen gemäß Absatz 1 die Bestimmungen des in Absatz 7 genannten **delegierten Rechtsakts** einzuhalten.

*Geänderter Text*

Bis zum 1. Januar **2032 bewertet** die Kommission **die Situation in Bezug auf die Verwendung von recyclten Verpackungsmaterialien in Kunststoff, wobei der Schwerpunkt auf der**

*Überarbeitung der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3 erforderlich sind.*

*mangelnden Verfügbarkeit von recyceltem Kunststoff oder auf den negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier, die Sicherheit der Lebensmittelversorgung oder die Umwelt liegt, zu denen es kommt, wenn keine geeigneten Recyclingtechnologien für das Recycling von Kunststoffverpackungen verfügbar sind, weil sie nicht nach den einschlägigen Unionsvorschriften zugelassen sind, in der Praxis nicht ausreichend verfügbar sind oder nicht ausreichend ressourcen- und energieeffizient sind.*

#### **Änderungsantrag 134**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a**

###### *Vorschlag der Kommission*

a) Ausnahmeregelungen in Bezug auf den Anwendungsbereich, die Fristen oder die Höhe der Mindestprozentsätze gemäß Absatz 1 **Buchstaben b und d für bestimmte Kunststoffverpackungen** zu ermöglichen **und gegebenenfalls**

###### *Geänderter Text*

a) Ausnahmeregelungen in Bezug auf den Anwendungsbereich, die Fristen oder die Höhe der Mindestprozentsätze gemäß Absatz 2 zu ermöglichen,

#### **Änderungsantrag 135**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

**aa) die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zielvorgaben zu ändern,**

#### **Änderungsantrag 136**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*wenn keine geeigneten  
Recyclingtechnologien für das Recycling  
von Kunststoffverpackungen verfügbar  
sind, weil sie nicht nach den  
einschlägigen Unionsvorschriften  
zugelassen oder in der Praxis nicht  
ausreichend verfügbar sind.*

*entfällt*

**Änderungsantrag 137**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(10) Der Kommission wird die Befugnis  
übertragen, einen delegierten Rechtsakt  
gemäß Artikel 58 zu erlassen, um die  
Absätze 1 und 2 durch eine entsprechende  
Anpassung der Mindestprozentsätze der  
Rezyklatanteile zu ändern, wenn dies  
aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit  
oder übermäßiger Preise von bestimmten  
recyclten Kunststoffen gerechtfertigt ist  
und wenn sich dadurch nachteilige  
Auswirkungen auf die Gesundheit von  
Mensch oder Tier, die Sicherheit der  
Lebensmittelversorgung oder die Umwelt  
ergeben können, durch die die  
Einhaltung der Mindestprozentsätze  
gemäß den Absätzen 1 und 2 übermäßig  
erschwert wird. Bei der Bewertung der  
Begründung einer solchen Anpassung  
prüft die Kommission Anträge natürlicher  
oder juristischer Personen in Verbindung  
mit einschlägigen Informationen und  
Daten zur Marktlage für diese  
Verbraucher-Kunststoffabfälle sowie den  
besten verfügbaren Nachweisen über die  
damit verbundenen Risiken für die*

*entfällt*

***Gesundheit von Mensch oder Tier, für die  
Sicherheit der Lebensmittelversorgung  
oder für die Umwelt.***

## **Änderungsantrag 138**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Die Kommission veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht, in dem die Möglichkeit bewertet wird, Zielvorgaben für die Verwendung von biobasierten Kunststoffrohstoffen in Verpackungen festzulegen, um die in Artikel 7 Absätze 1 und 2 festgelegten Zielvorgaben zu erreichen.***

***Gegebenenfalls legt die Kommission auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt vor, um***

- a) Zielvorgaben für die Verwendung biobasierter Kunststoffrohstoffe in Verpackungen festzulegen,***
- b) unter Berücksichtigung der bestehenden Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 Nachhaltigkeitsanforderungen festzulegen, die erfüllt sein müssen, damit biobasierte Kunststoffrohstoffe dafür infrage kommen, zu den Zielvorgaben beizutragen,***
- c) die Möglichkeit zu schaffen, die Zielvorgaben gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 im Umfang von bis zu 50 % durch die Verwendung biobasierter Kunststoffrohstoffe zu erreichen.***

## **Änderungsantrag 139**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) ***Bis zum*** [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = **24** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen Verpackungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 ***Buchstaben f und g***, an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber ***und sehr leichte Kunststofftragetaschen*** unter industriell kontrollierten Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen kompostierbar sein.

**Änderungsantrag 140**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Änderungsantrag 141**

*Geänderter Text*

(1) ***Ab dem*** [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = **36** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen Verpackungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 ***Buchstabe f sowie*** an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber ***nach den Standards für die Eigenkompostierung oder*** unter industriell kontrollierten Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen kompostierbar sein.

*Geänderter Text*

***(1a) Ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus Hygienegründen für lose Lebensmittel benötigt werden oder, wenn dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt, als Erstverpackung für lose Lebensmittel bereitgestellt werden, unter industriell kontrollierten Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen kompostierbar sein und daher in Bioabfallbehältern gesammelt werden dürfen.***

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Stehen geeignete Abfallsammelsysteme und Abfallbehandlungsinfrastrukturen zur Verfügung, sodass sichergestellt ist, dass die in Absatz 1 genannten Verpackungen in den Abfallstrom für die Bewirtschaftung organischer Abfälle gelangen, so können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass leichte Kunststofftragetaschen auf ihrem Markt nur dann erstmals bereitgestellt werden dürfen, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese leichten Kunststofftragetaschen **vollständig aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren hergestellt wurden, die unter industriell kontrollierten Bedingungen** kompostierbar sind.

**Änderungsantrag 142**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) **Bis zum** [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpackungen, einschließlich Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren, ein Recycling ermöglichen, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird.

**Änderungsantrag 143**

*Geänderter Text*

(2) Stehen geeignete Abfallsammelsysteme und Abfallbehandlungsinfrastrukturen zur Verfügung, sodass sichergestellt ist, dass die in Absatz 1 genannten Verpackungen in den Abfallstrom für die Bewirtschaftung organischer Abfälle gelangen, so können die Mitgliedstaaten, **die Artikel 22 der Richtlinie 2008/98/EG umgesetzt haben**, vorschreiben, dass leichte Kunststofftragetaschen auf ihrem Markt nur dann erstmals bereitgestellt werden dürfen, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese leichten Kunststofftragetaschen kompostierbar sind.

*Geänderter Text*

(3) **Ab dem ...** [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpackungen, einschließlich Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren **und sonstigen biologisch abbaubaren Materialien**, ein Recycling **gemäß Artikel 6** ermöglichen, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird.

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 sind die Mitgliedstaaten befugt, vorzuschreiben, dass Verpackungen, die in ihrem Hoheitsgebiet kompostierbar sind, im Prozess des Bioabfallstroms verarbeitet werden dürfen.**

**Änderungsantrag 144**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Absätze 1 und 2 **des vorliegenden Artikels** zu ändern, indem sie den unter diese Absätze fallenden Verpackungsarten weitere Verpackungsarten hinzufügt, wenn dies aufgrund technischer und rechtlicher Entwicklungen, die sich auf die Entsorgung kompostierbarer Verpackungen auswirken, gerechtfertigt und angemessen ist, und zwar unter den in Anhang III festgelegten Bedingungen.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **nachdem sie die Sachverständigengruppen konsultiert hat**, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Absätze 1, **1a** und 2 zu ändern, indem sie den unter diese Absätze fallenden Verpackungsarten weitere Verpackungsarten hinzufügt, wenn dies aufgrund technischer und rechtlicher Entwicklungen, **auch in Bezug auf die Kennzeichnung der Kompostierbarkeit**, die sich auf die Entsorgung kompostierbarer Verpackungen auswirken, gerechtfertigt und angemessen ist, und zwar unter den in Anhang III festgelegten Bedingungen.

**Änderungsantrag 145**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)**

**(5a) Bis zum 31. Mai 2025 fordert die Kommission die europäischen Normungsorganisationen auf, die harmonisierte Norm (EN 13432) „Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau – Prüfschema und Bewertungskriterien“ zu aktualisieren.**

**Bis zum 31. Mai 2025 fordert die Kommission die europäischen Normungsorganisationen auch auf, harmonisierte Normen auszuarbeiten, in denen die detaillierten technischen Spezifikationen der Anforderungen an eigenkompostierbare Verpackungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden.**

## Änderungsantrag 146

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

(1) **Verpackungen** sind so zu gestalten, dass ihr Gewicht und ihr Volumen unter Berücksichtigung des Materials, aus dem die Verpackungen bestehen, auf das zur Gewährleistung ihrer **Funktionsfähigkeit** erforderliche Mindestmaß reduziert werden.

(1) **Ab dem 1. Januar 2030** sind **Verpackungen** so zu gestalten, dass ihr Gewicht und ihr Volumen unter Berücksichtigung **der Form und** des Materials, aus dem die Verpackungen bestehen, auf das zur Gewährleistung ihrer **Funktionen gemäß Anhang IV Teil I** erforderliche Mindestmaß reduziert werden.

## Änderungsantrag 147

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Verpackungen, die nicht erforderlich sind, um die in Anhang IV festgelegten Leistungskriterien zu erfüllen, und Verpackungen mit Eigenschaften, die lediglich darauf abzielen, das wahrgenommene Volumen des Produkts zu vergrößern, beispielsweise durch Doppelwände, falsche Böden und unnötige Schichten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Gestaltung der Verpackungen unterliegt geografischen Ursprungsbezeichnungen, **die** nach den Rechtsvorschriften der Union **geschützt sind**.

*Geänderter Text*

(2) Verpackungen, die nicht erforderlich sind, um die in Anhang IV festgelegten Leistungskriterien zu erfüllen, und Verpackungen mit Eigenschaften, die lediglich darauf abzielen, das wahrgenommene Volumen des Produkts zu vergrößern, beispielsweise durch Doppelwände, falsche Böden und unnötige Schichten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Gestaltung der Verpackungen unterliegt geografischen Ursprungsbezeichnungen nach den Rechtsvorschriften der Union **oder rechtlichem Schutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002**.

**Änderungsantrag 148**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(2a) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] fordert die Kommission die europäischen Normungsorganisationen gegebenenfalls auf, harmonisierte Normen auszuarbeiten bzw. zu aktualisieren, in denen die Methode für die Berechnung und Messung der Erfüllung der Anforderungen an die Minimierung von Verpackungen gemäß dieser Verordnung festgelegt wird. Für die häufigsten Verpackungsarten und -formate sollten in diesen Normen Obergrenzen für das angemessene Gewicht und Volumen sowie gegebenenfalls die Wandstärke und den Leerraum festgelegt werden.**

*Geänderter Text*

## Änderungsantrag 149

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Testergebnisse, Studien oder andere relevante Quellen, die zur Bewertung des erforderlichen Mindestvolumens oder Mindestgewichts der Verpackung herangezogen wurden.

#### *Geänderter Text*

c) Testergebnisse, Studien oder andere relevante Quellen – **wie Modellierungen und Simulationen** –, die zur Bewertung des erforderlichen Mindestvolumens oder Mindestgewichts der Verpackung herangezogen wurden.

## Änderungsantrag 150

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Kleinstunternehmen gemäß Artikel 22 Absatz 3 sind von der Verpflichtung dieses Absatzes ausgenommen.***

## Änderungsantrag 151

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(1) Verpackungen gelten als wiederverwendbar, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

(1) ***In Verkehr gebrachte*** Verpackungen gelten als wiederverwendbar, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

## Änderungsantrag 152

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) sie wurden mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht, wiederverwendet **oder wiederbefüllt** werden zu können;

*Geänderter Text*

a) sie wurden mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht, **mehrfach** wiederverwendet werden zu können;

**Änderungsantrag 153**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) sie wurden so konzipiert und gestaltet, dass sie unter normalerweise vorhersehbaren Nutzungsbedingungen so viele **Umläufe oder** Kreislaufdurchgänge wie möglich absolvieren können;

*Geänderter Text*

b) sie wurden so konzipiert und gestaltet, dass sie unter normalerweise vorhersehbaren Nutzungsbedingungen so viele Kreislaufdurchgänge wie möglich absolvieren können;

**Änderungsantrag 154**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) sie erfüllen die Anforderungen in Bezug auf Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene.**

**Änderungsantrag 155**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 1a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die**

*Kommission einen delegierten Rechtsakt, in dem sie für wiederverwendbare Verpackungen in verschiedenen und relevanten Material- und Verpackungskategorien eine Mindestzahl der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Kreislaufdurchgänge festlegt.*

## **Änderungsantrag 156**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 10b*

#### *Gerechter Übergang*

*Die Mitgliedstaaten führen ab 2025 alle zwei Jahre Abschätzungen der Folgen für die Beschäftigung durch, in denen die Auswirkungen der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen auf die Zahl der Arbeitsplätze, die geschaffen oder einem Wandel unterzogen wurden oder weggefallen sind, sowie auf die Antizipation des Qualifikations- und Kompetenzbedarfs, die Arbeitsbedingungen, einschließlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler und regionaler Ebene in allen unter diese Verordnung fallenden Wirtschaftszweigen bewertet werden, und legen sie der Kommission und dem Europäischen Parlament vor. In den Abschätzungen der Folgen für die Beschäftigung ist darzulegen, wie der jeweilige Mitgliedstaat beabsichtigt, seinen Ergebnissen mit legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen, einschließlich öffentlicher und privater Investitionen, Rechnung zu tragen.  
Bevor die Mitgliedstaaten die*

*Abschätzungen der Folgen für die Beschäftigung der Kommission und dem Europäischen Parlament vorlegen, unterrichten und konsultieren sie diejenigen nationalen Sozialpartner, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den unter diese Verordnung fallenden Wirtschaftszweigen vertreten, über die Abschätzungen der Folgen für die Beschäftigung.*

## Änderungsantrag 157

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 42 Monate nach **Inkrafttreten dieser Verordnung**] werden Verpackungen mit einem Etikett versehen, das Angaben über die Materialzusammensetzung enthält. Diese Verpflichtung gilt nicht für Transportverpackungen. Sie gilt jedoch für Verpackungen für den elektronischen Handel.

#### *Geänderter Text*

Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate **nach Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 5 und 6**] werden Verpackungen, **die in Verkehr gebracht werden**, mit einem Etikett versehen, das Angaben über die Materialzusammensetzung enthält, **um den Verbrauchern die Sortierung zu erleichtern. Das Etikett beruht ausschließlich auf Piktogrammen und ist leicht verständlich, auch für Menschen mit Behinderungen.** Diese Verpflichtung gilt nicht für Transportverpackungen. Sie gilt jedoch für Verpackungen für den elektronischen Handel.

## Änderungsantrag 158

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Zusätzlich zu dem Etikett kann die Verpackung mit einem QR-Code oder**

*einem anderen digitalen Datenträger versehen sein, der Informationen über den Bestimmungsort jedes einzelnen Bestandteils der Verpackung enthält, um den Verbrauchern die Sortierung zu erleichtern.*

## **Änderungsantrag 159**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Verpackungen, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 44 Absatz 1 fallen, werden ***zusätzlich zu der in Unterabsatz 1 genannten Kennzeichnung*** mit einem harmonisierten ***Etikett*** versehen, das durch den gemäß Absatz 5 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt wird.

*Geänderter Text*

Verpackungen, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 44 Absatz 1 fallen, werden mit einem harmonisierten ***Farbetikett*** versehen, das durch den gemäß Absatz 5 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt wird.

## **Änderungsantrag 160**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

***Etiketten von Pfand- und Rücknahmesystemen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführt wurden, dürfen bis 36 Monate nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 5 zusammen mit dem harmonisierten Etikett verwendet werden.***

*Geänderter Text*

## **Änderungsantrag 161**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = **48** Monate nach Inkrafttreten **dieser Verordnung**] müssen Verpackungen mit einem Etikett mit Angaben zu ihrer Wiederverwendbarkeit **und mit einem** QR-Code oder **einem** anderen digitalen Datenträger **versehen** werden, der weitere Informationen über die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen enthält, unter anderem über die Verfügbarkeit eines Wiederverwendungssystems und von Sammelstellen, und der die Nachverfolgung der Verpackung sowie die Berechnung von Umläufen und Kreislaufdurchgängen erleichtert. Darüber hinaus müssen wiederverwendbare Verkaufsverpackungen in der Verkaufsstelle eindeutig als solche gekennzeichnet und von Einwegverpackungen unterschieden werden.

*Geänderter Text*

(2) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = **30** Monate nach Inkrafttreten **des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 5**] müssen **wiederverwendbare Verpackungen, die in Verkehr gebracht wurden**, mit einem Etikett mit Angaben zu ihrer Wiederverwendbarkeit **versehen werden. Weitere Informationen zur Wiederverwendbarkeit können durch einen** QR-Code oder **einen** anderen digitalen Datenträger **zur Verfügung gestellt** werden, der weitere Informationen über die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen enthält, unter anderem über die Verfügbarkeit eines Wiederverwendungssystems und von Sammelstellen, und der die Nachverfolgung der Verpackung sowie die Berechnung von Umläufen und Kreislaufdurchgängen erleichtert. Darüber hinaus müssen wiederverwendbare Verkaufsverpackungen in der Verkaufsstelle eindeutig als solche gekennzeichnet und von Einwegverpackungen unterschieden werden.

## **Änderungsantrag 162**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Ist eine **Verpackungseinheit gemäß** Artikel 7 mit einem Etikett versehen, das **Angaben** über den Rezyklatanteil enthält, so muss dieses Etikett den Spezifikationen entsprechen, die in dem gemäß Artikel 11 Absatz 5 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind,

*Geänderter Text*

(3) Ist eine **unter Artikel 7 fallende Verpackung** mit einem Etikett versehen, das **Informationen** über den Rezyklatanteil enthält, so muss dieses Etikett **und gegebenenfalls der QR-Code oder andere digitale Datenträger** den Spezifikationen entsprechen, die in dem gemäß Artikel 11

und muss auf der in Artikel 7 Absatz 7 dargelegten Methode beruhen. Ist eine **Kunststoffverpackungseinheit** mit einem Etikett versehen, das **Angaben** über den biobasierten **Kunststoffanteil** enthält, so muss dieses Etikett den Spezifikationen entsprechen, die in dem gemäß Artikel 11 Absatz 5 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind.

Absatz 5 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, und muss auf der in Artikel 7 Absatz 7 dargelegten Methode beruhen. Ist eine **Verpackung** mit einem Etikett versehen, das **Informationen** über den **Anteil** biobasierten **Kunststoffs** enthält, so muss dieses Etikett den Spezifikationen entsprechen, die in dem gemäß Artikel 11 Absatz 5 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind.

## Änderungsantrag 163

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Etiketten und der QR-Code oder ein anderer digitaler Datenträger gemäß **Absatz 2** werden gut sichtbar, deutlich lesbar und **dauerhaft** auf der Verpackung angebracht, aufgedruckt oder eingraviert. Ist diese Anbringung wegen der Beschaffenheit und der Größe der Verpackung nicht möglich oder nicht sinnvoll, werden die Etiketten auf der Umverpackung angebracht.

#### *Geänderter Text*

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Etiketten und **gegebenenfalls** der QR-Code oder ein anderer digitaler Datenträger gemäß **den Absätzen 1 und 2** werden gut sichtbar, deutlich lesbar und **auf zugängliche Weise** auf der Verpackung angebracht, aufgedruckt oder eingraviert. Ist diese Anbringung wegen der Beschaffenheit und der Größe der Verpackung nicht möglich oder nicht sinnvoll, werden die Etiketten auf der Umverpackung angebracht.

## Änderungsantrag 164

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Werden die Informationen mit elektronischen Mitteln gemäß den Absätzen 2 und 3 bereitgestellt, so gelten die folgenden Anforderungen:**

a) *unter Einhaltung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen angemessene und erhebliche personenbezogene Daten nur zu dem begrenzten Zweck erhoben werden, dem Nutzer Zugang zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten relevanten Konformitätsinformationen zu verschaffen;*

b) *die Informationen dürfen nicht zusammen mit anderen Informationen zu Verkaufs- oder Vermarktungszwecken angezeigt werden.*

## Änderungsantrag 165

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um eine harmonisierte Kennzeichnung und Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und Formate für die Kennzeichnung von Verpackungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 und die Kennzeichnung von Abfallbehältern gemäß Artikel 12 festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### *Geänderter Text*

(5) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um eine harmonisierte Kennzeichnung und Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und Formate, ***auch wenn die Kennzeichnung mit digitalen Mitteln erfolgt***, für die Kennzeichnung von Verpackungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 und die Kennzeichnung von Abfallbehältern gemäß Artikel 12 festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

## Änderungsantrag 166

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = **24** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Angabe der Materialzusammensetzung von Verpackungen gemäß Absatz 1 mittels digitaler Kennzeichnungstechnologien. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Geänderter Text*

(6) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = **18** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Angabe der Materialzusammensetzung von Verpackungen gemäß Absatz 1 mittels digitaler Kennzeichnungstechnologien. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

**Änderungsantrag 167**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 11 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Unbeschadet der Anforderungen an andere harmonisierte EU-Kennzeichnungen dürfen die Wirtschaftsakteure keine Etiketten, Kennzeichen, Symbole oder Aufschriften bereitstellen oder anbringen, die die Verbraucher oder andere Endanwender hinsichtlich der Nachhaltigkeitsanforderungen für Verpackungen, anderer Verpackungsmerkmale oder der Abfallbewirtschaftungsoptionen für Verpackungen, für die in dieser Verordnung eine harmonisierte Kennzeichnung festgelegt wurde, irreführen oder verwirren könnten.

*Geänderter Text*

(7) Unbeschadet der Anforderungen an andere harmonisierte EU-Kennzeichnungen dürfen die Wirtschaftsakteure keine Etiketten, Kennzeichen, Symbole oder Aufschriften bereitstellen oder anbringen, die die Verbraucher oder andere Endanwender hinsichtlich der Nachhaltigkeitsanforderungen für Verpackungen, anderer Verpackungsmerkmale oder der Abfallbewirtschaftungsoptionen für Verpackungen, für die in dieser Verordnung eine harmonisierte Kennzeichnung festgelegt wurde, irreführen oder verwirren könnten.

***Ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] nimmt die Kommission Leitlinien zur Präzisierung von Aspekten an, die Verbraucher oder andere Endnutzer***

*irreführen oder verwirren könnten.*

## Änderungsantrag 168

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Verpackungen, die unter ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung oder unter ein anderes Pfand- und Rücknahmesystem als das in Artikel 44 Absatz 1 genannte fallen, **können** in dem gesamten Gebiet, in dem dieses Regime oder System Anwendung findet, mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet werden. Dieses Symbol muss klar und eindeutig sein und darf Verbraucher oder Nutzer hinsichtlich der Recyclingfähigkeit oder Wiederverwendbarkeit der Verpackungen nicht irreführen.

#### *Geänderter Text*

(8) Verpackungen, die unter ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung oder unter ein anderes Pfand- und Rücknahmesystem als das in Artikel 44 Absatz 1 genannte fallen, **müssen** in dem gesamten Gebiet, in dem dieses Regime oder System Anwendung findet, mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet werden. Dieses Symbol muss klar und eindeutig sein und darf Verbraucher oder Nutzer hinsichtlich der Recyclingfähigkeit oder Wiederverwendbarkeit der Verpackungen nicht irreführen.

## Änderungsantrag 169

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 8 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(8a) Verpackungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3, die vor Ablauf der in diesen Absätzen genannten Fristen hergestellt oder eingeführt werden, dürfen bis zu 36 Monate nach Inkrafttreten der Kennzeichnungsanforderungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 vermarktet werden.**

## Änderungsantrag 170

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Bis zum **1. Januar 2028** werden Etiketten, die die getrennte Sammlung aller materialspezifischen Fraktionen von Verpackungsabfällen ermöglichen, die in getrennten Behältern entsorgt werden sollen, gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf allen Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen angebracht, aufgedruckt oder eingraviert.

*Geänderter Text*

Bis zum **[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 30 Monate nach Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 5 und 6]** werden Etiketten, die die getrennte Sammlung aller materialspezifischen Fraktionen von Verpackungsabfällen ermöglichen, die in getrennten Behältern entsorgt werden sollen, gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf allen Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen angebracht, aufgedruckt oder eingraviert.

**Änderungsantrag 171**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 12a**

**Verpackungsforum**

**Die Kommission achtet bei ihren Tätigkeiten auf eine ausgewogene Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten und allen interessierten Parteien aus der Verpackungsindustrie, einschließlich Vertretern der Abfallbehandlungsindustrie, Erzeugern und Verpackungslieferanten, Vertreibern, Einzelhändlern, Importeuren, KMU, Umweltschutzverbänden und Verbraucherorganisationen. Diese Parteien sind insbesondere mit Blick auf die Ausarbeitung der in dieser Verordnung vorgesehenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu konsultieren, um die Nachhaltigkeitsanforderungen weiterzuentwickeln und zu präzisieren und die Wirksamkeit der eingerichteten**

*Marktüberwachungsmechanismen zu prüfen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission eine Sachverständigengruppe ein, in der diese Parteien zusammentreten und die als „Verpackungsforum“ bezeichnet wird.*

## **Änderungsantrag 172**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 12b***

##### ***Aussagen***

*Umweltaussagen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe o der Richtlinie 2005/29/EG dürfen in Bezug auf in Verkehr gebrachte Verpackungen nur gemacht werden, wenn sie folgenden Anforderungen genügen:*

- a) sie sind gemäß [Artikel 3 der Richtlinie über Umweltaussagen] begründet; es wird insbesondere angegeben, ob sie sich auf die Verpackungseinheit, einen Teil der Verpackungseinheit oder auf alle vom Hersteller in Verkehr gebrachten Verpackungen beziehen;*
- b) sie wurden für Verpackungseigenschaften gemacht, die über die geltenden Mindestanforderungen dieser Verordnung hinausgehen.*

*Die Einhaltung der unter Buchstabe b genannten Anforderungen ist in der die Verpackung betreffenden technischen Dokumentation gemäß Anhang VII nachzuweisen.*

## **Änderungsantrag 173**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) den geltenden Anforderungen hinsichtlich der Lebensmittelhygiene und der Sicherheit der Verbraucher genügen.**

**Änderungsantrag 174**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) Bei Arzneimitteln im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG ist der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen für die bereitgestellten Informationen verantwortlich.**

**Änderungsantrag 175**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) Erzeuger, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Verpackungen einer oder mehreren der geltenden Anforderungen der Artikel 5 bis 11 nicht entsprechen, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Verpackungen herzustellen, sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Erzeuger unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt

(8) Erzeuger, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen **nach Inkrafttreten dieser Verordnung** in Verkehr gebrachte Verpackungen einer oder mehreren der geltenden Anforderungen der Artikel 5 bis 11 nicht entsprechen, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Verpackungen herzustellen, sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Erzeuger unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie die

haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

## Änderungsantrag 176

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) Abweichend von Absatz 8 gilt die Verpflichtung zur Herstellung der Konformität, zur Rücknahme vom Markt oder zum Rückruf von Verpackungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie nicht den geltenden Anforderungen entsprechen, nicht für wiederverwendbare Verpackungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden.***

## Änderungsantrag 177

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 9

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(9) Die Erzeuger händigen der nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität der Verpackungen, einschließlich der technischen Dokumentation, in einer oder mehreren Sprachen aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden ***entweder auf Papier oder*** in elektronischer Form übermittelt. Die einschlägigen Unterlagen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der

(9) Die Erzeuger händigen der nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität der Verpackungen, einschließlich der technischen Dokumentation, in einer oder mehreren Sprachen aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden in elektronischer Form übermittelt. Die einschlägigen Unterlagen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anforderung durch die nationale

Anforderung durch die nationale Behörde vorzulegen. Die Erzeuger kooperieren mit der nationalen Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den in den Artikeln 5 bis 10 vorgesehenen Anforderungen.

Behörde vorzulegen. Die Erzeuger kooperieren mit der nationalen Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den in den Artikeln 5 bis 10 vorgesehenen Anforderungen.

## **Änderungsantrag 178**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für maßgefertigte Transportverpackungen für konfigurierbare Medizinprodukte und -systeme, die für den Einsatz in der Industrie und im Gesundheitswesen bestimmt sind.***

## **Änderungsantrag 179**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Zur Erfüllung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten Instrumente zur Unterstützung von Wirtschaftsakteuren, die Produkte in das Gebiet der Union einführen, bereitstellen.***

## **Änderungsantrag 180**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) der Hersteller, der den Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für die Verpackungen unterliegt, in das Herstellerregister gemäß Artikel 40 eingetragen ist;

*Geänderter Text*

a) der Hersteller, der den Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für die Verpackungen unterliegt, in das Herstellerregister gemäß Artikel 39 eingetragen ist;

## **Änderungsantrag 181**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Vertreiber dürfen die vom Hersteller offengelegten Informationen nicht für andere Zwecke als zur Überprüfung der Einhaltung der geltenden Anforderungen verwenden. Der Missbrauch solcher Informationen durch Vertreiber zu gewerblichen Zwecken ist untersagt.***

## **Änderungsantrag 182**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Fulfilment-Dienstleister ***gewährleisten*** für die Verpackungen, die sie handhaben, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Handhabung und des Verpackens, der Adressierung oder des Versands die Konformität der Verpackungen mit den ***in den Artikeln 5 bis 11 festgelegten Anforderungen*** nicht beeinträchtigen.

Die Fulfilment-Dienstleister ***und Online-Plattformen stellen*** für die Verpackungen, die sie handhaben ***oder auf ihren Online-Plattformen anbieten, sicher***, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Handhabung und des Verpackens, der Adressierung oder des Versands die Konformität der Verpackungen mit den ***geltenden Anforderungen der Artikel 5 bis 11*** nicht beeinträchtigen.

## **Änderungsantrag 183**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 18a**

#### ***Pflichten der Anbieter von Online- Plattformen***

***Anbieter von Online-Plattformen müssen unverzüglich die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2065 erfüllen und sicherstellen, dass sie über interne Verfahren für die Einhaltung der Vorschriften verfügen.***

## **Änderungsantrag 184**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Ein Importeur oder Vertreiber gilt als Erzeuger für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Verpflichtungen der Erzeuger nach Artikel **14**, wenn er Verpackungen unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder bereits auf dem Markt befindliche Verpackungen so verändert, dass die Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.

Ein Importeur oder Vertreiber gilt als Erzeuger für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Verpflichtungen der Erzeuger nach Artikel **13**, wenn er Verpackungen unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder bereits auf dem Markt befindliche Verpackungen so verändert, dass die Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.

## **Änderungsantrag 185**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Wirtschaftsakteure, die Produkte an Endvertreiber oder Endabnehmer in Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel liefern, müssen sicherstellen, dass das Leerraumverhältnis höchstens 40 % beträgt.

*Geänderter Text*

(1) Wirtschaftsakteure, die Produkte an Endvertreiber oder Endabnehmer in Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel liefern, müssen sicherstellen, dass das Leerraumverhältnis **im Einklang mit den Bestimmungen in Anhang IV Teile I und II** höchstens 40 % beträgt.

**Änderungsantrag 186**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Systems der Wiederverwendung verwenden, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen.**

**Änderungsantrag 187**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 22 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) **Wirtschaftsakteure** dürfen Verpackungen nicht in den Formaten und zu den Zwecken, die in Anhang V aufgeführt sind, in Verkehr bringen.

(1) **Spätestens ab dem 31. Dezember 2027** dürfen **Wirtschaftsakteure** Verpackungen nicht in den Formaten und zu den Zwecken, die in Anhang V aufgeführt sind, in Verkehr bringen.

**Änderungsantrag 188**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 22 – Absatz 3**

(3) **Die Mitgliedstaaten** können **Wirtschaftsakteure von den Bestimmungen in Anhang V Nummer 3 ausnehmen**, wenn sie der Definition von Kleinstunternehmen gemäß den Bestimmungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in der am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechen **und** wenn es technisch nicht möglich ist, keine Verpackungen zu verwenden oder Zugang zu Infrastrukturen zu erhalten, die für ein funktionierendes **Wiederverwendungssystem** erforderlich sind.

(3) **Wirtschaftsakteure** können **von der Anwendung der Bestimmungen in Anhang V Nummer 3 ausgenommen werden**, wenn sie der Definition von Kleinstunternehmen gemäß den Bestimmungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in der am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechen. **Darüber hinaus gewähren die Mitgliedstaaten eine Ausnahme**, wenn es **nachweislich** technisch nicht möglich ist, keine Verpackungen zu verwenden oder Zugang zu **den** Infrastrukturen zu erhalten, die für ein funktionierendes **Wiederverwendungssystem** erforderlich sind.

## Änderungsantrag 189

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang V zu erlassen, um ihn im Hinblick auf die Verringerung der Verpackungsabfälle an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen. Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission das Potenzial von Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Verpackungsformate im Hinblick auf die Verringerung des Aufkommens an Verpackungsabfällen bei gleichzeitig insgesamt positiven Umweltauswirkungen und prüft ferner die Verfügbarkeit alternativer

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang V zu erlassen, um ihn im Hinblick auf die Verringerung der Verpackungsabfälle **und die Verbesserung des Gesamtergebnisses für die Umwelt** an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, **was erfordern kann, dass bei bestimmten Abfallströmen von der Hierarchie abgewichen wird, sofern dies durch eine unabhängige und durch Fachkollegen beurteilte Lebenszyklusbewertung gerechtfertigt ist**. Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission das Potenzial von

Verpackungslösungen, die die Anforderungen der für kontaktempfindliche Verpackungen geltenden Rechtsvorschriften erfüllen, sowie ihre Fähigkeit, eine mikrobiologische Kontamination des verpackten Produkts zu verhindern.

Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Verpackungsformate im Hinblick auf die Verringerung des Aufkommens an Verpackungsabfällen bei gleichzeitig insgesamt positiven Umweltauswirkungen und prüft ferner die Verfügbarkeit alternativer Verpackungslösungen, die die Anforderungen der für kontaktempfindliche Verpackungen geltenden Rechtsvorschriften erfüllen, sowie ihre Fähigkeit, eine mikrobiologische Kontamination des verpackten Produkts zu verhindern.

## **Änderungsantrag 190**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 22a**

##### ***Beschränkung der Verwendung bestimmter sehr leichter***

##### ***Kunststofftragetaschen als Verpackung***

***(1) Die Wirtschaftsakteure dürfen keine sehr leichten Kunststofftragetaschen in Verkehr bringen.***

***(2) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1a gilt Absatz 1 nicht für sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder, wenn dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt, als Erstverpackung für lose Lebensmittel bereitgestellt werden.***

## **Änderungsantrag 191**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen in Verkehr bringen, stellen sicher, dass ein Wiederverwendungssystem für diese Verpackungen vorhanden ist, das den Anforderungen nach Artikel 24 und Anhang VI entspricht.

*Geänderter Text*

(1) Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen in Verkehr bringen, stellen sicher, dass ein Wiederverwendungssystem für diese Verpackungen, ***einschließlich eines Anreizes für die Sammlung***, vorhanden ist, das den Anforderungen nach Artikel 24 und Anhang VI entspricht. ***Dieser Absatz wird als erfüllt angesehen, wenn in den Mitgliedstaaten bereits Wiederverwendungssysteme eingeführt wurden.***

**Änderungsantrag 192**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen verwenden, können Dritte benennen, die für ein oder mehrere auf Gegenseitigkeit beruhende Wiederverwendungssysteme verantwortlich sind. Die benannten Dritten stellen sicher, dass die Wiederverwendungssysteme, zu denen die wiederverwendbaren Verpackungen gehören, die Anforderungen von Anhang VI Teil A erfüllen.***

***Haben die Wirtschaftsakteure Dritte gemäß Absatz 2a benannt, so werden die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen von den Dritten in ihrem Namen erfüllt.***

**Änderungsantrag 193**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Wirtschaftsakteure, die Wiederbefüllung anbieten, stellen sicher, dass Verpackungen, **die** den Endabnehmern an den Wiederbefüllungsstationen angeboten werden, gegen Bezahlung oder als Teil eines Pfand- und Rücknahmesystems bereitgestellt werden.

*Geänderter Text*

(3) Wirtschaftsakteure, die Wiederbefüllung anbieten, stellen sicher, dass Verpackungen, **sofern sie** den Endabnehmern an den Wiederbefüllungsstationen angeboten werden, gegen Bezahlung oder als Teil eines Pfand- und Rücknahmesystems bereitgestellt werden.

**Änderungsantrag 194**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Wirtschaftsakteure können die Wiederbefüllung eines vom Endabnehmer bereitgestellten Behältnisses ablehnen, wenn der Endabnehmer die vom Wirtschaftsakteur gemäß Absatz 1 mitgeteilten Anforderungen nicht erfüllt.

*Geänderter Text*

(4) Die Wirtschaftsakteure können die Wiederbefüllung eines vom Endabnehmer bereitgestellten Behältnisses ablehnen, wenn der Endabnehmer die vom Wirtschaftsakteur gemäß Absatz 1 mitgeteilten Anforderungen nicht erfüllt, **insbesondere wenn sie das Behältnis für das verkaufte Lebensmittel oder Getränk für unhygienisch oder ungeeignet halten.**

***Die Wirtschaftsakteure haften nicht für Probleme im Zusammenhang mit der Hygiene oder Lebensmittelsicherheit, die sich aus der Verwendung von vom Endabnehmer bereitgestellten Behältnissen ergeben können.***

**Änderungsantrag 195**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Ab dem 1. Januar 2030 bemühen sich Endvertreiber mit einer Fläche – Lager- und Versandflächen ausgenommen – von mehr als 400 m<sup>2</sup>, 10 % ihrer Verkaufsfläche für Wiederbefüllungsstationen sowohl für Lebensmittel als auch für Nichtlebensmittel zu verwenden.**

## **Änderungsantrag 196**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Wiederverwendungs- und  
Wiederbefüllungsziele**

**Wiederverwendungsziele**

## **Änderungsantrag 197**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1) Ab dem 1. Januar 2030 gewährleisten Wirtschaftsakteure, die große Haushaltsgeräte gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2012/19/EU im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats *erstmal*s auf dem Markt bereitstellen, dass 90 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Transportverpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.**

**(1) Wirtschaftsakteure, einschließlich Online-Plattformen, die große Haushaltsgeräte gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2012/19/EU *erstmal*s im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen,**

**a) stellen sicher, dass ab dem 1. Januar 2030 50 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Transportverpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt**

*werden;*

*b) streben an, sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2040 90 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Transportverpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.*

## **Änderungsantrag 198**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2) Endvertreiber, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats kalte oder heiße Getränke in Verkaufsverpackungen, die in der Verkaufsstelle zum Mitnehmen in ein Behältnis gefüllt werden, auf dem Markt bereitstellen, müssen sicherstellen, dass*

*entfällt*

*a) ab dem 1. Januar 2030 20 % dieser Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden;*

*b) ab dem 1. Januar 2040 80 % dieser Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden.*

## **Änderungsantrag 199**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats fertig zubereitete Lebensmittel in Verkaufsverpackungen zum Mitnehmen, die ohne weitere Zubereitung zum sofortigen Verzehr bestimmt sind und in der Regel aus dem Behältnis verzehrt werden, auf dem Markt bereitstellen, müssen sicherstellen, dass**

**entfällt**

**a) ab dem 1. Januar 2030 10 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden;**

**b) ab dem 1. Januar 2040 40 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden.**

## **Änderungsantrag 200**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Endvertreiber, die alkoholfreie Getränke in Verkaufsverpackungen auf dem Markt bereitstellen,**

**a) stellen sicher, dass im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ab dem 1. Januar 2030 mindestens 20 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden;**

**b) streben an, sicherzustellen, dass ab**

**dem 1. Januar 2040 mindestens 35 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.**

## **Änderungsantrag 201**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3b) Endvertreiber, die alkoholische Getränke (Wein und Schaumwein ausgenommen) in Verkaufsverpackungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen,**

**a) stellen sicher, dass ab dem 1. Januar 2030 mindestens 10 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden;**

**b) streben an, sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2040 mindestens 25 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden;**

**c) erfüllen die Zielvorgaben unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes so, dass mit anderen Kategorien alkoholischer Getränke im Sinne der Richtlinie 92/83/EWG des Rates angemessen zu dem Wiederverwendungsziel beigetragen wird;**

**d) stellen sicher, dass mit Marken, die Eigentum des Endvertreibers sind, ein angemessener Beitrag zu dem Wiederverwendungsziel geleistet wird;**

**e) räumen den Herstellern die Flexibilität ein, die**

*Wiederverwendungsziele mit ihrem gesamten Portfolio zu erreichen.*

## **Änderungsantrag 202**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Erzeuger und Endvertreiber, die auf dem Markt eines Mitgliedstaats alkoholische Getränke in Form von Bier, kohlenensäurehaltigen alkoholischen Getränken, vergorenen Getränken ausgenommen Wein, aromatisierte Weinerzeugnisse und Obstweine, Erzeugnissen auf der Grundlage von Spirituosen, Wein oder anderen vergorenen Getränken, die mit Getränken, Soda, Apfelwein oder Saft vermischt sind, in Verkaufsverpackungen auf dem Markt bereitstellen, müssen sicherstellen, dass**

**entfällt**

**a) ab dem 1. Januar 2030 10 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden;**

**b) ab dem 1. Januar 2040 25 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden.**

## **Änderungsantrag 203**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- (5) Erzeuger und Endvertreiber, die auf dem Markt eines Mitgliedstaats alkoholische Getränke in Form von Wein, ausgenommen Schaumwein, in Verkaufsverpackungen auf dem Markt bereitstellen, müssen sicherstellen, dass**
- a) ab dem 1. Januar 2030 5 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden;**
- b) ab dem 1. Januar 2040 15 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden.**

#### **Änderungsantrag 204**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- (6) Erzeuger und Endvertreiber, die auf dem Markt eines Mitgliedstaats nichtalkoholische Getränke in Form von Wasser, Wasser mit Zuckerzusatz, Wasser mit anderen Süßungsmitteln, aromatisiertem Wasser, Erfrischungsgetränken, Limonaden, Eistee und ähnlichen Getränken, die sofort verzehrfertig sind, reinem Saft, Saft oder Most aus Obst oder Gemüse und Smoothies ohne Milch sowie alkoholfreien Getränken, die Milchfett enthalten, in Verkaufsverpackungen auf dem Markt bereitstellen, müssen sicherstellen, dass**

a) **ab dem 1. Januar 2030 10 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden;**

b) **ab dem 1. Januar 2040 25 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden.**

### **Änderungsantrag 205**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 7 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen in Form von Paletten, Kunststoffkästen, klappbaren Kunststoffkisten, Kübeln **und** Fässern für den Transport oder die Verpackung von Produkten unter Bedingungen verwenden, die nicht unter die Absätze **12** und **13** fallen, **müssen sicherstellen, dass**

*Geänderter Text*

(7) Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen **oder Verkaufsverpackungen, die nur für den Transport im Hoheitsgebiet der Union verwendet werden**, in Form von Paletten, Kunststoffkästen, klappbaren Kunststoffkisten, Kübeln **oder** Fässern für den Transport oder die Verpackung von Produkten unter Bedingungen verwenden, die nicht unter die Absätze **5** und **6** fallen,

### **Änderungsantrag 206**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 7 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) **ab dem 1. Januar 2030 30 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind;**

*Geänderter Text*

a) **stellen sicher, dass** ab dem 1. Januar 2030 **mindestens** 30 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind;

## Änderungsantrag 207

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 7 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) ab dem 1. Januar 2040 90 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind.

#### *Geänderter Text*

b) **streben an, sicherzustellen, dass** ab dem 1. Januar 2040 **mindestens** 90 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind.

## Änderungsantrag 208

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 8 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen für den Transport und die Zustellung von Artikeln verwenden, die keine Lebensmittel sind und die erstmals über den elektronischen Handel auf dem Markt bereitgestellt werden, **müssen sicherstellen, dass**

#### *Geänderter Text*

(8) Wirtschaftsakteure, die **im Hoheitsgebiet der Union** Transportverpackungen für den Transport und die Zustellung von Artikeln verwenden, die keine Lebensmittel sind und die erstmals über den elektronischen Handel auf dem Markt bereitgestellt werden,

## Änderungsantrag 209

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 8 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) ab dem 1. Januar 2030 10 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind;

#### *Geänderter Text*

a) **stellen sicher, dass** ab dem 1. Januar 2030 **mindestens** 10 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind;

## Änderungsantrag 210

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 8 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) ab dem 1. Januar 2040 50 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind.

#### *Geänderter Text*

b) **streben an, sicherzustellen, dass** ab dem 1. Januar 2040 **mindestens** 50 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind.

## Änderungsantrag 211

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 9 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Wirtschaftsakteure, die **Transportverpackungen in Form von Palettenumhüllungen und Umreifungsbändern** zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten **verwenden, müssen sicherstellen, dass**

#### *Geänderter Text*

(9) Wirtschaftsakteure, die **im Hoheitsgebiet der Union Transportverpackungen** zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten, **unter anderem Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder, verwenden,**

## Änderungsantrag 212

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 9 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) ab dem 1. Januar 2030 10 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind;

#### *Geänderter Text*

a) **stellen sicher, dass** ab dem 1. Januar 2030 **mindestens** 10 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind;

## Änderungsantrag 213

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 9 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) ab dem 1. Januar 2040 30 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind.

*Geänderter Text*

b) ***streben an, sicherzustellen, dass*** ab dem 1. Januar 2040 ***mindestens*** 30 % dieser ***für den Transport verwendeten*** Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind.

**Änderungsantrag 214**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 10 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen in Form von Kisten (ausgenommen Kartons) verwenden, die außerhalb von Verkaufsverpackungen dazu dienen, eine bestimmte Anzahl von Produkten zur Schaffung einer ***Lagereinheit zusammenzufassen, müssen sicherstellen, dass***

*Geänderter Text*

(10) Wirtschaftsakteure, ***einschließlich Online-Plattformen, die im Hoheitsgebiet der Union*** Umverpackungen in Form von Kisten (ausgenommen Kartons) verwenden, die außerhalb von Verkaufsverpackungen dazu dienen, eine bestimmte Anzahl von Produkten zur Schaffung einer ***Lager- oder Vertriebseinheit zusammenzufassen,***

**Änderungsantrag 215**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 10 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) ab dem 1. Januar 2030 10 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind;

*Geänderter Text*

a) ***stellen sicher, dass*** ab dem 1. Januar 2030 ***mindestens*** 10 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind;

**Änderungsantrag 216**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 10 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) ab dem 1. Januar 2040 25 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind.

*Geänderter Text*

b) **streben an, sicherzustellen, dass** ab dem 1. Januar 2040 **mindestens** 25 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind.

**Änderungsantrag 217**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) Die in **den Absätzen 1 bis 10** angegebenen Zielvorgaben werden jeweils für ein Kalenderjahr berechnet.

*Geänderter Text*

(11) Die in **diesem Artikel** angegebenen Zielvorgaben werden jeweils für ein Kalenderjahr berechnet.

**Änderungsantrag 218**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Von einem Wirtschaftsakteur **verwendete** Transportverpackungen **müssen** wiederverwendbar sein, wenn sie der Beförderung von Produkten

*Geänderter Text*

**Ab dem 1. Januar 2030 müssen 95 % der** von einem Wirtschaftsakteur **verwendeten** Transportverpackungen wiederverwendbar sein, wenn sie der Beförderung von Produkten

**Änderungsantrag 219**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 13 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Wirtschaftsakteure, die Produkte an einen anderen Wirtschaftsakteur innerhalb desselben Mitgliedstaats liefern, **verwenden** für die Beförderung solcher Produkte nur wiederverwendbare Transportverpackungen.

*Geänderter Text*

**Ab dem 1. Januar 2030 verwenden** Wirtschaftsakteure, **einschließlich Online-Plattformen**, die Produkte an einen anderen Wirtschaftsakteur innerhalb desselben Mitgliedstaats liefern, für die Beförderung solcher Produkte nur wiederverwendbare Transportverpackungen.

**Änderungsantrag 220**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26 – Absatz 14 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß **den Absätzen 2 bis 10** ausgenommen, wenn sie während eines Kalenderjahres

*Geänderter Text*

(14) Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß **diesem Artikel** ausgenommen, wenn sie während eines Kalenderjahres

**Änderungsantrag 221**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26 – Absatz 15**

*Vorschlag der Kommission*

(15) Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß den Absätzen **2 bis 6** ausgenommen, wenn sie in einem Kalenderjahr über eine Verkaufsfläche von höchstens 100 m<sup>2</sup> einschließlich alle Lager- und Versandbereiche verfügen.

*Geänderter Text*

(15) Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß den Absätzen **3a und 3b** ausgenommen, wenn sie in einem Kalenderjahr über eine Verkaufsfläche von höchstens 100 m<sup>2</sup> einschließlich alle Lager- und Versandbereiche verfügen.

**Änderungsantrag 222**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 16 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Der **Kommission** wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

*Geänderter Text*

(16) ***Um den jüngsten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten und Entwicklungen Rechnung zu tragen und das Gesamtergebnis für die Umwelt zu verbessern, was erfordern kann, dass bestimmte Abfallströme von der Hierarchie abweichen, sofern dies durch eine unabhängige und durch Fachkollegen beurteilte Lebenszyklusbewertung gerechtfertigt ist,*** wird der **Kommission** die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

**Änderungsantrag 223**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 16 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Zielvorgaben für andere als die unter die Absätze 1 bis 6 dieses Artikels fallenden Produkte und für andere Verpackungsformate als die in den Absätzen 7 bis 10 genannten, auf der Grundlage von positiven Erfahrungen mit von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 45 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen;

*Geänderter Text*

a) Zielvorgaben für andere als die unter die Absätze 1 bis 6 dieses Artikels fallenden Produkte und für andere Verpackungsformate als die in den Absätzen 7 bis 10 genannten, auf der Grundlage von positiven Erfahrungen mit von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 45 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen, ***mit besonderem Schwerpunkt auf den Bereichen kalter und heißer Getränke zum Mitnehmen, Lebensmittel zum Mitnehmen, Reinigungsmittel, Hygiene, Fertiggerichte und Tiernahrung;***

**Änderungsantrag 224**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 16 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Ausnahmeregelungen für Wirtschaftsakteure, die über die in **Absatz 14 Buchstaben a und b dieses Artikels genannten hinausgehen**;

*Geänderter Text*

b) Ausnahmeregelungen für Wirtschaftsakteure, die über die in **diesem Artikel genannten hinausgehen und auf besonderen wirtschaftlichen Beschränkungen beruhen, denen eine bestimmte Branche im Zusammenhang mit der Erfüllung der in diesem Artikel festgelegten Zielvorgaben gegenübersteht**;

**Änderungsantrag 225**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 16 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) Ausnahmeregelungen für bestimmte Verpackungsformate, die den Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels unterliegen, falls Aspekte in Bezug auf Hygiene, Lebensmittelsicherheit oder **Umwelt die Erreichung dieser Ziele** verhindern.

*Geänderter Text*

c) Ausnahmeregelungen für bestimmte Verpackungsformate, die den Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels unterliegen, falls Aspekte in Bezug auf Hygiene, Lebensmittelsicherheit oder die **risikobehafteten Eigenschaften des Produkts eine Wiederverwendung** verhindern.

**Änderungsantrag 226**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 8 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission die Situation in Bezug auf die Wiederverwendung von Verpackungen **und bewertet auf dieser Grundlage, ob es**

*Geänderter Text*

(17) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 8 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission die Situation in Bezug auf die Wiederverwendung von Verpackungen. **Bei der Bewertung der Auswirkungen der**

*angemessen ist, Maßnahmen vorzuschreiben, die in diesem Artikel genannten Zielvorgaben zu überprüfen und neue Ziele für die Wiederverwendung und Wiederbefüllung von Verpackungen festzulegen, und legt erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag vor.*

*Wiederverwendungsziele für Verpackungen beurteilt die Kommission zumindest die durch die Wiederverwendungsziele für 2030 erzielte Verringerung der Verpackungsabfälle, die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Verringerung der Lebensmittelabfälle, die Verringerung der Menge an verwendeten Primärrohstoffen, den Wasser- und Energieverbrauch, die Wasserkontamination und die Verwendung von Detergenzien und Desinfektionsmitteln.*

*Die Kommission bewertet auch die Entwicklungen in Bezug auf Verpackungsabfälle aus Pappe und ihre Umweltauswirkungen und die Substitutionseffekte, die aufgrund der Materialausnahmen in Artikel 22 in Verbindung mit Anhang V und Artikel 26 Absätze 7, 10, 12 und 13 auftreten können. Auf der Grundlage dieser Überprüfung legt die Kommission erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor, mit dem*

- a) die in diesem Artikel festgelegten Ziele für 2040 geändert oder bestätigt werden,*
- b) erforderlichenfalls neue Wiederverwendungsziele für andere Branchen und für andere Verpackungsformate und -materialien festgelegt werden.*

## **Änderungsantrag 227**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(17a) Ab dem 1. Januar 2030 müssen alle wiederverwendbaren Verpackungsformate, die von Vertreibern*

*im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß den Absätzen 3a und 3b ausgegeben werden, von diesen Endvertreibern wieder zurückgenommen werden.*

## **Änderungsantrag 228**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Berechnung der Erfüllung der  
**Wiederverwendungs- und  
Wiederbefüllungsziele**

*Geänderter Text*

Berechnung der Erfüllung der  
**Wiederverwendungsziele**

## **Änderungsantrag 229**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Um die **Erreichung** der Zielvorgaben gemäß Artikel 26 Absätze **2 bis 6** nachzuweisen, berechnen die Endvertreiber bzw. die Erzeuger, die diese Produkte erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen, für jedes Ziel getrennt Folgendes:

*Geänderter Text*

(2) Um die **Verwirklichung** der Zielvorgaben gemäß Artikel 26 Absätze **3a und 3b** nachzuweisen, berechnen die Endvertreiber bzw. die Erzeuger, die diese Produkte erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen, für jedes Ziel getrennt Folgendes:

## **Änderungsantrag 230**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die Anzahl der Verkaufseinheiten von Getränken und Nahrungsmitteln, die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in wiederverwendbaren

*Geänderter Text*

a) die Anzahl der **äquivalenten** Verkaufseinheiten von Getränken und Nahrungsmitteln, die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines

Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems auf dem Markt bereitgestellt wurden;

Mitgliedstaats in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems auf dem Markt bereitgestellt wurden;

### Änderungsantrag 231

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) die Anzahl der Verkaufseinheiten von Getränken und Nahrungsmitteln, die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mittels Wiederbefüllung auf dem Markt bereitgestellt wurden;**

**entfällt**

### Änderungsantrag 232

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) die Anzahl der Verkaufseinheiten von Getränken und Nahrungsmitteln, die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mit anderen Mitteln als den unter **Buchstaben a und b** genannten auf dem Markt bereitgestellt wurden.

c) die Anzahl der **äquivalenten** Verkaufseinheiten von Getränken und Nahrungsmitteln, die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mit anderen Mitteln als den unter **Buchstabe a** genannten auf dem Markt bereitgestellt wurden.

### Änderungsantrag 233

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die Anzahl der von ihnen in einem Kalenderjahr verwendeten äquivalenten

a) die Anzahl der von ihnen in einem Kalenderjahr verwendeten äquivalenten

Einheiten jedes der in Artikel 26 Absätze 7 **bis 10** aufgeführten Verpackungsformate, die wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems darstellen;

Einheiten jedes der in Artikel 26 Absätze 6 **und 7** aufgeführten Verpackungsformate, die wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems darstellen;

### **Änderungsantrag 234**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

b) die Anzahl der von ihnen in einem Kalenderjahr verwendeten äquivalenten Einheiten jedes der in Artikel 26 Absätze 7 **bis 10** aufgeführten Verpackungsformate, die nicht unter die unter Buchstabe a genannten Formate fallen.

##### *Geänderter Text*

b) die Anzahl der von ihnen in einem Kalenderjahr verwendeten äquivalenten Einheiten jedes der in Artikel 26 Absätze 6 **und 7** aufgeführten Verpackungsformate, die nicht unter die unter Buchstabe a genannten Formate fallen.

### **Änderungsantrag 235**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember **2028** **Durchführungsrechtsakte**, in denen detaillierte Vorschriften zur Berechnung und Methode in Bezug auf die Zielvorgaben gemäß Artikel 26 festgelegt werden.

##### *Geänderter Text*

Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember **2026 delegierte Rechtsakte**, in denen detaillierte Vorschriften zur Berechnung und Methode in Bezug auf die Zielvorgaben gemäß Artikel 26 festgelegt werden.

### **Änderungsantrag 236**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.***

***entfällt***

### **Änderungsantrag 237**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Verpflichtung, die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 26 nachzuweisen, gilt ab dem 1. Januar 2030 oder [18 Monate] nach dem Inkrafttreten der in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakte, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.***

### **Änderungsantrag 238**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Berichterstattung über  
***Wiederverwendungs- und  
Wiederbefüllungsziele*** an die zuständigen  
Behörden

Berichterstattung über  
***Wiederverwendungsziele*** an die  
zuständigen Behörden

### **Änderungsantrag 239**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6a) Die Kommission richtet bis zum ...  
[Amt für Veröffentlichungen: Bitte***

*Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine europäische Beobachtungsstelle für die Wiederverwendung ein. Die Beobachtungsstelle ist dafür verantwortlich, die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zu überwachen, Daten über Wiederverwendungsverfahren zu sammeln und zur Entwicklung bewährter Verfahren im Bereich der Wiederverwendung beizutragen.*

## **Änderungsantrag 240**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 28a*

#### *Wiederbefüllungsverpflichtung für die Mitnahmebranche*

*(1) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*

*a) sehen Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats kalte oder heiße Getränke in Verkaufsverpackungen, die an der Verkaufsstelle zum Mitnehmen in ein Behältnis gefüllt werden, auf dem Markt bereitstellen, ein System vor, bei dem die Verbraucher ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitbringen können;*

*b) sehen Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats fertig zubereitete Lebensmittel in Verkaufsverpackungen zum Mitnehmen, die ohne weitere Zubereitung zum*

*sofortigen Verzehr bestimmt sind und in der Regel aus dem Behältnis verzehrt werden, auf dem Markt bereitstellen, ein System vor, bei dem die Verbraucher ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitbringen können.*

*(2) Die unter den Buchstaben a und b genannten Endvertreiber bieten die in das vom Verbraucher mitgebrachte Behältnis gefüllten Waren zu einem niedrigeren Preis und nicht zu weniger günstigen Bedingungen als die Verkaufseinheit an, die aus den gleichen Waren und einer Einwegverpackung besteht.*

*Die Endvertreiber weisen die Endverbraucher an der Verkaufsstelle durch gut sichtbare und lesbare Hinweistafeln oder -schilder auf die Möglichkeit hin, die Waren in einem vom Verbraucher bereitgestellten wiederbefüllbaren Behältnis zu erhalten.*

## **Änderungsantrag 241**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 28b**

##### **Wiederverwendungsangebot für die Getränkebranche**

*(1) Ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen die Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats kalte oder heiße Getränke in Verkaufsverpackungen, die an der Verkaufsstelle zum Mitnehmen in ein Behältnis gefüllt werden, auf dem Markt bereitstellen, den Verbrauchern die Wahl*

*einer Verpackung im Rahmen eines Wiederverwendungssystems einräumen.*

*(2) Die Endvertreiber weisen die Endverbraucher an der Verkaufsstelle durch gut sichtbare und lesbare Hinweistafeln oder -schilder auf die Möglichkeit hin, die Waren in einer wiederverwendbaren Verpackung zu erhalten.*

*(3) Die Endvertreiber dürfen die in die wiederverwendbare Verpackung gefüllten Waren nicht zu höheren Kosten oder zu weniger günstigen Bedingungen als die Verkaufseinheit anbieten, die aus den gleichen Waren und einer Einwegverpackung besteht.*

*(4) Endvertreiber sind von der Anwendung dieses Artikels ausgenommen, wenn sie unter die Definition eines Kleinunternehmens gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission fallen.*

## Änderungsantrag 242

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) **Die** Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um das in Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, **können abhängig von den** Umweltauswirkungen von leichten Kunststofftragetaschen bei der Herstellung, nach dem Recycling oder der Entsorgung sowie **ihren** Kompostierungseigenschaften, **ihrer** Haltbarkeit oder **ihrem spezifischen** Verwendungszweck **variieren**.  
Abweichend von Artikel 4 können diese Maßnahmen Marktbeschränkungen umfassen, sofern diese verhältnismäßig

#### *Geänderter Text*

(2) **Bei den** Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um das in Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, **werden die** Umweltauswirkungen von leichten Kunststofftragetaschen bei der Herstellung, nach dem Recycling oder der Entsorgung sowie **ihre** Kompostierungseigenschaften, **ihre** Haltbarkeit oder **ihr spezifischer** Verwendungszweck **berücksichtigt**.  
Abweichend von Artikel 4 können diese Maßnahmen Marktbeschränkungen umfassen, sofern diese verhältnismäßig

und nichtdiskriminierend sind.

und nichtdiskriminierend sind.

### **Änderungsantrag 243**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Bis zum 31. Dezember 2027 erstellt die Kommission einen Bericht darüber, ob eine Verringerung der Verwendung von Papiertragetaschen erforderlich und durchführbar ist, und legt erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag mit Zielvorgaben für die Verringerung von Papiertragetaschen und mit Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorgaben vor.**

### **Änderungsantrag 244**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die zuständigen Behörden kontrollieren die Richtigkeit von mindestens 10 % der Konformitätserklärungen pro Jahr, die nach dem Zufallsprinzip bewertet werden, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um gegen Verstöße vorzugehen, etwa durch die Rücknahme nicht konformer Produkte vom Markt.**

**Unbeschadet der im Voraus geplanten Kontrollen gemäß Absatz 1 führen die zuständigen Behörden Kontrollen durch, wenn sie einschlägige Informationen über einen möglichen Verstoß gegen diese Verordnung erhalten oder davon Kenntnis erlangen, auch auf der**

**Grundlage begründeter, von Dritten vorgetragener Bedenken.**

**Die Kontrollen werden ohne Vorankündigung gegenüber dem Wirtschaftsakteur durchgeführt, es sei denn, eine vorherige Unterrichtung des Wirtschaftsakteurs oder Händlers ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Kontrollen sicherzustellen.**

**Die zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über die Kontrollen, aus denen insbesondere deren Art und die Ergebnisse hervorgehen, sowie über die bei Verstößen ergriffenen Maßnahmen. Die Aufzeichnungen über alle Kontrollen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.**

**Die Aufzeichnungen über die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Kontrollen und die Berichte über deren Folgen und Ergebnisse stellen Umweltinformationen im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> dar und sind öffentlich zugänglich zu machen.**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).**

## **Änderungsantrag 245**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Jeder Mitgliedstaat verringert die pro Kopf anfallenden**

***Kunststoffverpackungsabfälle im Vergleich zu den der Kommission gemäß der Entscheidung 2005/270/EG der Kommission für das Jahr 2018 gemeldeten pro Kopf anfallenden Kunststoffverpackungsabfällen***

- a) *bis 2030 um 10 %,*
- b) *bis 2035 um 15 %,*
- c) *bis 2040 um 20 %.*

## **Änderungsantrag 246**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Unbeschadet der Absätze 1 und 1a können Mitgliedstaaten, die ein duales System für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen eingerichtet haben – eines für Verpackungsabfälle aus Haushalten und eines für Verpackungsabfälle aus Industrie und Gewerbe – die Besonderheiten des eingerichteten Systems gegebenenfalls beibehalten.***

## **Änderungsantrag 247**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten ***treffen Maßnahmen***, um ***das Anfallen von Verpackungsabfällen zu vermeiden*** und ***um die Umweltauswirkungen von Verpackungen zu minimieren.***

(2) Die Mitgliedstaaten ***ergreifen die erforderlichen zusätzlichen Nachhaltigkeitsmaßnahmen***, um ***im Einklang mit den Gesamtzielen der Abfallpolitik der Union, insbesondere der Abfallvermeidung, eine ambitionierte und nachhaltige Reduzierung der pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle zu***

*bewirken und die in diesem Artikel festgelegten Ziele zu verwirklichen.*

## **Änderungsantrag 248**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Für die Zwecke von Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Kunden in Restaurants, Kantinen, Bars, Cafés und Verpflegungsdiensten kostenlos oder gegen eine geringe Servicegebühr Leitungswasser erhalten können.**

## **Änderungsantrag 249**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten **wirtschaftliche** Instrumente und **andere** Maßnahmen **nutzen**, um Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen, wie die in den Anhängen IV und IVa der Richtlinie 2008/98/EG genannten Maßnahmen, oder andere geeignete Instrumente und Maßnahmen, darunter Anreize im Rahmen von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung und Anforderungen an die Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung in Bezug auf die Annahme von Abfallvermeidungsplänen. Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig und nichtdiskriminierend und so beschaffen sein, dass gemäß dem Vertrag keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten **Maßnahmen einführen, die unter anderem die Nutzung wirtschaftlicher** Instrumente und **sonstiger** Maßnahmen **umfassen können**, um Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen, wie die in den Anhängen IV und IVa der Richtlinie 2008/98/EG genannten Maßnahmen, oder andere geeignete Instrumente und Maßnahmen, darunter Anreize im Rahmen von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung und Anforderungen an die Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung in Bezug auf die Annahme von Abfallvermeidungsplänen. Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig und nichtdiskriminierend und so beschaffen sein, dass gemäß dem Vertrag

*und Artikel 4 dieser Verordnung* keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

## Änderungsantrag 250

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 8 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission die in **Absatz 1** festgelegten Zielvorgaben. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der, wenn die Kommission dies für angemessen hält, von einem Legislativvorschlag begleitet wird.

#### *Geänderter Text*

(4) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission die in **den Absätzen 1 und 1a** festgelegten Zielvorgaben **und beurteilt, ob spezifische Zielvorgaben für Papier und Pappe, Glas, Metall und Verbundmaterialien aufgenommen werden müssen**. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der, wenn die Kommission dies für angemessen hält, von einem Legislativvorschlag begleitet wird.

## Änderungsantrag 251

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Das Register enthält Links zu Websites anderer nationaler Herstellerregister, um die Registrierung von Herstellern oder **benannten** Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

#### *Geänderter Text*

Das Register enthält Links zu Websites anderer nationaler Herstellerregister, um die Registrierung von Herstellern oder Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern. **Das Register ist für die Öffentlichkeit online einfach und kostenlos zugänglich.**

## Änderungsantrag 252

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 39 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, sich in das in Absatz 1 genannte Register einzutragen. Zu diesem Zweck stellen sie in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Verpackungen erstmals auf dem Markt bereitstellen, einen Antrag auf Registrierung. Hat ein Hersteller eine Organisation für Herstellerverantwortung gemäß Artikel 41 Absatz 1 benannt, so erfüllt diese Organisation die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen, **sofern in dem Mitgliedstaat, in dem sich das Register befindet, keine anderen Bestimmungen gelten.**

*Geänderter Text*

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, sich in das in Absatz 1 genannte Register einzutragen. Zu diesem Zweck stellen sie in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Verpackungen erstmals auf dem Markt bereitstellen, einen Antrag auf Registrierung. Hat ein Hersteller eine Organisation für Herstellerverantwortung gemäß Artikel 41 Absatz 1 benannt, so erfüllt diese Organisation die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen. **Kleinstunternehmen sind von den Verpflichtungen dieses Absatzes ausgenommen, es sei denn, sie haben eine Organisation für Herstellerverantwortung benannt.**

**Änderungsantrag 253**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 39 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Hersteller dürfen Verpackungen nicht auf dem Markt bereitstellen, wenn sie oder gegebenenfalls **ihre benannten** Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nicht in dem jeweiligen Mitgliedstaat registriert sind.

*Geänderter Text*

(4) Hersteller dürfen Verpackungen nicht auf dem Markt bereitstellen, wenn sie oder gegebenenfalls, **im Einklang mit Artikel 40, ihre** Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nicht in dem jeweiligen Mitgliedstaat registriert sind.

**Änderungsantrag 254**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 39 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Vertritt ein **benannter** Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung mehr als einen Hersteller, so teilt er zusätzlich zu den gemäß Absatz 5 zu übermittelnden Informationen den Namen und die Kontaktdaten jedes vertretenen Herstellers getrennt mit.

*Geänderter Text*

(6) Vertritt ein Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung mehr als einen Hersteller, so teilt er zusätzlich zu den gemäß Absatz 5 zu übermittelnden Informationen den Namen und die Kontaktdaten jedes vertretenen Herstellers getrennt mit.

## Änderungsantrag 255

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 10

*Vorschlag der Kommission*

(10) **Sind** die im Herstellerregister enthaltenen Informationen **nicht** öffentlich zugänglich, **stellen** die Mitgliedstaaten sicher, dass Anbieter von Online-Plattformen, über die Verbraucher Fernabsatzverträge mit Herstellern abschließen können, kostenlos Zugang zu den Informationen im Register erhalten.

*Geänderter Text*

(10) Die im Herstellerregister enthaltenen Informationen **sind** öffentlich zugänglich. Die Mitgliedstaaten **stellen** sicher, dass **Fulfilment-Dienstleister und** Anbieter von Online-Plattformen, über die Verbraucher Fernabsatzverträge mit Herstellern abschließen können, kostenlos Zugang, **auch online**, zu den Informationen im Register erhalten, **auch mithilfe digitaler Registerauszüge. Die Vertraulichkeit in Bezug auf wirtschaftlich sensible Informationen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten ist jedoch zu wahren. Die Liste der registrierten Hersteller muss maschinenlesbar, sortierbar und durchsuchbar sein und offenen Standards für die Nutzung durch Dritte genügen.**

## Änderungsantrag 256

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Im Rahmen der in den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG und in diesem Abschnitt festgelegten Regime tragen die Hersteller **von Verpackungen** eine erweiterte Herstellerverantwortung für die Verpackungen, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitstellen.

*Geänderter Text*

(1) Im Rahmen der in den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG und in diesem Abschnitt festgelegten Regime tragen die Hersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung für die Verpackungen, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitstellen.

**Änderungsantrag 257**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 40 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Ein Hersteller benennt mittels schriftlicher Vollmacht einen **benannten** Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat, in dem er erstmals Verpackungen bereitstellt, mit Ausnahme des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist.

*Geänderter Text*

(2) Ein Hersteller benennt mittels schriftlicher Vollmacht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat, in dem er erstmals Verpackungen bereitstellt, mit Ausnahme des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist.

**Änderungsantrag 258**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 40 – Absatz 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Anbieter von Online-Plattformen, die **in den Anwendungsbereich von** Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 fallen und die es Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Herstellern abzuschließen, **holen von Herstellern**, die Verbrauchern in der Union Verpackungen anbieten, **folgende Informationen ein**:

*Geänderter Text*

(3) Anbieter von Online-Plattformen, die **unter** Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 fallen und die es Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Herstellern abzuschließen, **sowie Fulfilment-Dienstleister müssen die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anforderungen an die**

***erweiterte Herstellerverantwortung einhalten, es sei denn, sie können nachweisen, dass Hersteller, die Verbrauchern in der Union Verpackungen anbieten, diese Anforderungen einhalten, indem sie Folgendes einholen:***

## **Änderungsantrag 259**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) ***eine Selbstbescheinigung des Herstellers, in der er sich verpflichtet, nur Verpackungen anzubieten, für die die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, erfüllt sind.***

*Geänderter Text*

b) ***Informationen über die Erfüllung*** der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist.

## **Änderungsantrag 260**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn Hersteller ihre Produkte über den Online-Marktplatz verkaufen und nicht gemäß Artikel 39 Absatz 2 registriert sind, kann der Online-Marktplatz, auf dem die Produkte zum Verkauf angeboten werden, die Verpflichtungen gemäß Artikel 39 Absatz 7 kollektiv für diese Hersteller erfüllen.***

## **Änderungsantrag 261**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Nach Erhalt der in Absatz 3 genannten Informationen und bevor sie dem betreffenden Hersteller die Nutzung ihrer Dienste gestatten, bewerten Anbieter von Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleister, ob die unter den Buchstaben a und b genannten Informationen zuverlässig und vollständig sind.***

## **Änderungsantrag 262**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller die Kosten gemäß den Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung in der Richtlinie 2008/98/EG und der Richtlinie 94/62/EG tragen und, soweit diese nicht bereits berücksichtigt sind, zumindest die Kosten für die Sammlung der Abfälle der Produkte, die in öffentlichen Sammelsystemen entsorgt werden, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie für die anschließende Beförderung und Behandlung dieser Abfälle, übernehmen.***

***Die zu tragenden Kosten werden auf transparente und kosteneffiziente Weise festgelegt. Die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen beschränken sich auf Aktivitäten, die von Behörden oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden. Die Berechnungsmethode ist so auszugestalten, dass die Kosten im Zusammenhang mit Reinigungsaktionen auf verhältnismäßige Weise auf der***

*Grundlage der Verpackungsformate bestimmt werden, die eher achtlos weggeworfen oder nicht getrennt gesammelt werden.*

## Änderungsantrag 263

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Sind im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung befugt, im Namen der Hersteller Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung zu erfüllen, so stellt der Mitgliedstaat sicher, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung zusammen das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats hinsichtlich der Tätigkeiten gemäß Artikel 42 Absatz 3, Artikel 43 und Artikel 44 abdecken. Die Mitgliedstaaten betrauen die zuständige Behörde oder benennen einen unabhängigen Dritten, um zu überwachen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihre Verpflichtungen in koordinierter Weise erfüllen.

#### *Geänderter Text*

(2) Sind im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung befugt, im Namen der Hersteller Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung zu erfüllen, so stellt der Mitgliedstaat sicher, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ***und die Hersteller, die keine Organisation für Herstellerverantwortung beauftragt haben***, zusammen das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats hinsichtlich der Tätigkeiten gemäß Artikel 42 Absatz 3, Artikel 43 und Artikel 44 abdecken. Die Mitgliedstaaten betrauen die zuständige Behörde oder benennen einen unabhängigen Dritten, um zu überwachen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihre Verpflichtungen in koordinierter Weise erfüllen.

## Änderungsantrag 264

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die vom Hersteller oder von der Organisation für Herstellerverantwortung ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um

#### *Geänderter Text*

b) die vom Hersteller oder von der Organisation für Herstellerverantwortung ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um

gemäß Artikel 43 Absätze 1 und 2 und Artikel 44 die kostenlose Rückgabe **oder** Sammlung von Verpackungsabfällen zu ermöglichen, in einer Häufigkeit, die verhältnismäßig zu dem abgedeckten Gebiet und Volumen ist, und in Bezug auf Menge und Art der Verpackungen, die von diesem Hersteller oder den Herstellern, in deren Auftrag die Organisation für Herstellerverantwortung handelt, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden;

gemäß Artikel 43 Absätze 1 und 2 und Artikel 44 die kostenlose Rückgabe, Sammlung, **Beförderung und Behandlung** von **allen** Verpackungsabfällen zu ermöglichen, in einer Häufigkeit, die verhältnismäßig zu dem abgedeckten Gebiet und Volumen ist, und in Bezug auf Menge und Art der Verpackungen, die von diesem Hersteller oder den Herstellern, in deren Auftrag die Organisation für Herstellerverantwortung handelt, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden;

## Änderungsantrag 265

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Systeme für die Rücknahme und getrennte Sammlung aller bei den Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfälle eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2008/98/EG behandelt werden, und um die Vorbereitung für die Wiederverwendung und für ein hochwertiges Recycling zu erleichtern.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Systeme **und Infrastruktur** für die Rücknahme und getrennte Sammlung aller bei den Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfälle eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Artikeln 4, **10** und 13 der Richtlinie 2008/98/EG behandelt werden, und um die Vorbereitung für die Wiederverwendung und für ein hochwertiges Recycling zu erleichtern.

## Änderungsantrag 266

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Um ein hochwertiges Recycling zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein System vorhanden ist, das einen sicheren und gerechten Zugang zu**

*recyclten Rohstoffen für die Verwendung in Anwendungen ermöglicht, bei denen die hohe Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt oder so zurückgewonnen wird, dass es weiter recycelt und auf dieselbe Weise und für eine ähnliche Anwendung mit einem möglichst geringen Verlust an Menge, Qualität oder Funktion verwendet werden kann.*

## Änderungsantrag 267

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern die gemeinsame Sammlung **von Verpackungsabfällen** oder von Fraktionen **von** Verpackungsabfällen oder zusammen mit anderen Abfällen **das Potenzial** dieser Verpackungsabfälle oder Fraktionen davon, einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling oder zu anderen Verwertungsverfahren gemäß den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2008/98/EG unterzogen zu werden, nicht beeinträchtigt und der Output dieser Verfahren von vergleichbarer Qualität ist wie bei der getrennten Sammlung.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten können **für bestimmte Arten von Abfällen** Ausnahmen von **der Verpflichtung zur Rücknahme und getrennten Sammlung in** Absatz 1 zulassen, sofern die gemeinsame Sammlung **dieser Verpackungsabfälle** oder von Fraktionen **dieser** Verpackungsabfällen oder zusammen mit anderen Abfällen **die Eignung** dieser Verpackungsabfälle oder Fraktionen davon, einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling oder zu anderen Verwertungsverfahren gemäß den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2008/98/EG unterzogen zu werden, nicht beeinträchtigt und der Output dieser Verfahren von vergleichbarer Qualität ist wie bei der getrennten Sammlung.

## Änderungsantrag 268

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) bieten Zugang zu Daten in Bezug auf das Gewicht und die Kosten der Bewirtschaftung von Verpackungsabfallströmen, die auf dem neuesten Stand sind und bereitgestellt werden über**

**i) eine Website oder andere elektronische Kommunikationsmittel in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats,**

**ii) öffentliche Berichte in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats.**

**Sensible Geschäftsinformationen oder Datenschutzvorschriften bleiben von Buchstabe ca unberührt.**

## **Änderungsantrag 269**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 1. Januar 2029 sicher, dass in öffentlichen Räumen ausreichend Systeme für die getrennte Sammlung der verschiedenen Fraktionen von Verpackungsabfallmaterialien eingerichtet wurden.**

## **Änderungsantrag 270**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Abweichend von der Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Abfällen gemäß Absatz 3 können bestimmte Arten von Verpackungsabfällen zusammen gesammelt werden, wenn diese Sammlung ihr Potenzial, Recyclingverfahren zu durchlaufen, nicht beeinträchtigt und das Ergebnis dieser Verfahren von vergleichbarer Qualität ist wie bei der getrennten Sammlung.**

**entfällt**

### **Änderungsantrag 271**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Die Mitgliedstaaten können ab dem 1. Januar 2030 sicherstellen, dass Verpackungsabfälle, die nicht getrennt gesammelt werden, vor der Beseitigung oder energetischen Verwertung sortiert werden, um Verpackungen, die für das Recycling bestimmt sind, zu entnehmen.**

### **Änderungsantrag 272**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 43a**

#### **Verpflichtung zur getrennten Sammlung**

**(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen bis zum 1. Januar 2029 die erforderlichen Maßnahmen, um pro Jahr die getrennte Sammlung von 90 % der in Artikel 46 aufgeführten Materialien nach Gewicht**

sicherzustellen.

*Das in Unterabsatz 1 genannte Ziel kann durch alle in dieser Verordnung genannten Maßnahmen sowie durch Maßnahmen für eine getrennte Sammlung außerhalb der Haushalte erreicht werden.*

*(2) Absatz 1 ergänzt die in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/904 festgelegten Zielvorgaben für die getrennte Sammlung von Einwegflaschen aus Kunststoff.*

### Änderungsantrag 273

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern sowie

*Geänderter Text*

a) Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von **0,1 Litern** bis zu drei Litern sowie

### Änderungsantrag 274

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern.

*Geänderter Text*

b) Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von **0,1 Litern** bis zu drei Litern.

### Änderungsantrag 275

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 3 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 dieses

*Geänderter Text*

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 dieses

Artikels *wird ein Mitgliedstaat unter folgenden Bedingungen* von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen:

Artikels *werden die Mitgliedstaaten* von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen, *wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist*:

## Änderungsantrag 276

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Die Quote der getrennten Sammlung gemäß Artikel 43 Absätze 3 und 4 des jeweiligen Verpackungsformats, die der Kommission gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c gemeldet wurde, beträgt nach Gewicht **mehr als 90** % der entsprechenden Verpackungen, die in den Kalenderjahren 2026 und 2027 im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in Verkehr gebracht wurden. Wurde der Kommission noch keine solche Berichterstattung übermittelt, so begründet der Mitgliedstaat auf der Grundlage geprüfter nationaler Daten und einer Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen, dass die Bedingungen für die Ausnahme gemäß diesem Absatz erfüllt sind;

#### *Geänderter Text*

a) Die Quote der getrennten Sammlung gemäß Artikel 43 Absätze 3 und 4 des jeweiligen Verpackungsformats, die der Kommission gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c gemeldet wurde, beträgt nach Gewicht **mindestens 85** % der entsprechenden Verpackungen, die in den Kalenderjahren 2026 und 2027 im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in Verkehr gebracht wurden. Wurde der Kommission noch keine solche Berichterstattung übermittelt, so begründet der Mitgliedstaat auf der Grundlage geprüfter nationaler Daten und einer Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen, dass die Bedingungen für die Ausnahme gemäß diesem Absatz erfüllt sind;

## Änderungsantrag 277

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) spätestens 24 Monate vor Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission seinen Antrag auf Ausnahme und legt einen Umsetzungsplan vor, der eine Strategie mit konkreten Maßnahmen

#### *Geänderter Text*

b) spätestens 24 Monate vor Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission seinen Antrag auf Ausnahme und legt einen Umsetzungsplan vor, der eine Strategie mit konkreten Maßnahmen

enthält, einschließlich eines Zeitplans, um sicherzustellen, dass die in Absatz **1** genannte Sammelquote **von 90 % der** Verpackungen nach Gewicht erreicht wird.

enthält, einschließlich eines Zeitplans, um sicherzustellen, dass die in Absatz **3** **Buchstabe a** genannte Sammelquote **für** Verpackungen nach Gewicht erreicht wird.

## Änderungsantrag 278

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Ein Mitgliedstaat kann unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Vertrags und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung Anforderungen festlegen, die über die in diesem Artikel festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen.

#### *Geänderter Text*

(7) Ein Mitgliedstaat kann unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Vertrags und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung Anforderungen festlegen, die über die in diesem Artikel festgelegten Mindestanforderungen **und die Möglichkeit der Einbeziehung von Verpackungen für andere Erzeugnisse** hinausgehen.

## Änderungsantrag 279

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten **ergreifen** Maßnahmen, um die Einrichtung von Systemen für die Wiederverwendung und für die umweltgerechte Wiederbefüllung von Verpackungen **zu fördern**. Diese Systeme müssen den Anforderungen der Artikel 24 und 25 sowie des Anhangs VI dieser Verordnung entsprechen und dürfen weder die Lebensmittelhygiene noch die Sicherheit der Verbraucher gefährden.

#### *Geänderter Text*

(1) **Bis zum 31. Dezember 2028** **ergreifen** die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um die Einrichtung von Systemen für die Wiederverwendung und für die umweltgerechte Wiederbefüllung von Verpackungen **mit ausreichenden Anreizen für die Rückgabe sicherzustellen**. Diese Systeme müssen den Anforderungen der Artikel 24 und 25 sowie des Anhangs VI dieser Verordnung entsprechen und dürfen weder die Lebensmittelhygiene noch die Sicherheit der Verbraucher gefährden.

## Änderungsantrag 280

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Anforderungen an die Endvertreiber, einen bestimmten Prozentsatz anderer als den unter die Zielvorgaben gemäß Artikel 26 fallenden Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mittels Wiederbefüllung bereitzustellen, sofern dies nicht zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt oder zu Handelshemmnissen für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten führt.

#### *Geänderter Text*

c) Anforderungen an die **Erzeuger und** Endvertreiber, einen bestimmten Prozentsatz anderer als den unter die Zielvorgaben gemäß Artikel 26 fallenden Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mittels Wiederbefüllung bereitzustellen, sofern dies nicht zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt oder zu Handelshemmnissen für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten führt.

## Änderungsantrag 281

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(2a) Die Kommission fordert die europäischen Normungsorganisationen auf, freiwillige Normen für Mehrwegverpackungen zu entwickeln, um die für die Einführung gut durchdachter Mehrwegsysteme erforderlichen Merkmale zu fördern. Solche Normen betreffen unter anderem die Gestaltung, Kennzeichnung, Reinigung und Rückverfolgbarkeit von Mehrwegverpackungen. Die Kommission unterstützt die Entwicklung und Verbreitung solcher Normen.**

## Änderungsantrag 282

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 45 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung und Pfandsysteme einen Mindestanteil ihres Budgets für die Finanzierung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen und die Wiederverwendungsinfrastruktur für die Einführung von Wiederverwendungssystemen bereitstellen.**

**Änderungsantrag 283**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 46 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe a kann ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis vi genannten Fristen unter folgenden Bedingungen um bis zu fünf Jahre verlängern:

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe a **und in Anerkennung der unterschiedlichen Ausgangslage der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf das für jedes Material festgelegte spezifische Ziel** kann ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis vi genannten Fristen unter folgenden Bedingungen um bis zu fünf Jahre verlängern:

**Änderungsantrag 284**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 47 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Verpackungsabfälle, die aus der**

**entfällt**

*Union ausgeführt werden, werden von dem Mitgliedstaat, in dem sie gesammelt wurden, nur dann als recycelt berechnet, wenn der Ausführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 nachweisen kann, dass die Verbringung der Abfälle den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und dass das Recycling der Verpackungsabfälle außerhalb der Union unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union weitgehend entsprechen.*

## Änderungsantrag 285

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 9

*Vorschlag der Kommission*

(9) Die Menge an Verpackungsabfallmaterialien, die aufgrund *einer Vorbereitung für die Weiterverarbeitung nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, kann nur dann als recycelt gezählt werden, wenn diese Materialien für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet* werden. Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben und als Brennstoffe oder anderes Mittel zur Energieerzeugung verwendet, verbrannt, verfüllt oder auf Deponien abgelagert werden sollen, werden nicht als recycelt angerechnet.

## Änderungsantrag 286

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 12

*Geänderter Text*

(9) Die Menge an Verpackungsabfallmaterialien, die aufgrund *eines Verwertungsverfahrens, bei dem die Abfälle zu Produkten, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck wiederaufbereitet werden, nicht mehr als Abfall anzusehen sind, kann als recycelt angesehen* werden. Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben und als Brennstoffe oder anderes Mittel zur Energieerzeugung verwendet, verbrannt, verfüllt oder auf Deponien abgelagert werden sollen, werden nicht als recycelt angerechnet.

*Vorschlag der Kommission*

(12) Verpackungsabfälle, die aus der Union ausgeführt werden, werden nur dann als von dem Mitgliedstaat, in dem sie gesammelt wurden, recycelt angerechnet, wenn die Anforderungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind und wenn der Ausführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 **nachweisen kann**, dass die Verbringung der Abfälle den Anforderungen der genannten Verordnung entspricht, einschließlich der Anforderung, dass die Behandlung der Verpackungsabfälle außerhalb der Union unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen des einschlägigen Umweltrechts der Union **weitgehend** entsprechen.

*Geänderter Text*

(12) Verpackungsabfälle, die aus der Union ausgeführt werden, werden nur dann als von dem Mitgliedstaat, in dem sie gesammelt wurden, recycelt angerechnet, wenn die Anforderungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind und wenn der Ausführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 **von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt**, dass die Verbringung der Abfälle den Anforderungen der genannten Verordnung entspricht, einschließlich der Anforderung, dass die Behandlung der Verpackungsabfälle außerhalb der Union unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen des einschlägigen Umweltrechts der Union entsprechen.

**Änderungsantrag 287**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) die Kompostierungseigenschaften und geeignete Abfallbewirtschaftungsoptionen für kompostierbare Verpackungen.

*Geänderter Text*

f) die Kompostierungseigenschaften und geeignete Abfallbewirtschaftungsoptionen für kompostierbare Verpackungen, **einschließlich Informationen für die Verbraucher, dass kompostierbare Verpackungen, die unter industriell kontrollierten Bedingungen kompostierbar sind, nicht im Hauskompost oder in der Natur entsorgt werden dürfen.**

**Änderungsantrag 288**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) den jährlichen Verbrauch an sehr leichten Kunststofftragetaschen, leichten Kunststofftragetaschen **und** dicken Kunststofftragetaschen pro Person, getrennt für jede Kategorie;

*Geänderter Text*

b) den jährlichen Verbrauch an sehr leichten Kunststofftragetaschen, leichten Kunststofftragetaschen, **dicken Kunststofftragetaschen, sehr** dicken Kunststofftragetaschen **und Papiertragetaschen** pro Person, getrennt für jede Kategorie;

**Änderungsantrag 289**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 50 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten melden für **alle in Anhang IX Tabelle 1 aufgeführten Verpackungsmaterialien und Verpackungsarten für** jedes Kalenderjahr Daten über:

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten melden für jedes Kalenderjahr Daten über:

**Änderungsantrag 290**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die Mengen der in Verkehr gebrachten Verpackungen für alle in Anhang IX Tabelle 1 aufgeführten Verpackungsarten und Verpackungsmaterialien;

*Geänderter Text*

a) die Mengen der in Verkehr gebrachten Verpackungen für alle in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Verpackungsarten und Verpackungsmaterialien;

**Änderungsantrag 291**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Mengen der getrennt gesammelten Verpackungsabfälle für jedes in Anhang *IX* Tabelle *1* aufgeführte Verpackungsmaterial;

*Geänderter Text*

b) die Mengen der getrennt gesammelten Verpackungsabfälle für jedes in Anhang *XII* Tabelle *3* aufgeführte Verpackungsmaterial;

### **Änderungsantrag 292**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) die Recyclingquoten;

*Geänderter Text*

c) die Recyclingquoten **für Verpackungsabfälle, die in Anhang *XII* Tabelle 4 aufgeführt sind;**

### **Änderungsantrag 293**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Verpackungsdatenbanken müssen der breiten Öffentlichkeit in einem offenen Format zugänglich sein, das maschinenlesbar ist und die Interoperabilität und Wiederverwendung von Daten sicherstellt.**

### **Änderungsantrag 294**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass die unter die

*Geänderter Text*

Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass die unter die

vorliegende Verordnung fallenden Verpackungen ein Risiko für die Umwelt oder die **menschliche Gesundheit** darstellen, so beurteilen sie unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2019/1020, ob die betreffenden Verpackungen alle für das Risiko relevanten Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

vorliegende Verordnung fallenden Verpackungen ein Risiko für die Umwelt oder die **Gesundheit von Mensch und Tier** darstellen, so beurteilen sie unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2019/1020 **unverzüglich**, ob die betreffenden Verpackungen alle für das Risiko relevanten Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

## Änderungsantrag 295

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 6 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die in Absatz 4 genannten Informationen werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem übermittelt und müssen alle verfügbaren Angaben umfassen, insbesondere die zur Identifizierung der nichtkonformen Verpackungen erforderlichen Daten, die Herkunft der Verpackungen, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des tatsächlichen Risikos, die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur vorgebrachten Argumente sowie gegebenenfalls die in Artikel 54 Absatz 1 genannten Angaben. Die Marktüberwachungsbehörden geben außerdem an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

#### *Geänderter Text*

(6) Die in Absatz 5 genannten Informationen werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem übermittelt und müssen alle verfügbaren Angaben umfassen, insbesondere die zur Identifizierung der nichtkonformen Verpackungen erforderlichen Daten, die Herkunft der Verpackungen, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des tatsächlichen Risikos, die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur vorgebrachten Argumente sowie gegebenenfalls die in Artikel 55 Absatz 1 genannten Angaben. Die Marktüberwachungsbehörden geben außerdem an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

## Änderungsantrag 296

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Wurden nach Abschluss des in Artikel 52 Absätze 3 und 4 festgelegten Verfahrens Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist.

*Geänderter Text*

Wurden nach Abschluss des in Artikel 52 Absätze 5 und 6 festgelegten Verfahrens Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist.

**Änderungsantrag 297**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 54 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 52 fest, dass Verpackungen zwar die geltenden Anforderungen der Artikel 5 bis 11 erfüllen, aber ein Risiko für die Umwelt oder die **menschliche Gesundheit** bergen, so fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich dazu auf, innerhalb einer vertretbaren, von der Marktüberwachungsbehörde festgelegten und der Art des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die betreffenden Verpackungen beim Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweisen, sie vom Markt zu nehmen oder

*Geänderter Text*

(1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 52 fest, dass Verpackungen zwar die geltenden Anforderungen der Artikel 5 bis 11 erfüllen, aber ein Risiko für die Umwelt oder die **Gesundheit von Mensch und Tier** bergen, so fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich dazu auf, innerhalb einer vertretbaren, von der Marktüberwachungsbehörde festgelegten und der Art des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die betreffenden Verpackungen beim Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweisen, sie vom Markt zu nehmen oder

sie zurückzurufen.

sie zurückzurufen.

### **Änderungsantrag 298**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Behörden verwenden die gemäß Absatz 1 dieses Artikels übermittelten Informationen für die Durchführung ihrer Risikoanalyse gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020.**

### **Änderungsantrag 299**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ka) die Anforderungen an wiederverwertbare Verpackungen nicht erfüllt sind;**

### **Änderungsantrag 300**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe k b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**kb) die Anforderungen an den Mindestzyklanteil für Verpackungen nicht erfüllt sind;**

### **Änderungsantrag 301**

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 9, **Artikel 7 Absatz 10**, **Artikel 7 Absatz 11**, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 16 und Artikel 57 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von **zehn** Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

## Änderungsantrag 302

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 9, **Artikel 7 Absatz 10**, **Artikel 7 Absatz 11**, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 16 und Artikel 57 Absatz 3 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert. Ein Beschluss

### *Geänderter Text*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 6, **Artikel 7 Absatz 7**, Artikel 7 Absatz 9, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 16, **Artikel 27 Absatz 4** und Artikel 57 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von **fünf** Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

### *Geänderter Text*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 6, **Artikel 7 Absatz 7**, Artikel 7 Absatz 9, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 16, **Artikel 27 Absatz 4** und Artikel 57 Absatz 3 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert. Ein Beschluss

über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft getreten sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.

über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft getreten sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.

### Änderungsantrag 303

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

##### *Geänderter Text*

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission **das Verpackungsforum und** die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

### Änderungsantrag 304

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz **9**, **Artikel 7 Absatz 10**, Artikel 7 Absatz **11**, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 16 und Artikel 57 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses

##### *Geänderter Text*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 7, Artikel 7 Absatz **9**, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 16, **Artikel 27 Absatz 4** und Artikel 57 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses

Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben, oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben, oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

## Änderungsantrag 305

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die **Nichteinhaltung der Anforderungen der Artikel 21 bis 26 wird mit einer Geldbuße geahndet, die gegen den betreffenden Wirtschaftsakteur verhängt wird.**

#### *Geänderter Text*

(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. ***Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> teilen die Mitgliedstaaten der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften und Maßnahmen mit.*** Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

***Sie können Folgendes umfassen:***

***a) Geldbußen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Umweltschäden und dem Wert der betreffenden Produkte stehen, wobei die Höhe dieser Geldbußen so zu berechnen ist, dass den Verantwortlichen tatsächlich der wirtschaftliche Gewinn aus ihren Verstößen entzogen wird, und wobei die Höhe dieser Geldbußen bei wiederholten***

*Verstößen schrittweise erhöht wird;*

*b) Beschlagnahmung der Einnahmen, die der Erzeuger, der Hersteller, der Lieferant, der Händler, der Importeur, die Bevollmächtigten oder die Beauftragten für die erweiterte Herstellerverantwortung aus einem Geschäft mit den betreffenden Produkten erzielt haben;*

*c) den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen;*

*d) ein vorübergehendes Verbot des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr der betreffenden Produkte im Falle eines schweren Verstoßes oder wiederholter Verstöße.*

---

*<sup>1a</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).*

## **Änderungsantrag 306**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 62a**

#### **Zugang zur Justiz**

**(1) Jede natürliche oder juristische Person, die entsprechend den geltenden**

*nationalen Rechtsbehelfssystemen ein ausreichendes Interesse hat – auch wenn diese Personen etwaigen im nationalen Recht festgelegten Kriterien entsprechen, einschließlich derjenigen, die begründete Bedenken gemäß Artikel 62a geäußert haben - haben Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden nach dieser Verordnung.*

*(2) Diese Verordnung lässt einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Zugang zu Gerichten und diejenigen Rechtsvorschriften unberührt, die vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens die Ausschöpfung der Verwaltungsverfahren vorschreiben.*

## **Änderungsantrag 307**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 62b**

##### **Aufforderung zum Tätigwerden**

*(1) Natürliche oder juristische Personen, die von einem Verstoß gegen diese Verordnung betroffen sind oder betroffen sein könnten oder die ein ausreichendes Interesse an ökologischen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen diese Verordnung haben, sind berechtigt, die zuständigen Behörden aufzufordern, Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung im Hinblick auf einen solchen Verstoß oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Verstoßes zu ergreifen.*

*Das Interesse einer*

*Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und die Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt, gilt als ausreichend für die Zwecke des Unterabsatzes 1.*

*(2) Der Aufforderung zum Tätigwerden müssen relevante Informationen und Daten beiliegen, die diese Aufforderung unterlegen.*

*(3) Geht aus dem Ersuchen um Maßnahmen und den beigefügten Informationen und Daten plausibel hervor, dass ein Verstoß gegen diese Verordnung stattgefunden hat oder dass die unmittelbare Gefahr eines solchen Verstoßes besteht, prüfen die zuständigen Behörden solche Ersuchen um Maßnahmen und Informationen und Daten. In diesem Fall geben die zuständigen Behörden dem betroffenen Wirtschaftsbeteiligten Gelegenheit, sich zu dem Antrag auf Tätigwerden und den beigefügten Informationen und Daten zu äußern.*

*(4) Die zuständigen Behörden teilen den Personen, die eine Aufforderung nach Absatz 1 übermittelt haben, umgehend und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts unter Angabe ihrer Gründe mit, ob sie der Aufforderung zum Tätigwerden nachkommen wird oder nicht.*

*(5) Gibt die zuständige Behörde der Aufforderung zum Tätigwerden statt, so unterrichtet sie die Kommission. Die Kommission prüft, ob ein über den betreffenden Mitgliedstaat hinausgehender Verstoß gegen die Verordnung vorliegt. Stellt sie fest, dass ein Verstoß über den betreffenden Mitgliedstaat hinaus vorliegt, ergreift sie geeignete Maßnahmen, um die*

***Einhaltung der Verordnung  
sicherzustellen.***

### **Änderungsantrag 308**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG gilt weiterhin bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 42 Monate nach Inkrafttreten **dieser Verordnung**].

*Geänderter Text*

a) Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG gilt weiterhin bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 30 Monate nach Inkrafttreten **des Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 11 Absatz 5**].

### **Änderungsantrag 309**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 94/62/EG gelten in Bezug auf die grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang II Nummer 1 erster Spiegelstrich bis zum 31. Dezember 2029;**

### **Änderungsantrag 310**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 12**

*Vorschlag der Kommission*

Getränkessystem-Kapseln (z. B. **Kaffee, Kakao, Milch**);

*Geänderter Text*

**Tee- oder Kaffeebeutel und -pads,**  
Getränkessystem-Kapseln (z. B.  
**Portionspackungen für Tee oder Kaffee**)

## Änderungsantrag 311

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 14 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

### **Schachteln für Zahnpastatuben**

## Änderungsantrag 312

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 44 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

### **Aufkleber zur Reifenkennzeichnung (EU 2020/740)**

## Änderungsantrag 313

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Tabelle 1 – Zeile 2

*Vorschlag der Kommission*

2	Glas	Verbundverpackungen, überwiegend aus Glas	Flaschen, Gläser, Flakons, Kosmetikgefäße , Behälter	
---	------	---	---	--

*Geänderter Text*

2	Glas	Verbundverpackungen, überwiegend aus Glas	Flaschen, Gläser, Flakons, Kosmetikgefäße , Behälter, <b>Aerosoldosen</b>	
---	------	---	---	--

## Änderungsantrag 314

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Tabelle 1 – Zeile 4

*Vorschlag der Kommission*

4	Papier/Pappe	Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe	Getränkekartons, Teller und Becher, d. h. Papier/Pappe mit Metall- oder Kunststoffbeschichtung, flüssige Pappe, Papier/Pappe mit Kunststofffolien/-fenstern	
---	--------------	---	---	--

*Geänderter Text*

4	Papier/Pappe	Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe	Getränkekartons, <b>andere Verbundkartons</b> , Teller und Becher, d. h. Papier/Pappe mit Metall- oder Kunststoffbeschichtung, flüssige Pappe, Papier/Pappe mit Kunststofffolien/-fenstern	
---	--------------	---	--	--

### Änderungsantrag 315

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Tabelle 1 – Zeile 5

*Vorschlag der Kommission*

5	Metall	Stahl	Starre Verpackungsformate ( <b>Sprühdosen</b> , Dosen, Farbdosen, Kisten usw.) aus Stahl, einschließlich	
---	--------	-------	--	--

			Weißblech	
--	--	--	-----------	--

*Geänderter Text*

5	Metall	Stahl	Starre Verpackungsformate (Aerosoldosen, Dosen, Farbdosen, Kisten usw.) aus Stahl, einschließlich Weißblech	
---	--------	-------	---	--

### Änderungsantrag 316

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang II – Tabelle 1 – Zeile 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

<b>(11a)</b>	<b>Folien</b>	<b>PET (starr)</b>	<b>Flaschen und Fläschchen</b>	<b>intransparent, weiß</b>
--------------	---------------	--------------------	--------------------------------	----------------------------

### Änderungsantrag 317

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang II – Tabelle 1 – Zeile 12

*Vorschlag der Kommission*

12	Folien	PET (starr)	Starre Verpackungen, ausgenommen Flaschen und Fläschchen (z. B. Töpfe, Gefäße und Schalen)	transparent
----	--------	-------------	--	-------------

*Geänderter Text*

12	Folien	PET (starr)	Starre Verpackungen, ausgenommen Flaschen und Fläschchen (z. B. Töpfe, Gefäße und Schalen), <i>Aerosoldosen</i>	transparent
----	--------	-------------	---	-------------

### Änderungsantrag 318

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang II – Tabelle 1 – Zeile 26 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

<i>(26a)</i>	<i>Folien</i>	<i>Starre Kunststoffe für industrielle Verpackungen</i>	<i>Massengutbehälter, Fässer</i>	
--------------	---------------	---	----------------------------------	--

### Änderungsantrag 319

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang II – Tabelle 1 – Zeile 27 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

<i>(27a)</i>	<i>Folien</i>	<i>Flexible Kunststoffe für industrielle Verpackungen</i>	<i>Flexible Massengutbehälter, Taschen</i>	
--------------	---------------	---	--	--

### Änderungsantrag 320

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang II – Tabelle 2

*Vorschlag der Kommission*

Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit	Bewertung der Recyclingfähigkeit pro Einheit, nach Gewicht
Stufe A	größer oder gleich 95 %
Stufe B	größer oder gleich 90 %
Stufe C	größer oder gleich 80 %
Stufe D	größer oder gleich 70 %
Stufe E	weniger als 70 %

*Geänderter Text*

Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit	Bewertung der Recyclingfähigkeit pro Einheit, nach Gewicht
Stufe A	<p><b><i>größer oder gleich 95 % – hohe Vereinbarkeit mit der recyclingorientierten Gestaltung</i></b></p> <p><b><i>Die Verpackung sollte mehrfach recycelt werden können und die Kriterien für die stoffliche Verwertung vollständig erfüllen. Der erzeugte Sekundärrohstoff ist von vergleichbarer Qualität, sodass er einem geschlossenen Materialkreislauf zugeführt werden kann.</i></b></p>
Stufe B	<p><b><i>größer oder gleich 90 % – hohe bis mittlere Vereinbarkeit mit der recyclingorientierten Gestaltung</i></b></p> <p><b><i>Die Verpackung kann einige kleinere Schwachstellen im Hinblick auf die Recyclingfähigkeit aufweisen, die die Qualität des erzeugten Sekundärrohstoffs leicht beeinträchtigen. Der Großteil der aus diesen Verpackungen erzeugten Sekundärrohstoffe kann jedoch nach wie vor unter Umständen einem geschlossenen Materialkreislauf zugeführt werden.</i></b></p>
Stufe C	<p><b><i>größer oder gleich 80 % – mittlere Vereinbarkeit mit der recyclingorientierten Gestaltung</i></b></p> <p><b><i>Die Verpackung weist einige Schwachstellen im Hinblick auf die Recyclingfähigkeit auf, die die Qualität der erzeugten Sekundärrohstoffe beeinträchtigen und zu Materialverlusten beim Recycling führen können.</i></b></p>
Stufe D	<p><b><i>größer oder gleich 70 % – mittlere bis geringe Vereinbarkeit mit der recyclingorientierten Gestaltung</i></b></p> <p><b><i>Die Verpackung weist erhebliche Gestaltungsschwachstellen</i></b></p>

	<i>auf, die ihre Recyclingfähigkeit stark beeinträchtigen oder zu großen Materialverlusten beim Recycling führen.</i>
Stufe E	<i>weniger als 70 % – geringe Vereinbarkeit mit der recyclingorientierten Gestaltung</i> <i>Die Verpackung ist aufgrund von Gestaltungsschwachstellen nicht recycelbar und sollte nicht auf den Markt gebracht werden.</i>

## Änderungsantrag 321

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Tabelle 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Richtwerte für Parameter, die bei der Festlegung von Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung gemäß Artikel 6 zu berücksichtigen sind*

<i>1. Zusatzstoffe</i>
<i>2. Etiketten/Hüllen</i>
<i>3. Verschlusssysteme und Kleinteile</i>
<i>4. Klebstoffe</i>
<i>5. Druckfarben/Bedruckung</i>
<i>6. Farbstoffe</i>
<i>7. Materialzusammensetzung</i>
<i>8. Barrieren/Beschichtungen</i>
<i>9. Produktrückstände und leichte Entleerbarkeit</i>
<i>10. Leichte Zerlegbarkeit (Gestaltungsmerkmal bei Verpackungen)</i>

## Änderungsantrag 322

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Bedingungen, die bei der vorgeschriebenen

Bedingungen, die bei der vorgeschriebenen

Verwendung kompostierbarer Verpackungsformate zu berücksichtigen sind:

**oder eingeführten** Verwendung kompostierbarer Verpackungsformate zu berücksichtigen sind:

### Änderungsantrag 323

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

c) sie sind biologisch abbaubar, **d. h.** die Verpackungen **können** physikalisch, chemisch, thermisch oder biologisch zersetzt werden, einschließlich anaerober Vergärung, was letztlich zur Umwandlung in Kohlendioxid **oder**, bei Abwesenheit von Sauerstoff, Methan, **Mineralsalze, Biomasse und Wasser** führt;

##### *Geänderter Text*

c) sie sind biologisch **so** abbaubar, **dass** die Verpackungen physikalisch, chemisch, thermisch oder biologisch zersetzt werden **können**, einschließlich anaerober Vergärung, was letztlich zur Umwandlung in Kohlendioxid **und Wasser, neue mikrobielle Biomasse, Mineralsalze und**, bei Abwesenheit von Sauerstoff, Methan führt;

### Änderungsantrag 324

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe e

##### *Vorschlag der Kommission*

e) durch ihre Verwendung wird die Kontaminierung von Kompost mit nicht kompostierbaren Verpackungen erheblich verringert; **sowie**

##### *Geänderter Text*

e) durch ihre Verwendung wird die Kontaminierung von Kompost mit nicht kompostierbaren Verpackungen erheblich verringert **und es werden keine Probleme bei der Verarbeitung von Bioabfällen verursacht;**

### Änderungsantrag 325

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil I – Nummer 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Schutz des Produkts: Die Gestaltung

##### *Geänderter Text*

(1) Schutz des Produkts: Die Gestaltung

von Verpackungen muss den Schutz des Produkts vom Zeitpunkt des Verpackens oder der Abfüllung bis zur Endverwendung gewährleisten, um erhebliche Produktschäden, Verluste, Wertminderungen oder Abfälle zu vermeiden. Die Anforderungen können den Schutz vor mechanischen oder chemischen Schäden, Vibrationen, Kompression, Luftfeuchtigkeit, Licht, Sauerstoff, mikrobiologischen Infektionen, Schädlingen, Verschlechterung der organoleptischen Eigenschaften usw. umfassen und Verweise auf spezifische Rechtsvorschriften mit Anforderungen an die Produktqualität enthalten.

von Verpackungen muss den Schutz des Produkts vom Zeitpunkt des Verpackens oder der Abfüllung bis zur Endverwendung gewährleisten, um erhebliche Produktschäden, Verluste, Wertminderungen oder Abfälle zu vermeiden. Die Anforderungen können den Schutz vor mechanischen oder chemischen Schäden, Vibrationen, Kompression, Luftfeuchtigkeit, Licht, Sauerstoff, mikrobiologischen Infektionen, Schädlingen, Verschlechterung der organoleptischen Eigenschaften usw. umfassen und Verweise auf spezifische Rechtsvorschriften mit Anforderungen an die Produktqualität enthalten. ***Zu den Schutzmaßnahmen können die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Manipulationen, Diebstahl und Fälschungen gehören.***

## Änderungsantrag 326

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil I – Nummer 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Rechtliche Anforderungen: Die Gestaltung von Verpackungen muss gewährleisten, dass die Verpackungen und verpackten Produkte die geltenden Rechtsvorschriften einhalten können.

#### *Geänderter Text*

(6) Rechtliche Anforderungen: Die Gestaltung von Verpackungen muss gewährleisten, dass die Verpackungen und verpackten Produkte die geltenden Rechtsvorschriften einhalten können, ***einschließlich des Schutzes von geografischen Angaben, die nach dem Unionsrecht geschützt sind oder des Rechtsschutzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.***

## Änderungsantrag 327

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil II – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) für jedes in Teil I aufgeführte Leistungskriterium eine Liste der Gestaltungsanforderungen, die eine weitere Verringerung des Verpackungsgewichts oder -volumens verhindern, da sonst die Funktionalität – einschließlich Sicherheit und Hygiene – für das verpackte Produkt, die Verpackung und den Verwender nicht mehr sichergestellt wäre. Die Methode zur Ermittlung dieser Gestaltungsanforderungen ist zu beschreiben, und es sind die Gründe zu erläutern, die eine weitere Verringerung des Verpackungsgewichts oder -volumens verhindern. Alle Möglichkeiten der Verringerung bei einem bestimmten Verpackungsmaterial sind zu untersuchen. Es reicht nicht aus, ein Verpackungsmaterial durch ein anderes zu ersetzen;

a) für jedes in Teil I aufgeführte Leistungskriterium eine Liste der Gestaltungsanforderungen, die eine weitere Verringerung des Verpackungsgewichts oder -volumens verhindern, da sonst die Funktionalität – einschließlich Sicherheit und Hygiene – für das verpackte Produkt, die Verpackung und den Verwender nicht mehr sichergestellt wäre. Die Methode zur Ermittlung dieser Gestaltungsanforderungen ist zu beschreiben, und es sind die Gründe zu erläutern, die eine weitere Verringerung des Verpackungsgewichts oder -volumens verhindern. Alle Möglichkeiten der Verringerung bei einem bestimmten Verpackungsmaterial sind zu untersuchen, **z. B. das Entfernen einer überflüssigen Schicht, die keine Verpackungsfunktion erfüllt**. Es reicht nicht aus, ein Verpackungsmaterial durch ein anderes zu ersetzen;

**Änderungsantrag 328**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang V – Zeile 1**

*Vorschlag der Kommission*

1.	Einwegumverpackungen aus Kunststoff	Kunststoffverpackungen, die <b>im Einzelhandel</b> zur Bündelung von Waren verwendet werden, die in Dosen, Töpfen, Gefäßen und Packungen verkauft werden, die als Convenience-Verpackungen ausgelegt sind, um den <b>Endabnehmern</b> den Kauf von mehr als einem Produkt zu ermöglichen oder nahezulegen. Dies schließt Umverpackungen aus, die zur Erleichterung der Handhabung im Vertrieb erforderlich sind.	Umverpackungsfolie, Schrumpffolie
----	-------------------------------------	--	-----------------------------------

*Geänderter Text*

1.	Einwegumverpackungen aus Kunststoff	Kunststoffverpackungen, die <b>an der Verkaufsstelle</b> zur Bündelung von Waren verwendet werden, die in <b>Flaschen</b> , Dosen, Töpfen, Gefäßen und Packungen verkauft werden, die als Convenience-Verpackungen ausgelegt sind, um den <b>Verbrauchern</b> den Kauf von mehr als einem Produkt zu ermöglichen oder naheulegen. Dies schließt Umverpackungen aus, die zur Erleichterung der Handhabung im <b>Business-to-Business-Vertrieb</b> erforderlich sind.	Umverpackungsfolie, Schrumpffolie
----	-------------------------------------	---	-----------------------------------

**Änderungsantrag 329**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang V – Zeile 2**

*Vorschlag der Kommission*

2.	Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen <b>oder andere Einwegverpackungen</b> für frisches Obst und Gemüse	Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter <b>1,5 kg</b> , es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Verlust von Wasser oder der Prallheit, mikrobiologische Gefahren oder physische Erschütterungen vermieden werden müssen.	Netze, Beutel, Schalen, Behälter
----	--	--	----------------------------------

*Geänderter Text*

2.	Einwegkunststoffverpackungen <b>und</b> Einwegverbundverpackungen für frisches Obst und Gemüse	Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter <b>1 kg</b> , es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Verlust von Wasser, <b>Ergrünung</b> oder <b>der Verlust</b> der Prallheit, mikrobiologische Gefahren oder physische Erschütterungen verhindert werden müssen, <b>bzw. diese Erzeugnisse unterliegen einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) und einer geschützten geografischen</b>	Netze, Beutel, Schalen, Behälter
----	--	---	----------------------------------

		<p><b>Angabe (g. g. A.) gemäß den Rechtsvorschriften der Union. Die Liste der betreffenden Erzeugnisse wird von der Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und nach Erhalt der Stellungnahme der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt. Sie trägt dem Risiko von Verderb und Lebensmittelverschwendung Rechnung, wenn diese Erzeugnisse lose verkauft werden.</b></p>	
--	--	--	--

### Änderungsantrag 330

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Zeile 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3.	Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen	Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden; dies umfasst alle Speisebereiche innerhalb und außerhalb einer Betriebsstätte, die mit Tischen und Stühlen ausgestattet sind, Stehbereiche sowie Speisebereiche, die den Endabnehmern gemeinsam von mehreren Wirtschaftsakteuren oder Dritten zum Zweck des Verzehrs von Lebensmitteln und Getränken angeboten werden	Schalen, Einwegteller und -becher, Beutel, Folien, Kisten
----	--	---	---

#### *Geänderter Text*

3.	Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen	Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden; dies umfasst alle Speisebereiche innerhalb und	Schalen, Einwegteller und -becher, Beutel, Folien, Kisten
----	--	--	---

		<p>außerhalb einer Betriebsstätte, die mit Tischen und Stühlen ausgestattet sind, Stehbereiche sowie Speisebereiche, die den Endabnehmern gemeinsam von mehreren Wirtschaftsakteuren oder Dritten zum Zweck des Verzehr von Lebensmitteln und Getränken angeboten werden, <i>es sei denn, es besteht nachweislich die Notwendigkeit, Einwegverpackungen zu verwenden, da kein Zugang zu den für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Mehrwegsystems erforderlichen Infrastrukturen besteht.</i></p>	
--	--	--	--

### Änderungsantrag 331

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Zeile 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4.	Einwegverpackungen für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe	Einwegverpackungen für Einzelportionen im Gastgewerbe, die für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze verwendet werden, ausgenommen Verpackungen, die zusammen mit zubereiteten, zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln ohne weitere Zubereitung bereitgestellt werden	Päckchen, Gefäße, Schalen, Kisten
----	---	--	-----------------------------------

#### *Geänderter Text*

4.	Einwegverpackungen für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe	Einwegverpackungen für Einzelportionen im Gastgewerbe, die für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze verwendet werden, <b>ausgenommen in den folgenden Fällen:</b> <b>(a)</b> Verpackungen, die zusammen mit zubereiteten, zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln ohne weitere	Päckchen, Gefäße, Schalen, Kisten
----	---	--	-----------------------------------

		<p>Zubereitung bereitgestellt werden;</p> <p><b>(b) in Einrichtungen, in denen eine individuelle Betreuung und ein individueller Service erforderlich sind, wie z. B. in Krankenhäusern, Kliniken, Altersheimen usw.</b></p> <p><b>(c) es handelt sich um landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Unternehmen, die Direktverkaufstätigkeiten auf durch nationale oder regionale Rechtsvorschriften geregelten Bauernmärkten durchführen.</b></p>	
--	--	---	--

### Änderungsantrag 332

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Zeile 5

*Vorschlag der Kommission*

5.	Kleine <b>Einwegverpackungen</b> für Hotels	Für Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikeln von weniger als <b>50</b> ml bei flüssigen Mitteln oder weniger als 100 g bei nicht flüssigen Mitteln	Shampooflaschen, Flaschen für Hand- und Körperlotion, Päckchen für kleine Seifenstücke
----	---	---	--

*Geänderter Text*

5.	Kleine <b>Einwegkunststoffverpackungen</b> für Hotels	Für Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikel <b>im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009</b> von weniger als <b>100</b> ml bei flüssigen Mitteln oder weniger als 100 g bei nicht flüssigen Mitteln	Shampooflaschen, Flaschen für Hand- und Körperlotion, Päckchen für kleine Seifenstücke
----	---	---	--

### Änderungsantrag 333

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Zeile 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

<b>(5a)</b>	<b><i>Einwegkunststoffverpackungen auf Flughäfen</i></b>	<b><i>Für Koffer und Taschen</i></b>	<b><i>Schrumpffolie</i></b>
-------------	--	--------------------------------------	-----------------------------

**Änderungsantrag 334**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang V – Zeile 5 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

<b>(5b)</b>	<b><i>Umverpackungen, die nicht erforderlich sind, um die Leistungskriterien in Anhang IV zu erfüllen</i></b>	<b><i>Für Kosmetikartikel, ausgenommen Parfum, Hygiene- und Toilettenartikel</i></b>	<b><i>Schachteln für Zahnpasta und Cremes</i></b>
-------------	---	--	---

**Änderungsantrag 335**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang VI – Teil A – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Offene Kreislaufsysteme, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, sind von den Anforderungen gemäß Teil A Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und g befreit.***

**Änderungsantrag 336**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang VI – Teil B – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Das Aufbereitungsverfahren darf keine Risiken für die Gesundheit und

1. Das Aufbereitungsverfahren darf keine Risiken für die Gesundheit und

Sicherheit der hierfür Verantwortlichen bergen und sollte ***sich so wenig wie möglich*** auf die Umwelt ***auswirken***. Die Aufbereitung wird im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften über kontaktempfindliche Materialien betrieben.

Sicherheit der hierfür Verantwortlichen bergen und sollte ***seine Auswirkungen*** auf die Umwelt ***minimieren***. Die Aufbereitung wird im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften über kontaktempfindliche Materialien, ***Abfälle und Industrieemissionen*** betrieben.

### Änderungsantrag 337

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Teil C - Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) sie verfügen über eine ***Waage, um das Behältnis des Endabnehmers wiegen zu können***;

*Geänderter Text*

b) sie verfügen über eine ***Messvorrichtung, die es dem Endabnehmer ermöglicht, die genaue gekaufte Menge zu ermitteln***;

### Änderungsantrag 338

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Absatz 2 – Buchstabe j

*Vorschlag der Kommission*

j) ***mindestens 1 %*** des Jahresumsatzes des Systembetreibers (***ohne Einlagen***) ***werden*** für Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf ***Informationen über*** die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen verwendet;

*Geänderter Text*

j) ***ein Teil*** des Jahresumsatzes des Systembetreibers ***wird*** für Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen verwendet;

### Änderungsantrag 339

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Absatz 2 – Buchstabe l a (neu)

**la) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die in Buchstabe l Ziffern ii, iii, iv und v genannten Faktoren, wenn ein digitales Pfand- und Rücknahmesystem eingerichtet und nicht auf der Ebene der Endvertreiber organisiert wird;**

### Änderungsantrag 340

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Absatz 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

o) alle Pfandverpackungen sind deutlich gekennzeichnet, sodass die Endabnehmer leicht erkennen können, ob diese Verpackungen zurückgegeben werden müssen;

o) alle Pfandverpackungen, **die im Rahmen eines Pfandsystems gesammelt werden sollen**, sind deutlich gekennzeichnet, sodass die Endabnehmer leicht erkennen können, ob diese Verpackungen zurückgegeben werden müssen;

### Änderungsantrag 341

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Neben den Mindestanforderungen können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, insbesondere um die Reinheit der gesammelten Verpackungsabfälle zu erhöhen, das Littering zu verringern oder andere Ziele der Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Neben den Mindestanforderungen können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, insbesondere um die Reinheit der gesammelten Verpackungsabfälle zu erhöhen, das Littering zu verringern oder andere Ziele der Kreislaufwirtschaft zu fördern, **wie z. B. die Sicherstellung eines sicheren und fairen Zugangs zu rezyklierten Rohstoffen für die Verwendung in Anwendungen, die**

*eine weitere Recyclingfähigkeit ermöglichen und in gleicher Weise oder für dieselbe oder eine ähnliche Produktkategorie wie diejenige, aus der sie stammen, wiederverwendet werden können.*



